

UNIVERSITÄTSKLINIKUM HAMBURG-EPPENDORF

Aus dem Institut für Rechtsmedizin

Direktor: Herr Professor Dr. med. K. Püschel

Kriminelle Leichenzerstückelung -retrospektive Beobachtungsstudie-

Dissertation

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Zahnmedizin
der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

vorgelegt von

Joyce Adjei
aus Hamburg

Hamburg 2010

**Angenommen von der
Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am: 22.12.2010**

Veröffentlicht mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Prüfungsausschuss, der/die Vorsitzende: Prof. Dr. K. Püschel

Prüfungsausschuss, 2. Gutachter/in: PD Dr. J. Sperhake

Prüfungsausschuss, 3. Gutachter/in: Prof. Dr. U. Schumacher

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Material und Methoden	10
3. Ergebnisse	12
3.1 Kasuistiken	12
3.2 Fallzahl	54
3.3 Motiv der Leichenzerstückelung	54
3.4 Opfer	58
3.4.1 Alter und Geschlecht	58
3.4.2 Opfer – Täter – Beziehung	59
3.4.3 Alkoholbeeinflussung der Opfer zur Tatzeit	59
3.4.4 Berufe der Opfer	60
3.5 Täter	61
3.5.1 Alter und Geschlecht	61
3.5.2 Alkoholbeeinflussung der Täter zur Tatzeit	62
3.5.3 Persönlichkeit der Täter	63
3.5.3.1 Ausbildungen	63
3.5.3.2 Berufe zur Tatzeit	64
3.5.3.3 Anatomische Kenntnisse	65
3.5.3.4 Kriminalität	65
3.5.3.5 Psychische Verfassungen	67
3.6 Tat	68
3.6.1 Tötung	68
3.6.1.1 Motive der Tötung	68
3.6.1.2 Tötungsart und Werkzeug	68
3.6.2 Zerstückelung	69
3.6.2.1 Orte der Zerstückelung	69
3.6.2.2 Zeitpunkte der Zerstückelung	70
3.6.2.3 Zerstückelungswerkzeuge	71
3.6.3 Leichenbeseitigung	72
3.6.4 Urteile	73
4. Diskussion	76
4.1 Zur Häufigkeit krimineller Leichenzerstückelungen	76
4.2 Zu den Motiven der Leichenzerstückelung	77
4.3 Zur Person der Opfer	79
4.4 Zur Person der Täter	80
4.5 Zum Tatgeschehen	82
4.6 Zur juristischen Würdigung	87
4.7 Zur Identifikation und dem Stellenwert der modernen DNA-Technologie	88

5. Zusammenfassung	91
6. Anhang	92
7. Literaturverzeichnis	99
8. Danksagung	103
9. Lebenslauf	104
10. Eidesstattliche Erklärung	105

1. Einleitung

Kriminelle Leichenzerstückelungen sind typische postdeliktische Handlungen zur Verschleierung einer Tat bzw. zum Verbergen und zur Unkenntlichmachung eines Tatopfers (Lignitz, 2004).

In erster Linie wird mit der postmortalen Leichenzerstückelung die Absicht verfolgt, den Leichnam besser vom Tatort entfernen und anderswo verbergen oder gänzlich beseitigen zu können. In zweiter Linie ist die Unkenntlichmachung des Leichnams zur Verhinderung bzw. Behinderung einer Identifizierung beabsichtigt.

Die Klärung solcher Fälle stellt sich oftmals besonders schwierig dar, da die Identifizierung zerstückelter Leichen aufgrund einer Zerstückelung in viele Teile, deren Auffinden zu verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Orten, das Fehlen einzelner Leichenteile und/oder langer Leichenliegezeiten, erschwert wird.

Dabei werden Leichenteile manchmal über große Entfernungen verteilt abgelegt oder an unterschiedlichen Stellen in fließende Gewässer bzw. in räumlich getrennte Gewässer gebracht. Selbst eine Ablage diesseits und jenseits von Ländergrenzen wurde schon vorgenommen (sog. Transitleichen) um die polizeilichen Ermittlungen zu erschweren (Schneider, 1982).

Die Todesursache einer zerstückelten Leiche ist nicht immer unmittelbar festzustellen. Schwierig ist beispielsweise der Nachweis einer Strangulation, wenn bei einer Kopfabtrennung die Strangulationsebene zerstört wird und der Kopf fehlt.

Auch die Todeszeitbestimmung nach Leichenzerstückelungen stellt den Rechtsmediziner vor eine schwierige Aufgabe, denn die klassischen Parameter – die Totenstarre, die Leichenflecke und die Auskühlung – können bei derartigen Tathandlungen in der Regel nicht mehr herangezogen werden (Mittmeyer und Welte, 1982).

Kriminalistisch werden Tötungsdelikte mit Opferbeseitigung anfangs meist als Vermisstenmeldungen polizeibekannt.

Leichenzerstückelungen stellen insgesamt seltene Ereignisse innerhalb des forensischen Sektionsgutes dar. Laut einer Untersuchung von Gerchow (1978) treten in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr sechs bis sieben Fälle krimineller Leichenzerstückelungen auf. Dabei zeigen sich Häufungen in Großstädten wie Berlin und Hamburg (Lignitz, 2004), wo die unauffällige Beseitigung einer Leiche aus dem Haus ohne Zerteilung derselben schwer möglich ist.

In der Untersuchung über kriminelle Leichenzerstückelung in Schweden von Rajs et al. (1998) waren in einem Zeitraum von 30 Jahren, von 1961 bis 1990, 22 Fälle zu bearbeiten, wobei die Leichenzerstückelung auch hier in Großstädten 6,6-mal häufiger zu beobachten war als in ländlichen Regionen.

Püschel u. Koops (1986) rechnen am Institut für Rechtsmedizin in Hamburg unter 500 gerichtlichen Obduktionen mit einem Fall von krimineller Leichenzerstückelung.

Zufällige und natürliche Leichenzerstückelungen seien ca. 10-mal häufiger zu beobachten.

Eine Einteilung der verschiedenen Formen von Leichenzerstückelung wurde 1918 von Ziemke vorgenommen und von Orsos 1940 ergänzt.

Grundsätzlich werden folgende **Arten der Leichenzerstückelungen** unterschieden:

1. Die **natürliche Leichenzerstückelung** (Leichenzerfall) ist ein Produkt von Fäulnis und Verwesung über Monate bzw. Jahre und folgt anatomischen Gegebenheiten. Fraenckel und Strassmann (1924) zeigten mit ihren Studien über Leichenzerstückelung, dass ein Auseinanderfallen einer Leiche in den Gelenkverbindungen auch durch mehrmonatiges Liegen im Wasser zustande kommen kann.
2. **Zufällige Leichenzerstückelungen** ergeben sich durch massive mechanische Gewalteinwirkung wie z.B. durch rotierende Schiffsschrauben, Eisenbahnüberfahrungen, Flugzeugabstürze, oder Explosionen. Auch durch Tierfraß kann ein Leichnam erheblich entstellt und zerteilt werden.
Wird ein Leichenteil aus einem von Motorschiffen befahrenen Gewässer geborgen, so wird in erster Linie an Einwirkungen durch Schiffsschrauben zu denken sein. Dies dürfte in den meisten Fällen auch zutreffen, allerdings können solche Überlegungen dazu führen, dass bei den ersten Ermittlungen gar nicht erst eine defensive Leichenzerstückelung in Betracht gezogen wird. Schneider et al. (1982) berichten in diesem Zusammenhang von einem Fund, bei dem am selben Leichenteil sowohl Schiffsschraubenverletzungen als auch Zeichen einer defensiven Leichenzerstückelung vorlagen.
3. **Nichtkriminelle Leichenzerstückelungen**, also Leichenzerstückelungen ohne vorausgegangene Straftat, erfolgen z.B. aus ökonomischen Gründen (Einsparung der Transport- und Bestattungskosten) oder es handelt sich um sorglos weggeworfene anatomische Studienobjekte.
Schon oft haben Studienzwecke oder Späße mit Anatomieleichen zur Annahme krimineller Leichenzerstückelung Anlass gegeben, wenn aus anatomischen Instituten oder Krankenhäusern verschleppte Leichenteile später irgendwo aufgefunden wurden. Haberda (1927) schreibt hierüber, dass ihm präparierte Gliedmaßen und Kindesleichen, an denen Operationen geübt wurden, zur gerichtlichen Beschau vorgelegt wurden. In einem Fall dachte die Polizeibehörde zunächst, dass es sich um die grausame Zerstückelung eines neugeborenen Kindes handle, während die Beschau sofort ergab, dass der kleine Körper nicht zerfleischt und verstümmelt, sondern zu Operationsübungen verwendet worden war. Casper und Orsos (1940) berichten über Zerstückelungen aus ökonomischer Veranlassung.

Erwähnt werden Fälle, in denen die Leiche eines Verstorbenen zerstückelt und in Stücken beseitigt wird, um die Begräbniskosten zu sparen, oder die Zerstückelung ausschließlich aus dem Grund vorgenommen wird, um die Leiche in einem an sich zu kleinen Sarg oder in einer Kiste unterbringen und beerdigen zu können.

Weitere Motive für eine Leichenzerstückelung ohne vorausgegangene Straftat sind Ablenkmanöver von einem kriminellen Umfeld, z.B. der Rauschgiftszene → sog. „Dumping“ (Anders et al., 2000), gelegentlich Nekrophilie und Aberglaube.

4. **Kriminelle Leichenzerstückelung** ist die Zerstückelung einer getöteten Person aus verbrecherischer Absicht (Orsos, 1940). Hierbei ist anhand morphologischer Gesichtspunkte die defensive von der offensiven Leichenzerstückelung abzugrenzen.

- *Kriminelle defensive Leichenzerstückelung:*

Postdeliktische, in der Regel einige Zeit nach Todeseintritt durchgeführte Zerlegung der Leiche, um sie leichter wegzutransportieren und beseitigen zu können. Die Zerstückelung ist oft anatomisch orientiert mit Abtrennung der Extremitäten und des Kopfes sowie weiterer Auftrennung des Rumpfes. Da mit der Absicht der Leichenbeseitigung meist auch eine Identifizierung des Opfers verhindert werden soll, ergänzen Verstümmelungen das Befundmuster. Es ist davon auszugehen, dass Leichenzerstückelungen physisch anstrengend und psychisch belastend sind. Planung und Ausführung erfordern erhebliche Willensstärke und Entschlossenheit (Lignitz, 2004).

- *Kriminelle offensive Leichenzerstückelung:*

Es ist kein Zerstückelungsplan erkennbar, sondern eher eine unregelmäßige, scheinbar sinn- und planlose Verstümmelung zu beobachten, wobei häufig eine sadistische oder sexuelle Perversion zugrunde liegt (z.B. Abtrennung der Brüste oder der Genitalien). Nach Ziemke gibt es drei Hauptmerkmale der offensiven Leichenzerstückelung: Die unregelmäßige und völlig zwecklose Verstümmelung der einzelnen Leichenteile, die Verstreuung der Leichenteile in der Nähe des Tatorts ohne die Tendenz, sie zu verbergen und schließlich die Mitnahme von Leichenteilen. Lignitz kam zu dem Schluss, dass es angesichts der monströsen Befunde nach offensiv geführter Leichenzerstückelung augenscheinlich ist, dass von einer psychisch gestörten Täterpersönlichkeit auszugehen ist. Püschel und Koops (1986) stellten bei einzelnen Fällen von offensiver Leichenzerstückelung durch psychotische Täter fest, dass es zu starken Zerstörungshandlungen im Bereich des Gesichtes kam, offensichtlich um mit den Gesichtszügen auch die Persönlichkeit „auszulöschen“. Weimann und Prokop zeigen in einer umfangreichen Fallsammlung, dass einige Täter als Schizophrene und gemütsarme

Psychopathen eingeordnet wurden, Paralyse oder Wahnvorstellungen hatten bzw. im hochgradigen Affektzustand getötet hatten.

In der rechtsmedizinischen Praxis spielt vor allem die kriminelle Leichenzerstückelung eine besondere Rolle, welche Gegenstand dieser Untersuchung ist.

Bei der Einteilung der kriminellen Leichenzerstückelung wird als Kriterium neuerdings das Befundmuster kombiniert mit dem möglichen Motiv verwendet:
(gemäß Rajs et al. 1998)

- **Typ I „defensive mutilation“:**
Zur Erschwerung der Identifikation des Opfers und leichterem Abtransport. Entspricht in der herkömmlichen Einteilung der defensiven Leichenzerstückelung.
- **Typ II „aggressive mutilation“:**
Entspricht der bisherigen offensiven Leichenzerstückelung, d.h. durch den Tötungsakt wird ein Exzess mit Zerstückelung häufig mit Verstümmelung des Gesichtes und der Genitalorgane ausgelöst und sofort abgeschlossen.
- **Typ III „offensive mutilation“:** Wird unterteilt:
Typ IIIa: Die Tötungsmotivation ergibt sich aus der Absicht zur Ausführung sexueller Handlungen am toten Körper oder an Teilen nach Zerstückelung.
Typ IIIb: Aus sexual-sadistischer Trieblage werden sexuelle Handlungen mit Zufügung von Schmerzen oder Verletzungen – letztendlich bis zur Tötung – ausgeführt und nach Todeseintritt fortgesetzt.
Die Untergruppen des Typs III (Kannibalismus eingeschlossen) sind durch besondere Befundmuster gekennzeichnet.
- **Typ IV „necromanic mutilation“:**
Ausgeführt an toten Körpern zur Gewinnung abgetrennter Körperteile als Fetisch, Symbol, Trophäe.

An dieser Stelle seien kurz einige aus der Kriminalgeschichte hervorstechende Fallserien von Leichenzerstückelungen erwähnt, die sich in Deutschland ereigneten und in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregten. Für detaillierte Ausführungen sei auf die entsprechende Literatur verwiesen.

Haarmann brachte zwischen 1918 und 1924 in Hannover mindestens 24 Jungen und junge Männer im Alter von 10 bis 22 Jahren um, mit denen er zumeist vorher sexuell verkehrte. Seine Opfer nannte er „Puppenjungs“ – eine damals gängige Bezeichnung für männliche Prostituierte. Ein Handel mit Menschenfleisch wurde nicht ausgeschlossen, konnte aber nicht verifiziert werden (Weiss, 1924/25).

Etwa zur gleichen Zeit, ebenfalls nach dem ersten Weltkrieg, wurden die Taten eines weiteren Massenmörders bekannt, bei dem der Kannibalismus als Motiv belegt ist.

Denke hat innerhalb von 21 Jahren, zwischen 1903 und 1924, über 31 Menschen getötet, ihr Fleisch zum Teil selbst verzehrt, es zum Teil anderen zum Essen vorgesetzt und menschliche Leichenteile zu Gebrauchsgegenständen (u.a. Hosenträger und Schuhriemen aus Menschenhaut) verarbeitet (Pietrusky, 1926 u. Polke, 1934).

Bartsch war ein pädophiler Serienmörder, der zwischen 1962 und 1966 vier Jungs zwischen 8 und 13 Jahren, nachdem er sexuelle Handlungen an ihnen vorgenommen hatte, ermordete und deren Leichen zerstückelte. Er selbst war 15 Jahre alt als er den ersten Jungen tötete (Bauer, 1969).

Honka hatte in Hamburg St. Pauli zwischen 1970 und 1975 vier Prostituierte ermordet, wobei die drei zerstückelten und eine vollständige Leiche durch Zufall nach einem Wohnungsbrand entdeckt wurden. Es handelte sich um offensive Leichenzerstückelung in 3 Fällen mit nachfolgendem („defensivem“) Verbergen der Leichenteile (Püschel u. Koops, 1986).

Für die Bearbeitung und bestmögliche Aufklärung künftiger Fälle von krimineller Leichenzerstückelung ist aufgrund ihrer Seltenheit die retrospektive Analyse der Erfahrungen aus früheren Fällen wichtig.

Anknüpfend an eine vorangegangene Dissertation (Burwinkel, 1986), welche die Jahre 1959 bis 1984 erfasst, sollen die Fälle aus dem Zeitraum 1985 bis 2008 retrospektiv ausgewertet und die Thematik aktualisierend bearbeitet werden.

Ziel des Forschungsvorhabens ist zu prüfen, welche Erkenntnisse der Vorgängerarbeit bestätigt werden können und welche Veränderungen sich im Vergleich zum vorher untersuchten Zeitraum hinsichtlich der Fallzahl, Motive, Opfer, Täter und des Tathergangs ergeben haben.

Es soll geklärt werden, ob sich die in der Vorgängerarbeit festgestellte Zunahme der Fallzahl fortsetzt und Fälle von offensiver Leichenzerstückelung in Hamburg – abweichend von den Ergebnissen anderer Studien – auch weiterhin dominieren.

Es gilt herauszufinden, ob die Feststellung, dass die Opfer meist Frauen sind und als Täter meist Männer in Erscheinung treten, bestätigt werden kann, die Täter ebenfalls eine geringe Schulbildung vorzuweisen haben und schon früher strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und ob ein Großteil der Opfer wieder dem Milieu der Prostitution zuzurechnen ist.

Darüber hinaus sollen Psyche und Persönlichkeit der Täter näher beleuchtet werden und – im Hinblick auf die kriminalistische Aufklärung der Fälle – der Stellenwert der modernen DNA-Technologie genauer analysiert werden.

2. Material und Methoden

Grundlage der retrospektiven Beobachtungsstudie sind die Sektionsunterlagen der Fälle von krimineller Leichenzerstückelung aus dem Institut für Rechtsmedizin Hamburg aus den Jahren 1985 bis 2008.

Dabei handelt es sich nicht nur um zerstückelte Leichen, die in Hamburg aufgefunden wurden, sondern auch um solche aus dem näheren Umland Hamburgs – sofern das Hamburger Institut für Rechtsmedizin die Sektion durchgeführt hat.

Zur Identifizierung der relevanten Fälle wurde die Datenbank des Institutes für Rechtsmedizin anhand eines elektronischen Suchvorgangs nach dem Schlagwort „Zerstückelung/Leichenteile“ durchsucht.

Das Ergebnis war eine Auflistung von Sektionsnummern, wobei neben Fällen von krimineller Leichenzerstückelung auch für diese Untersuchung nicht relevante Fälle, also andere Arten der Leichenzerstückelung, aufgeführt wurden (natürliche Leichenzerstückelung, zufällige Leichenzerstückelung, nichtkriminelle Leichenzerstückelung).

Die entsprechenden Sektionsunterlagen wurden daher im Archiv des Instituts durchgesehen und die Fälle von krimineller Leichenzerstückelung herausgefiltert.

Da in der elektronischen Datenbank die Sektionsnummern der Jahre 2005 und 2006 nur teilweise erfasst wurden, war es erforderlich, die entsprechenden Fälle dieser Jahre manuell aus den Sektionsakten des Archivs herauszusuchen.

Nach Durchsicht der Institutsakten im Archiv und Identifizierung der Fälle von krimineller Leichenzerstückelung wurden diese für die Mitarbeiter des Institutes aufgelistet. Auf diesem Weg wurden durch die Mitarbeiter weitere Akten hinzugefügt, die sich nicht im Archiv, sondern im jeweiligen Büro bzw. in einer Sonderablage des Institutsleiters befanden.

Anhand einer zweiten Auflistung, die der Kriminalpolizei Hamburg vorgelegt wurde, konnte die Liste um einen weiteren Fall ergänzt werden.

Bei der anschließenden Datenerhebung waren folgende Angaben von Interesse:

- Motiv der Leichenzerstückelung
- Alter, Geschlecht und Beruf von Opfer und Täter
- Alkoholbeeinflussung von Opfer und Täter zum Tatzeitpunkt
- Opfer-Täter-Beziehung
- Persönlichkeit des Täters, Psychische Verfassung
- Tatort, Motiv der Tötung, Tötungsart und -werkzeug
- Ort und Zeitpunkt der Zerstückelung, Zerstückelungswerkzeuge
- Leichenbeseitigung
- Gerichtsurteile

Dabei war der Umfang des zur Verfügung stehenden Materials in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich.

Um nähere Informationen unter anderem über die Persönlichkeit des Täters und die juristische Würdigung zu den einzelnen Fällen zu erhalten, wurden Anträge zur Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei Hamburg (LKA 41) und den zuständigen Staatsanwaltschaften Hamburg, Lüneburg, Stade, Verden gestellt.

Nach entsprechenden Genehmigungen wurden die Ermittlungsakten der Kriminalpolizei und die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaften samt Gerichtsurteilen, soweit vorhanden, in die Datenerhebung miteinbezogen.

Die erhobenen Daten wurden anschließend ausgewertet, die einzelnen Fälle kasuistisch dargestellt und gemäß der üblichen Klassifikation nach Ziemke (1918) und Orsos (1940) in die folgenden Fallgruppen eingeteilt:

1. defensive Leichenzerstückelung
2. offensive Leichenzerstückelung

Unter Berücksichtigung des Verletzungsmusters und der Motivation des Täters erfolgte eine zusätzliche Einteilung gemäß der moderneren Klassifikation (gemäß Rajs et al., 1998) in die Fallgruppen:

- Typ I „defensive mutilation“,
- Typ II „aggressive mutilation“,
- Typ III „offensive mutilation“ und
- Typ IV „necromanic mutilation“.

Die Ergebnisse wurden schließlich mit den Ergebnissen aus dem Schrifttum im Allgemeinen und mit denen aus der Vorgängerarbeit im Speziellen verglichen.

3. Ergebnisse

3.1 Kasuistiken

Fall 1

1987

offensive Leichenzerstückelung («aggressive mutilation»)

Eines Morgens im Februar 1987 erhielt die Polizei N. einen Anruf, da eine Frau dabei beobachtet wurde, wie sie Leichenteile aus dem Fenster auf ein darunter liegendes Flachdach warf.

Polizeibeamte fuhren daraufhin unverzüglich zum Tatort und öffneten die Wohnungstür.

Sie trafen eine Frau in äußerst verwirrtem Zustand mit blutigen Händen, nur mit einem blutigen Bademantel bekleidet und Schürfwunden an beiden Knien, an.

Im Flur lag ein Leichnam in Rückenlage, welcher erhebliche Verstümmelungen aufwies, besonders das Gesicht des Toten war bis zur Unkenntlichkeit zerstört.

Die abgetrennten Finger einer Hand und die ebenfalls abgetrennten Genitalien des Opfers lagen auf dem Flachdach.

Bei der Frau handelte es sich um eine amtsbekannte, geisteskranke Alkoholikerin, die mit dem Opfer zusammen gelebt hatte.

An der Täterschaft bestanden keine Zweifel und der Zustand der Täterin machte eine sofortige Einweisung in das Landeskrankenhaus W. erforderlich.

Laut Sektionsprotokoll wies der Leichnam Zeichen massiver scharfer Gewalteinwirkung auf:

Zahlreiche Schnitt- und Hiebverletzungen im Bereich des Gesichtsschädels mit Zerstörung der Nase, Eröffnung der Nasenhöhle, zahlreichen Perforationen im Mundbereich, ausgedehnte Weichteilverletzungen über dem Kopf mit einem darin befindlichen abgebrochenen Sticksägeblatt.

Außerdem Stich- und Schnittverletzungen im vorderen Halsbereich, mehrfache Stichverletzungen über der vorderen Brustwand, massive Blutung in die rechte Brusthöhle mit 1,5 l flüssigem Blut und ausgedehnte Verstümmelung mit Abtrennung der Finger rechts.

Es wurde ein größerer Weichteilabschnitt vom linken Unterarm herausgeschnitten, die Nase entfernt, beide Ohrmuscheln sowie das gesamten Genitale, einschließlich Hodensack und Hoden, abgetrennt.

Die linke Hand wies den Versuch einer Abtrennung des 2. Fingers auf.

Außerdem wies der Leichnam Einstichverletzungen im Bereich des Schamhügels und zahlreiche durchdringende Stichverletzungen im Bereich des Kehlkopfes mit ausgedehnter Bluteinatmung auf.

Todesursächlich war eine schwere innere Blutung aus einer Lungenstichverletzung und Blutung in die linksseitigen Halsweichteile infolge Durchtrennung der linksseitigen großen Kopfblutgefäße.

Nach den Sektionsbefunden wurde ein Teil der Verletzungen offensichtlich nach Eintritt des Todes beigebracht, so besonders im Bereich des Genitale und der Hände.

Laut den Ermittlungsergebnissen dürfte das Opfer aufgrund des Spurenbildes und der Verletzungen im Bett liegend angegriffen worden sein. Anschließend flüchtete es in das Wohnzimmer und brach dort tot zusammen.

An der Fundstelle erfolgten mit mehreren Messern und einer elektrischen Handstichsäge die Verstümmelung und die Abtrennung der genannten Körperteile, welche die Frau anschließend aus dem Fenster auf das Flachdach warf.

(Anhang: Bild 1 bis 8)

Die Täterin befand sich seit Jahren in psychiatrischer Behandlung wegen einer **chronisch paranoid halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis**.

Vom psychischen Zustandsbild her wurde sie als schwerstgradig krank eingestuft.

Die seit 1975 bestehende Psychose verlief rezidivierend und hat zwischen 1975 bis zur Tat zu 14 Einweisungen in das Landeskrankenhaus geführt.

Die Einweisungsgründe waren dabei variabel:

paranoide Angst und Wahnideen, akustische Halluzinationen, Veränderungsideen sowie Verwirrung und Hilflosigkeit.

Die medikamentöse Behandlung war schwierig. Es wurde immer wieder vermutet, dass sie die orale Medikation nicht regelmäßig einnahm.

Täterin und Opfer lernten sich 1984 kennen und zogen 1985 zusammen, nachdem sich die Frau von ihrem Ehemann getrennt hatte, mit dem sie 30 Jahre lang verheiratet war und zwei gemeinsame Söhne hatte.

Die Beziehung der beiden verlief zunächst gut, wurde dann zunehmend problematisch, da das spätere Opfer ziemlich streitsüchtig gewesen sei und dem Alkohol zugesprochen habe. Es kam immer wieder zu Auseinandersetzungen, unter anderem wegen finanzieller Schwierigkeiten.

Das Opfer habe die Beschuldigte mehrfach bedroht, einige Male sogar geschlagen.

Er habe immer wieder auf ihr und ihren Söhnen herumgehackt. Hat ihr ständig mit Einweisung ins Landeskrankenhaus gedroht. Dies führte dazu, dass sie panische Angst hatte, die sie vom Schlafen abhielt.

Im psychiatrischen Zusatzgutachten hieß es, dass die Psychose in der Nacht vor der Tat unter den extremen Provokationen wieder akut ausgebrochen sei. Sie glaubte fest daran, dass sie morgens abgeholt werden würde.

Das erneute Schimpfen des späteren Opfers habe dann einen Sturm von Angst und Wut ausgelöst, was ihre Steuerungsfähigkeit total aufhob. Die extreme Wucht dieser

Reaktion zeigt sich in der totalen Enthemmtheit des Angriffs sowie in der post mortem Mutilation der Leiche.

Alkoholisierung der Täterin zur Tatzeit: 0,00 ‰

Urteil: Das Verfahren wurde wegen Schuldunfähigkeit eingestellt.
Es erfolgte die Unterbringung im Maßregelvollzug und eine vorläufige Vormundschaft wurde eingerichtet.

Der psychiatrische Sachverständige erklärte zur Frage der Gefährlichkeit, dass es sich um eine einmalige Situation mit dem Opfer handelte und eine Wiederholung dieser Konstellation extrem unwahrscheinlich erscheine.

Eine Gefährdung der Öffentlichkeit bei Fehlen der oben beschriebenen situativen Konstellation wurde als sehr unwahrscheinlich eingestuft, erst recht, wenn die medikamentöse Behandlung sowie die Lebensführung der Täterin, z.B. in einem Heim für psychisch Behinderte, überwacht würden.

Fall 2

1987

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Ende August 1987 wurden die Leichenteile einer 17-jährigen Frau im Keller des 34-jährigen Täters aufgefunden.

Die Leichenteile wiesen bereits beträchtliche Leichenfäulnis mit Madenfraß auf, was die Obduktion erheblich erschwerte.

Es waren beide Beine dicht unterhalb der Hüfte, sowie der Kopf samt Hals abgetrennt, wobei Kopf und Hals nicht gefunden wurden.

Die Leichenteile waren in blauen Plastik-Mülltüten (jeweils ein Bein) und einem Koffer (Torso und Arme) verpackt.

Als Todesursache wurde im Sektionsprotokoll ein Erstickungstod durch Strangulation angegeben.

Die Abtrennung der Beine und des Kopfes sei kurz nach Eintritt des Todes erfolgt.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 1,37 ‰

Täter und Opfer, die sich nur flüchtig kannten, trafen sich zwei Wochen vor der Auffindung der Leichenteile zufällig in einer Diskothek, unterhielten sich miteinander und verließen den Ort gemeinsam.

Da die Betroffene noch etwas trinken wollte, begleitete sie ihren späteren Mörder mit in dessen Wohnung. Laut Beschuldigtem kam es zum Streit, er habe das Opfer gewürgt und sich anschließend schlafen gelegt.

Als er am nächsten Morgen gegen 10 Uhr aufgewacht sei und die junge Frau wachrütteln wollte habe er bemerkt, dass sie tot war. Er könne sich an nichts erinnern, habe nicht gewusst, was er machen sollte und sei in Angst und Panik geraten.

Gegen 11 Uhr habe der Beschuldigte den Leichnam auf den Fußboden gelegt und ausgezogen. Er habe nicht gewusst was er machen sollte, irgendwie musste er die Leiche verschwinden lassen.

Bevor der Täter die Leiche schließlich zerstückelte, verging einige Zeit.

Er fuhr zur Arbeit und überlegte dort was er machen sollte.

Wieder zu Hause angekommen, legte er die Leiche schließlich in die Badewanne, zog sich eine Badehose an und begann die Beine mit einem Küchenmesser abzutrennen. Auch eine Säge nahm er zur Hilfe als er nicht weiterkam.

Er packte die Beine ein und versuchte, den Leichnam in einen Koffer zu packen. Als ihm dies nicht gelang, trennte er zusätzlich den Kopf ab.

Im Anschluss an das Zerteilen des Leichnams säuberte er die Badewanne.

Abschließend brachte der Angeklagte die Leichenteile in seinen Keller, nur den Kopf warf er in eine Mülltonne.

Der Täter lebte sozial randständig mit häufigem Jobwechsel. Zuletzt jobbte er als Hilfsbademeister.

Mit einem IQ von 94 zeigte er eine durchschnittliche intellektuelle Begabung.

Psychiatrischerseits konnten keine Anhaltspunkte für eine krankhafte seelische Störung im Sinne einer Psychose gefunden werden.

Auch konnte eine andere schwere seelische Abartigkeit ausgeschlossen werden.

In seiner Persönlichkeitsstruktur wurden dissoziale Züge deutlich und eine Neigung zu impulsiven Handlungen. Er habe eine narzisstische, auf sich selbst bezogene Persönlichkeit.

Schuldgefühle zeigte er nicht, eher Selbstmitleid.

Die errechnete Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit lag etwa bei 2,4 ‰.

Er befand sich in einem mittelgradigen Rauschzustand.

Vorstrafen: Der Angeklagte befand sich von September 1984 bis Mai 1986 wegen Diebstahls und Betruges in Haft.

Urteil: 7 Jahre wegen Körperverletzung mit Todesfolge

Fall 3

1988

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

An einem Herbsttag 1988 wurde ein 48 Jahre alter Mann von seiner 41-jährigen Ehefrau mit einem Hammer erschlagen und anschließend mit einem Schlachtermesser und einem Beil zerstückelt.

Als Todesursache wurden im Rahmen der Sektion Hirnblutungen infolge der Hammerschläge auf den Kopf festgestellt.

Der Leichnam wurde postmortal in die folgenden drei größeren Teile zerstückelt:

(1) Kopf mit Hals, (2) Brustkorb mit anhängenden Armen und (3) Unterkörper mit anhängenden Beinen.

Außerdem fanden sich ein größeres Stück Bauchhaut mit Bauchnabel sowie ein isoliertes Paket mit Baucheingeweiden.

Es waren alle Körperteile vorhanden.

Der Leichnam wurde verpackt in Plastik-Mülltüten und mit Decken umhüllt in einem Wäscheschrank am Fußende des frisch bezogenen Ehebettes aufgefunden.

Unter dem frischen Bezug fand man eine blutige Durchtränkung der Matratze und Durchsickern von Blut bis zum Fußboden vor.

Es befanden sich diverse Blutspuren in der Umgebung des Doppelbettes, an der Wand, sowie am daneben stehenden Fernsehapparat.

Die Leichenliegezeit betrug bereits etwa zwei Tage.

Die Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit : 0,0 ‰.

Die Täterin, eine Analphabetin jugoslawischer Herkunft ohne Schulbildung und ohne Beruf, bezog eine Erwerbsunfähigkeitsrente und hatte mit dem Opfer zwei gemeinsame Kinder.

Das Motiv für die Tat war aufgetauter Hass.

Die Frau wurde jahrelang von ihrem Mann geschlagen, bedroht, beschimpft, gedemütigt und entwickelte zunehmend Hassgefühle.

Nachdem der Ehemann am Tattag gegen 7:30 Uhr aus der Nachtschicht kam und sich ins Bett legte, nahm die Beschuldigte einen Hammer, ein Handbeil und ein Messer, erschlug den im Bett schlafenden Mann und zerteilte ihn anschließend.

Die Leichenteile verpackte sie in drei Plastikmüllsäcke, die sie dann im Schrank vor ihren Kindern versteckte.

Zur Beseitigung der Leichenteile bat sie einen Bekannten um Hilfe, der sie aber überredete, zur Polizei zu gehen.

Am Abend des Folgetages, etwa 40 Stunden nach der Tat, erschien die Beschuldigte mit dem Bekannten auf dem Polizeirevier und bezichtigte sich selbst der Tötung ihres Ehemannes.

Nach ihrer Festnahme legte die Täterin ein vollständiges Geständnis ab.

Dem psychiatrischen Gutachten zufolge, gab es keine Anhaltspunkte auf eine krankhafte seelische Störung im Sinne einer psychotischen Erkrankung.

Allerdings verfügte die Täterin über eine deutlich **gestörte Persönlichkeitsstruktur** und hatte keinen Zugang zu ihren Gefühlen.

Alkoholisierung zur Tatzeit: 0,00 ‰

Vorstrafen: Keine

Urteil: Die Angeklagte ist wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden.

Fall 4

1989

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Ende Januar 1989 wurde aus dem Flüsschen L. der in einem Zaun verfangene Torso einer weiblichen Leiche geborgen, Kopf und Gliedmaßen waren abgetrennt. Entdeckt hatte den Torso ein Treckerfahrer. Nachforschungen ergaben, dass ein Spaziergänger schon 10 Tage zuvor den Torso gesehen hatte, diesen jedoch für eine Schaufensterpuppe oder ähnliches hielt.

Bei der am selben Tag durchgeführten Obduktion fiel den Obduzenten auf, dass die Körperteile fachmännisch – „wahrscheinlich von einem Schlachter“ – abgetrennt worden waren, was sich später bestätigte. Die Abtrennung der Gliedmaßen aus den Gelenken geschah mit einem Messer und ließ auf eine gewisse Fertigkeit schließen. Die Todesursache war zunächst nicht eindeutig feststellbar. Die Obduktion des Kopfes, der zu einem späteren Zeitpunkt geborgen werden konnte, ergab dann als eindeutige Todesursache Erstickten infolge Würgens.

Abgetrennt wurden die Gliedmaßen und der Kopf kurz nach Eintritt des Todes.

Die aufgrund einer Presseveröffentlichung eingegangenen Hinweise ergaben, dass es sich bei dem Fund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den Leichnam einer seit Mitte Dezember 1988 verschwundenen 31-jährige Hausfrau handelte. Eine herbeigezogene Röntgenaufnahme ergab z.B. eine auch bei der Obduktion aufgefallene ältere Schulterverletzung.

Die Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit : 0,72 ‰.

Der Ehemann des Opfers, ein Schlachter, hatte erklärt, dass seine Frau eines Abends Mitte Dezember 1988 gegen 22:00 Uhr die eheliche Wohnung mit unbekanntem Ziel verlassen habe.

Aufgrund mehrerer Hinweise aus der Nachbarschaft und Bekanntschaft bestand allerdings dringender Tatverdacht gegen den Ehemann.

So soll es laut Zeugenaussagen am besagten Abend in der Wohnung des Ehepaares zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen sein.

Außerdem wurde der Tatverdächtige beobachtet, wie er am nächsten Tag gegen 2:30 Uhr das Haus mit einem schweren „Sack“ auf dem Rücken die Wohnung verließ und er diesen in sein Fahrzeug lud.

Bei einer Nachvernehmung gestand der Schlachter schließlich die Tötung seiner Frau.

Seinen Angaben zufolge war es zu einem heftigen Streit gekommen in deren Verlauf das Opfer mit einem Schlachtermesser auf ihn einstechen wollte. Er habe den Angriff

abwehren und ihr einen Schlag ins Gesicht versetzten können, wonach sie zu Boden stürzte und bewusstlos liegen blieb.

Nachdem er den anwesenden 7-jährigen Sohn, der die Auseinandersetzung miterlebt haben soll, beruhigt und ins Bett gebracht habe, habe er die Frau gewürgt, bis er sie für tot gehalten hatte.

Danach habe er sich dazu entschlossen, den Leichnam zu zerteilen, um ihn besser aus der Wohnung abtransportieren zu können, was ihm wegen des Gewichtes sonst unmöglich erschien.

Auf dem Flur trennte er die Gliedmaßen und den Kopf ab.

Anschließend habe er die Körperteile verpackt, in sein Fahrzeug gelegt und den Torso sowie die Gliedmaßen in den Fluss geworfen. Weil sich der Kopf in dem Verpackungsmaterial verfangen habe, habe er diesen in einem Feld vergraben.

Er führte die Ermittler später an die Stellen, an denen die Leichenteile zu finden waren.

So wurden sechs Tage nach dem Torsofund die vier Gliedmaßen im selben Fluss sowie, etwa 10 km von den anderen Fundstellen entfernt, der spatentief vergrabene Kopf geborgen. (*Anhang: Bild 9 bis 17*)

Der Täter lag mit einem Intelligenzquotienten von 89 im Grenzbereich zwischen niedriger und durchschnittlicher Intelligenz.

In seiner Persönlichkeitsstruktur war eine ausgeprägte Kontaktstörung vordergründig, die aus einem Minderwertigkeitsgefühl resultierte.

Aus dem psychologischen Zusatzgutachten ging hervor, dass eine Persönlichkeitsstörung vorläge, die als **schwere seelische Abartigkeit** charakterisiert werden könne.

Das Motiv für die Tat waren Eifersucht und Enttäuschung.

Laut den Angaben des Täters habe das spätere Opfer die Kinder vernachlässigt, zunehmend Alkohol konsumiert und Männerbekanntschaften gehabt.

Letzteres will er am Tattag durch einen Nachbarn erfahren haben.

Alkoholisierung zur Tatzeit: Nach eigenen Angaben leicht alkoholisiert (4-5 Bier)

Vorstrafen: Umfangreiche, 23 Punkte umfassende Vorstrafenliste.

Der Angeklagte war seit etwa 1981 ständig straffällig.

Die Delikte reichten von Jagdwilderei, schwerem Diebstahl, über Verkehrsdelikte mit Verkehrsunfallflucht bis zur Urkundenfälschung, Vortäuschen einer Straftat und immer wieder Diebstählen, meistens von Personenkraftwagen.

Die letzte Verurteilung datiert aus 1987.

Urteil: 4 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe wegen Totschlags

Fall 5

1989

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Anfang Oktober 1989 wurde eines Morgens ein in einem blauen Plastik-Müllsack fest verschnürter und mit einem großen Mauerstein beschwerter Leichnam am Ende eines Kanals von einer Spaziergängerin aufgefunden.

Der in Höhe des vierten Halswirbelkörpers mit einer feinzahnigen Säge abgetrennte Kopf fehlte.

Es fanden sich Zeichen einer Strangulation sowie Zeichen zahlreicher stumpfer und spitzer Gewalteinwirkung.

Die Todesursache konnte durch die Sektion nicht geklärt werden, da die Befunderhebung zur Todesursache aufgrund des fehlenden Kopfes erheblich eingeschränkt war und Todesursachen, die im Kopfbereich liegen, nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Blutalkoholkonzentration des Leichnams: 0,14 ‰.

Der Leichnam konnte anhand der Fingerabdrücke identifiziert werden.

Es handelte sich um eine 33-jährige Prostituierte, die seit zehn Tagen als vermisst galt.

In der Wohnung der Vermissten genommene Vergleichsfingerabdrücke stimmten mit denen der aufgefundenen Leiche überein.

Die Frau stand vor ihrem Verschwinden auf dem Straßenstrich.

Sie war in der Vergangenheit wegen mehrerer Betrügereien strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Zu den Straftaten zählten Betrug/Unterschlagung (Rechnungen nicht bezahlt), Diebstahl (sie bestahl mehrfach ihre Freier) und Betrug auf sexueller Basis. So verlangte sie oftmals mehr Geld von den Freiern als vor dem Geschlechtsverkehr vereinbart wurde, bzw. war nach Erhalt des Geldes nicht mehr zum Geschlechtsverkehr bereit.

Dies lässt vermuten, bei dem Täter könnte es sich um einen Freier handeln, der aus Rache bzw. Wut oder Ärger handelte.

Es konnte jedoch bis zum heutigen Tage weder ein Tatverdächtiger noch der eigentliche Tatort ermittelt werden.

Der Kopf und die Kleidung, die das Opfer trug, sind nie aufgefunden worden.

Fall 6

1991

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Ende Dezember 1991 wurden eines Mittags im Bereich eines Friedhofes zwei Koffer vom Friedhofsgärtner aufgefunden, in denen sich in Plastiktüten verpackte, abgetrennte menschliche Arme und Beine befanden.

Die abgetrennten Arme befanden sich in einem Paket zusammen mit dem jeweils am Rücken aufgeschnittenen Ober- und Unterhemd.

Beide Kleidungsstücke waren stark blutdurchtränkt und wiesen jeweils 13 bzw. 17 glattrandige vermutliche Stichverletzungen im linken vorderen oberen Bereich auf.

Im zweiten Koffer befanden sich die in zwei Paketen verpackten Beine.

Aufgrund der starken Behaarung der Oberschenkel und der Fußgröße musste es sich um männliche Gliedmaße handeln.

Die Obduzenten gaben im Gutachten unter Berücksichtigung der an den Kleidungsstücken erhobenen Befunde als mögliche Todesursache Verbluten aus Brustkorbverletzungen an, wobei sie konkurrierende Todesursachen (z.B. Strangulation, Zertrümmerung des Schädels) aufgrund der fehlenden Körperteile nicht ausschließen konnten. Die Leichenliegezeit wurde auf mehrere Tage, allerhöchstens jedoch 2 Wochen geschätzt.

Die nach dem Tode erfolgte Abtrennung der vier Gliedmaßen erfolgte mit einem Messer und einer Säge.

Nach der Identifizierung des Opfers (anhand der Fingerabdrücke) konnte der mutmaßliche Täter ermittelt werden.

Nach seinem Geständnis äußerte der Mann einem Polizeibeamten gegenüber, er habe den Koffer mit dem Torso in einem Müllcontainer abgelegt. Dort konnte der Torso einen Tag nach dem ersten Fund sichergestellt werden, da der Container noch nicht geleert wurde. Die Abtrennungsstellen am Torso passten hinsichtlich Weichteil- und Knochendurchtrennung genau zu den tags zuvor gefundenen vier Gliedmaßen. Außerdem bestätigte sich die zuvor vermutete Todesursache Verbluten aus zahlreichen Bruststichverletzungen.

Der ebenfalls abgetrennte Kopf wurde drei Tage nach dem ersten Fund von Tauchern der Bereitschaftspolizei gefunden, nachdem der Täter angegeben hatte, dass er diesen in einer Plastiktüte in einen See geworfen hatte.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 0,2 - 0,4 ‰

Bei dem ermittelten Täter handelte es sich um den Untermieter des 46-jährigen Opfers.

Dieser wohnte seit Mitte November 1991 mit seiner Frau und den drei Kindern in der 2-Zimmer-Wohnung des Opfers.

Zunächst soll das Verhältnis zum Hauptmieter gut gewesen sein. Als das spätere Opfer seine Arbeitsstelle als kaufmännischer Angestellter verlor, soll es zum Stimmungsumschwung gekommen sein.

Der Betroffene habe seitdem jeden Abend übermäßig viel Alkohol getrunken, die Frau seines Untermieters sexuell-verbal genötigt und dessen Sohn geschlagen.

Daraufhin soll der Beschuldigte am Tattag ein klärendes Gespräch gesucht haben, wobei es zwischen ihm und dem Hauptmieter zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen sein soll, in deren Verlauf der Untermieter einen Aschenbecher gegen den Kopf bekommen haben will.

Anschließend soll das Opfer mit einem Fleischermesser auf ihn losgegangen sein, welches er ihm abnehmen konnte.

Danach habe er mit dem Fleischermesser auf den Oberkörper des Opfers eingestochen.

Dieses blutete und röchelte, woraufhin der Täter in Panik geriet. Er wollte nicht, dass sein Tun bekannt wird - ihm fiel in dem Augenblick seine Bewährungsstrafe ein.

Er wollte, dass sein Opfer mit dem Röcheln und Stöhnen aufhörte, so stach er ihm 15-mal in die Herzgegend. Die Tat spielte sich im Schlafzimmer ab.

Den Leichnam verbrachte er ins Badezimmer, zerstückelte ihn eine Stunde nach der Tat und verpackte die Leichenteile. Während des Zerstückelns habe er sich mehrmals übergeben müssen.

Lebenslauf des Täters:

- 1950 geboren
- Volksschule
- Kfz-Lehre abgebrochen
- Negative Kindheit, Schläge
- 1975-1977 Malerlehre absolviert
- Seit 1987 erwerbslos
- mit 19 Jahren das erste Mal straffällig geworden

Vorstrafen:

- 1973 wegen Diebstahls in zwei Fällen: Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten
- 1974 Diebstahl in 16 Fällen sowie fortgesetztes Fahren ohne Fahrerlaubnis: Freiheitsstrafe von 4 Jahren (Strafe von 1973 wurde einbezogen)
- 1986 fortgesetztes Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung: Freiheitsstrafe von 6 Monaten und 10 Tagen. 3 Jahre Bewährungszeit
- 1987 wegen Hehlerei: 90 Tagessätze zu je 30,- DM Geldstrafe
- 1988 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Freiheitsstrafe von 1 Jahr. 5 Jahre Bewährungszeit.

Strafe im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis zum 28.02.1994

- 1991 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Urkundenfälschung: 8 Monate Freiheitsstrafe

Psychologisches Zusatzgutachten:

- Gesamt-IQ von 129. Bei einem von der Altersklasse im Durchschnitt erreichten IQ von 100, lag der Täter weit über dem Durchschnitt seiner Altersgruppe.
- Unzufrieden mit bisherigem Leben.
- Weder eine Suchterkrankung noch psychotische- oder schwere Persönlichkeitspathologien wurden diagnostiziert.
- Die Tat sollte aufgrund der Bewährungszeit nicht herauskommen. Er wollte keine erneute Freiheitsstrafe und habe die Leiche irgendwie beiseite schaffen müssen.
- Schwierigkeiten im sozialen Bereich und im Verhalten.
- Ausgesprochen niedrige Frustrationstoleranzgrenze, weshalb er z.B. keine langfristigen Arbeitsverhältnisse und Beziehungen eingehen könne.
- Hohes Aggressionspotential, das er nur mit Mühe beherrschen konnte.
- Zerstückelung konnte er nur unter heftigsten vegetativen Reaktionen wie Erbrechen durchführen.

Urteil: Der Angeklagte ist wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden.

Fall 7

1994

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Am 01.12.1992 wurden von Kriminalbeamten die mit Salzsäure übergossenen Leichenteile einer seit 05.10.1988 vermissten 31 Jahre alten Frau in einem vergrabenen Plastikfass entdeckt.

Die Leichenliegezeit betrug etwa vier Jahre.

Nachdem der Inhalt des Fasses vorsichtig auf dem Sektionstisch des Instituts für Rechtsmedizin entleert wurde, begann ein stundenlanges Freispülen, Anpassen und Identifizieren von Leichenteilen und ein vollständiges Austasten und Durchsieben des gesamten Fassinhalts (Püschel, 2004).

Die im Fass befindlichen Leichenteile waren hochgradig zersetzt, teilweise aufgelöst und stark deformiert. Die Knochen waren vollständig entkalkt, gummiartig weich und ließen sich wie Gelatine mit den Fingern zusammenpressen.

Die im Fass befindliche Flüssigkeit enthielt Salzsäure (Salzsäuregehalt: 6,1 %).

Der Leichnam war mehrfach zerlegt:

Abgetrennt wurden der Kopf im Bereich der Halswirbelsäule und die Beine im Bereich des Hüftgelenkes. Die Beine wurden zusätzlich unterhalb der Knie durchtrennt.

Die Arme befanden sich am Rumpf. Um den Rumpf wurde eine Fesselung unter Einbeziehung der auf dem Rücken verschränkten Arme festgestellt, sowie weitere Fesselungen verschiedener Körperteile.

Die Kopfhare waren bis auf eine Länge von 1mm geschoren.

Es fanden sich eindeutige Sägespuren am linken Unterschenkelknochen. Innerhalb sehr kurzer Zeit nach der Obduktion zerfiel der Knochen in einen gelatinösen Brei, was auf die Säurelagerung und die nachfolgende Einwirkung von Wasser und Luft während der Sektion zurückzuführen war.

Die Todesursache konnte von den Obduzenten nicht festgestellt werden.

Die Identifikation des Opfers erfolgte anhand des Zahnstatus/Gebissbefundes.

Weiterführende DNA-Untersuchungen erwiesen sich als unmöglich, da die Erbsubstanz in der Salzsäure vollständig zersetzt worden war.

Die Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit : 0,0 ‰.

Der Täter war ein zum Tatzeitpunkt 40-jähriger, später als „Säurefassmörder“ bezeichneter Kürschner.

Püschel (2004) beschreibt ihn als einen eher unscheinbaren Mann, mit auffällig stechenden Augen, aufmerksamem Blick und einem Plauderton in der Stimme, der sich der Polizei gegenüber und vor Gericht als Opfer unglücklicher Umstände bzw. eines ungünstigen Schicksals darstellte.

Man war ihm 1991 auf die Spur gekommen, nachdem er wegen erpresserischen Menschenraubes in einer anderen Sache vor Gericht stand, da die Mutter des zu dem Zeitpunkt noch vermissten Opfers während dieser Verhandlung Parallelen zu dem Verschwinden ihrer Tochter bemerkte. Eine Kriminalbeamtin studierte daraufhin die Akten beider Vermisstenvorgänge und erkannte Parallelen, die nicht zufällig sein konnten. Daraufhin wurde bei der Hamburger Mordkommission eine Sonderkommission eingerichtet.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Kürschner das Opfer, eine Industriekauffrau, im Oktober 1988 tötete, nachdem er es in sein Haus gelockt und im Bunker seines Hauses in Gefangenschaft gehalten hatte.

Am Abend des 05.10.1988 traf sich das spätere Opfer mit ihrem Mörder an einem vereinbarten Treffpunkt. Unter einem Vorwand lockte er die ahnungslose Frau in den Bunker seines Reihenhauses in Hamburg-Rahlstedt.

Der Mann fesselte die Industriekauffrau und sperrte sie tagelang in diesen Bunker ein.

Dort zwang er sein Opfer, Briefe und Karten an Angehörige zu schreiben, die eine Erklärung für ihr plötzliches Verschwinden beinhalten und betonten, dass es ihr gut ginge.

Während der Gefangenschaft im Bunker ist die Frau zu sadomasochistischen Handlungen gezwungen und dabei misshandelt worden. Während dieser Handlungen fotografierte der Täter das Opfer und zwang es, die durchgeführten Praktiken auf eine Tonbandkassette zu sprechen.

Nicht sicher geklärt werden konnte, wann und wie die Frau getötet wurde.

Es wurde angenommen, dass sie bei sadomasochistischen Handlungen ums Leben gekommen ist, darauf deutete auch der Inhalt des Fasses hin.

Die Zerteilung des Leichnams fand vermutlich in der Badewanne im Keller des Reihenhauses statt. Anschließend transportierte der Täter die Leichenteile in seinem PKW zu seinem Grundstück in Basedow. Dort legte er den zerteilten Leichnam in ein Plastikfass, füllte dieses mit Salzsäure auf, verschloss es mit einem Deckel und vergrub das Fass schließlich auf seinem Grundstück.

Tatmotive: Habgier und die Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Durch die Tötung hatte der Täter einen Vermögensvorteil von mindestens 45.549 DM erlangt, der sich aus Bargeld durch den Verkauf ihres Autos, Geldabhebungen aus Automaten, mitgenommenen Gegenständen aus ihrem Haushalt und Scheckeinlösung zusammensetzte.

Lebenslauf:

- am 29.03.1948 in der ehemaligen DDR geboren
- 1963 Hauptschulabschluss
- Kürschnerlehre. Gesellenprüfung 1966
- Kauf des Grundstückes in Basedow bei Lauenburg, auf dem man das Säurefass gefunden hat
- 1975 Heirat. Aus der Ehe ging eine Tochter hervor.
- 1977 bestand er im 2. Anlauf die Meisterprüfung
- Zwei Jahre später übernahm er das von seiner Mutter betriebene Pelzgeschäft.
- Geschäftlich erfolgreich. Kauf des Reihenhauses, welches er 1981 mit seiner Familie bezog. Im Garten des Grundstückes ließ er sich einen Atomschutzbunker errichten.
- 1989 gab er das bis dahin sehr erfolgreiche Pelzgeschäft auf. Lebte von den Ersparnissen.

Psychiatrisches Gutachten: Bei dem depressiv und masochistisch veranlagten Täter, der über eine erhebliche Umtriebigkeit verfügte, ließ sich das ***Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit*** im Sinne eines Zusammentreffens ungünstiger Persönlichkeitsfaktoren zwar nicht verneinen, jedoch sei hierdurch keine strafrechtlich relevante Verminderung der Steuerungsfähigkeit eingetreten.

Vorstrafen: 1991 verurteilt zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen erpresserischen Menschenraubes.

Diese Verurteilung führte zum Aufarbeiten der Vermisstensache zweier Frauen.

Am 01.12.1992 Fund der ersten Säurefassleiche (hier beschriebener Fall).

Am 04.12.1992 Fund einer zweiten Säurefassleiche, welche vom Täter unzerteilt in das Fass hineingestopft und dann mit Salzsäure übergossen wurde.

Urteil: Der Täter wurde wegen Mordes in zwei Fällen, versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung sowie wegen erpresserischen Menschenraubes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Sicherheitsverwahrung verurteilt.

Es wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Fall 8

1993

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

An einem Frühlingstag 1993 gegen 16:50 Uhr fanden spielende Kinder einen in eine grüne Wolldecke gehüllten männlichen Torso an der Uferbefestigung der Elbe in Wasserlinienhöhe auf.

Es waren beide Oberschenkel etwa 16 cm unterhalb der Leistenbeuge sehr glattrandig durchtrennt und der Oberkörper direkt oberhalb der 10. Rippe abgetrennt worden.

Der Torso, bestehend aus der unteren Rumpfregeion, Becken und den Oberschenkeln bis in Oberschenkelmitte, wies eine grob geschätzte Leichenliegezeit von mehreren Wochen auf.

Eine Schussverletzung links der Wirbelsäule ließ ein Tötungsdelikt als Todesursache vermuten, mit anschließender Leichenzerstückelung und Deponierung im Elbwasser. Mittels eines erbbiologischen Gutachtens konnte der Torso identifiziert werden.

Bei dem Opfer handelte es sich um einen 25-jährigen Mann, der seit sieben Wochen als vermisst galt.

Im Zuge der Ermittlungen wurden später im Ofen der Täterwohnung verbrannte Knochen sichergestellt, die nach einem erbbiologischen Gutachten dem Torso sicher zugeordnet werden konnten.

Es handelte sich um Knochen von zersägten menschlichen Händen und Unterarmen. Kopf, Halswirbelsäule, Brustkorb, Schlüsselbeine, Schultergelenke und Schulterblätter, Oberarme, untere Oberschenkelhälften, Kniegelenke, Unterschenkel und beide Füße des Leichnams wurden nicht gefunden.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 0,1‰

Der Täter konnte kurz nach dem Fund ermittelt werden.

Es handelte sich um den zur Tatzeit 18 ½ -jährigen Bruder der Lebensgefährtin des Getöteten.

Die Schwester des Täters ging der Prostitution nach und das zuletzt arbeitslose Opfer bestritt den Lebensunterhalt vom Geld der Lebensgefährtin.

Sieben Wochen vor der Auffindung des Torsos suchte das spätere Opfer den Beschuldigten unangekündigt in seiner Wohnung auf.

Er brachte in seinem Rucksack vier Schusswaffen mit, die er dem jungen Mann zeigte und ihm die Funktionsweise der Waffen erklärte.

Es kam zum Streit als der Beschuldigte den Besucher auf die Tätigkeit seiner Schwester ansprach.

Dieser reagierte mit lauter Stimme, verbat sich eine Einmischung und äußerte sich in sehr abfälliger Weise über ihn und seine Schwester.

Dadurch steigerte sich der Hass auf den Freund der Schwester, der sich vorher bereits entwickelt hatte, und er fasste den Entschluss, ihn mit einer der von ihm mitgebrachten Schusswaffen auf der Stelle zu töten.

Er ergriff eine der Waffen und richtete sie auf den Oberkörper des etwa zwei Meter entfernt stehenden, ihm körperlich weit überlegenen, überraschten Opfers, das keinerlei Anstalten machte, ihn anzugreifen.

Ohne das Opfer anzuschauen, schoss er das Magazin leer.

Danach verließ er in Panik die Wohnung, weil er aufgrund der Lautstärke der Schüsse meinte, Mitbewohner des Hauses müssten aufmerksam geworden sein.

Er begab sich auf den Dachboden, wartete dort etwa eine Stunde ab und kehrte dann in die Wohnung zurück.

In den folgenden Nächten zerteilte er, der tagsüber auf der Lehrstelle arbeitete oder die Berufsschule besuchte, sich dort aber aufsässig verhielt, mit einer elektrischen Stichsäge der Marke Black&Decker, deren Herkunft unbekannt geblieben ist, die Leiche.

Die abgetrennten und weiter zerlegten Gliedmaßen sowie den Kopf und einen Teil des Oberkörpers beseitigte er dadurch, dass er sie zum Teil in Mülltüten verstaute und an unbekanntem Orten in Mülleimer warf und zum Teil in dem Ofen seiner Wohnung verbrannte.

Den Torso verpackte er in dem Verpackungsmaterial einer von ihm gekauften Hantelbank und warf ihn in die Elbe.

Während des Ermittlungsverfahrens bestritt er zunächst, etwas mit dem Tot zu tun zu haben, legte aber später ein Geständnis ab.

Lebenslauf des Täters:

1974 in Rostock geboren.

Acht Jahre Schule in Rostock.

Wegen seiner guten sportlichen Leistungen Internatssportschule in Frankfurt an der Oder. Diese besuchte er bis zum Realschulabschluss mit der 10. Klasse und gewann in dieser Zeit u.a. eine DDR-Jugendmeisterschaft im Judo und nahm an internationalen Wettbewerben teil. Nach der Wiedervereinigung hörte die besondere Förderung dieser Schule auf.

Er kehrte zurück nach Rostock. Ging dort ein Jahr erfolglos auf das Gymnasium.

1992 in Hamburg Lehre als Einzelhandelskaufmann bei der Firma Hertie begonnen.

Es zog ihn nach Hamburg, da seit dem Sommer 1991 seine Schwester dort lebte.

Er wurde als still, zurückhaltend und unauffällig beschrieben.

Psychologisches Zusatzgutachten:

Beim Täter liege eine einer krankhaften seelischen Störung gleichwertige, als **schwere andere seelische Abartigkeit** einzustufende narzisstische Persönlichkeitsstruktur vor.

Während der Zerstückelung habe er neben einem starken Ekel, der sich körperlich an Würgereflexen bemerkbar machte, massive Hassgefühle empfunden, die er durch das Zerkleinern mit der Säge „abarbeiten“ konnte.

(Der angestaute Hass auf das Opfer sei hochgekommen. Er habe beim Zerlegen des Leichnams, das auf keinen Fall nur zur Beseitigung der Leiche diene, seinen Hass „abgearbeitet“ → Kombination aus defensiver und offensiver Zerstückelung)

Alkohol habe keine Rolle gespielt und es deute nichts auf eine endogene Psychose.

Die durchschnittliche Intelligenz des Täters lag bei einem IQ von 100; eine Minderbegabung wurde ausgeschlossen.

Er sei kaum in der Lage enge emotionale Beziehungen einzugehen. Die sozialen Kontakte seien gestört.

Zusätzlich zur Persönlichkeitsstörung/-Fehlentwicklung habe er eine verzerrte Wahrnehmung der Realität.

Aufgrund der unzureichenden Möglichkeiten Aggressionen zu verarbeiten, sei er sehr schlecht in der Lage realitätsangemessen mit Konflikten umzugehen und zu angemessenen Lösungsstrategien zu gelangen.

Ein Ausschluss der Steuerungsfähigkeit sei sicher auszuschließen.

Vorstrafen: Keine

Urteil: wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Fall 9

1993

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

An einem Sommertag 1993 gegen 20:00 Uhr fanden spielende Kinder aus einem Containerdorf (rumänische Cinti) in einem Gebüsch einen Karton, aus dem verschiedenfarbene Wolldecken hervorquollen.

Nachdem die Kinder ihre Mütter benachrichtigt hatten, zogen diese gemeinsam die Decken auseinander.

Zum Vorschein kam eine vollständig bekleidete männliche Leiche.

Über den Wachmann des Containerdorfes wurde umgehend die Polizei alarmiert.

Bei einer ersten Leichenbesichtigung wurde festgestellt, dass der Gesichtsschädel durch äußere Gewalt verletzt war und dass beide Hände an den Handgelenken abgetrennt waren.

Bei der Leichenöffnung wurde festgestellt, dass das Opfer durch vier Schüsse in den Kopf getötet worden war.

Sämtliche Projektile konnten stark verformt sichergestellt werden.

Die Hände waren, höchstwahrscheinlich um die Identifizierung zu erschweren, mit einem Beil abgetrennt worden.

Die Tat ereignete sich vermutlich bereits zwei Tage zuvor, wobei der Tatort nicht dem Fundort entsprach.

Einen Tatverdächtigen gab es zunächst nicht.

Bei dem unbekanntem Opfer handelte es sich um einen etwa 30-jährigen Mann, 175 cm groß, 76 kg schwer, mit braunem, mittellangem, vollem Haar und Oberlippenbart.

Der Körper des Leichnams wies einige auffällige Tätowierungen an rechtem Oberarm, Bauch, rechtem Fußrücken und beiden Beinen auf.

Das äußere Erscheinungsbild des Toten, insbesondere der Zustand der Zähne, verbunden mit einer polnischen Tätowierung, ließen die Vermutung aufkommen, dass es sich um einen polnischen Staatsangehörigen handelte. Die ersten Ermittlungen in diese Richtung konnten die Vermutung zwar verfestigen, führten aber letztendlich doch nicht zu einer Identifizierung.

Im April 1994 erfolgte an die Polizei Hamburg eine Anfrage der Bezirksanwaltschaft Gdynia/Polen nach einem Tötungsdelikt in Hamburg, bei dem das Opfer durch zwei Kopfschüsse getötet worden sein soll. Nach dem Tode sollen noch zwei Schüsse in die Augen abgegeben worden sein. Zur Verhinderung der Identifizierung seien dem Toten beide Hände abgetrennt worden.

Diese Information wurde den polnischen Ermittlern vertraulich zugetragen und es sollte nun die Glaubwürdigkeit überprüft werden.

Die vertraulichen Angaben zur Tat waren derart korrekt, dass davon ausgegangen werden konnte, dass sie aus unmittelbarem Täter- oder Zeugenwissen stammten.

Als dringend tatverdächtig galt seitdem ein zur Tatzeit 43-jähriger gebürtiger Pole, der gerade in seiner Heimat wegen eines Mordes in Polen in Untersuchungshaft saß. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Gdynia/Polen war mit einer Verurteilung zu rechnen, da an seiner Täterschaft keine Zweifel bestanden.

Die Absicht den Tatverdächtigen zum Tatvorwurf in Deutschland verantwortlich zu machen schlug daher fehl.

Vermutlicher Tathergang:

Durch vertraulich erlangte Informationen und Ermittlungen in Polen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Tatverdächtige, der sich in Deutschland mit Diebstahlaufträgen befasste, dem Opfer in einer Wohnung in Hamburg zwei Schüsse in den Kopf beigebracht habe.

Er habe sich möglicherweise wegen falscher Abrechnung aus kriminellen Geschäften über das Opfer geärgert.

Bei dieser Tat sollen noch andere Personen ohne Tatbeteiligung zugegen gewesen sein. Eine Person musste dem toten Opfer in die Augen schießen.

Zwei andere Personen haben später den Leichnam mit einem Pkw abtransportiert und an der Fundstelle abgelegt.

Die Tatwaffe war vor der Tat in Hamburg St. Pauli illegal erworben worden.

Alkoholisierung zur Tatzeit: unbekannt

Trotz weiterer Ermittlungen konnte der eigentliche Tatort, also die Tatwohnung, nicht ermittelt werden.

Auch die Identität des Opfers ist nach wie vor ungeklärt.

Urteil: Hauptverhandlung in Danzig wegen des in Polen begangenen Tötungsdeliktes wurde eröffnet. Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

Fall 10

1994

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

In drei Schließfächern des Hamburger Hauptbahnhofes wurden an einem Morgen im Frühjahr 1994 männliche Leichenteile, verpackt in Plastiktüten und vier Koffern, aufgefunden.

Der Leichnam des unbekanntes, männlichen Opfers war in folgende Teile zerstückelt worden:

Die obere Hälfte des Brustkorbes mit Oberarmstümpfen und dem Kopf,
die untere Hälfte des Brustkorbes und die oberen Anteile des Bauches,
die untere Stammhälfte mit Oberschenkelstümpfen,
ein rechtes und ein linkes Bein, ein linker und ein rechter Arm (beide ohne Hände).

Der Hals war nicht vollständig durchtrennt worden, Kopf und Rumpf standen noch durch die Wirbelsäule in Verbindung.

Die Leiche war bis auf die Hände vollständig.

Todesursächlich war ein Schädelhirntrauma aufgrund massiver stumpfer äußerer Gewalt gegen die rechte Kopfseite.

Die Leichenliegezeit wurde auf mindestens 72 Stunden geschätzt.

Identifizierung

Elf Tage nach dem Auffinden der Leichenteile wurde bei einer Polizeirevierwache in Hamburg eine Person von seiner Ehefrau als vermisst gemeldet.

Aufgrund von Vergleichen wurden mögliche Zusammenhänge zwischen Vermisstem und dem gefundenen Leichnam aufgedeckt. Die Annahme verhärtete sich nachdem die Leiche im Institut für Rechtsmedizin auf bestimmte Merkmale des Vermissten hin (Narben, Muttermal) untersucht wurde.

Die Übereinstimmungen in der Beschreibung, dem Aussehen, der Größe, des Gewichts, des Muttermals und der Narben, ließen zweifelsfrei die Identifizierung des Getöteten zu.

Es handelte sich bei dem Opfer um einen aus Afghanistan stammenden, 42-jährigen Mann, der mit seiner Familie seit 1989 in Deutschland lebte.

Das Ehepaar hatte 1987 geheiratet, wobei die Ehe laut Zeugenaussagen von Beginn an problematisch war und es immer wieder zu Streitigkeiten bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen kam.

Die Aussagen der Ehefrau zum Verschwinden des Mannes waren widersprüchlich und es wurde am Wahrheitsgehalt gezweifelt.

Aufgrund der festgestellten Fakten bestand der dringende Verdacht, dass die Frau in wesentlichen Teilen die Unwahrheit gesagt hatte, es wurde daran gezweifelt, dass die Frau an der Begehung der Tat vollständig unbeteiligt war.

Die Ermittler gingen davon aus, dass in dem Zeitraum vom Abend des 04.03.1994 bis zum Abend des 05.03.1994 das Opfer entweder von der Ehefrau selbst oder durch einen anderen auf ihre Veranlassung bzw. mit ihrer Unterstützung, an einem unbekanntem Ort durch Schläge auf den Kopf, die zu massiven Kopfverletzungen führten, getötet wurde.

Die Leiche soll dann an einem ebenfalls unbekanntem Ort von dem oder den Tätern oder einer anderen Person mit Hilfe von Schnitt- und Sägewerkzeugen zerlegt worden sein. Der Verbleib der Hände blieb unbekannt.

Die Ehefrau wurde schließlich angeklagt vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat – einem Totschlag – Hilfe geleistet zu haben.

Indem sie entweder:

a) allein oder in Zusammenwirken mit einem unbekanntem Dritten ihren Ehemann mit einem unbekanntem Tatwerkzeug auf den Kopf schlug, so dass dieser verstarb.

oder

b) in einem unbekanntem Täter den Entschluss zu der beschriebenen Tat weckte zumindest jedoch

c) die beschriebene Tat eines unbekanntem Dritten dadurch unterstützte, dass sie bereits vor der Tat gegenüber dem Täter ihre Bereitschaft erklärte, sich nach der Tat um die Beseitigung der Leiche zu kümmern und hierdurch sowie durch ihre gegenüber dem Täter gezeigte Billigung der Tat diesen in seinem Tatentschluss bestärkte.

Vorstrafen: Keine

Urteil: Freispruch

→ Nach der Überzeugung der Kammer haben sich keine Indizien ergeben, die eine Beteiligung der Angeklagten in irgendeiner Weise an der Tötung bzw. der Beseitigung des Leichnams mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit zulassen.

Fall 11

1995

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Mitte Oktober 1995 wurden von Kindern im Rahmen einer „Müllsammelaktion“ in einem Waldgelände nahe einer Aussiedlerunterkunft Leichenteile aufgefunden.

Da wesentliche Körperteile fehlten, wurde am nächsten Tag eine Nachsuche durchgeführt, bei der weitere Leichenteile aufgefunden wurden. Es konnten sämtliche fehlenden Körperteile gesichert werden.

Die Leichenteile befanden sich in diversen Plastiktüten, außerdem befand sich an den Leichenteilen noch die Kleidung.

Alles deutete darauf hin, dass die Leiche bekleidet zerstückelt wurde.

An den stark verfaulten Leichenteilen konnte eine eindeutige Todesursache nicht festgestellt werden, es handelte sich aber eindeutig um ein Tötungsdelikt.

Die Verletzungen (linkes Schulterblatt, linksseitige Rippen) ließen an ein Verbluten nach Stichverletzungen denken, wobei Erstechen von Hinten in Betracht käme, wobei Tatort nicht auch Fundort war.

Die Leiche wurde postmortal offensichtlich unfachmännisch, mit einem Messer, vielleicht auch einem Beil zerteilt, wobei es zur Beschädigung der beteiligten Knochen kam. Für den Einsatz einer Säge fand sich kein genügender Anhalt.

Abgetrennt wurden der Kopf, alle vier Gliedmaßen, die Gliedmaßen zusätzlich jeweils in den großen Gelenken (Ellenbogen- und Kniegelenke).

Die Leichenliegezeit betrug mindestens mehrere Monate. Die Bestimmung war angesichts der hohen Temperaturen in jenem Sommer und der Tatsache, dass die Organe oberhalb des Erdbodens, nur in Plastiktüten verpackt, lagerten, schwierig. Außerdem wusste man nicht, wann die Leichenteile an den Auffindungsort gebracht wurden und wo sie vorher eventuell gelagert wurden.

Es wurde von den Obduzenten aufgrund der erhobenen Befunde vermutet, dass es sich bei der unbekanntem Leiche um einen noch jüngeren Mann handelte, etwa in der 3. Lebensdekade.

Ein Röntgengutachten ergab ein Alter zwischen 23 und 28 Jahren.

Kriminalpolizeiliche Ermittlungen verliefen bislang ergebnislos und das Opfer konnte nicht identifiziert werden.

Eine für Identifizierungs- und Fahndungszwecke angefertigte Schädelrekonstruktion des Opfers lieferte ebenfalls keine weiteren Aufschlüsse.

Fall 12

1998

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Im Januar 1998 wurde im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung im Badewannenabfluss ein Zahnersatzstück einer Frau gefunden, die vermutlich bereits Ende 1996 verstorben war.

Die Durchsuchung der Wohnung erfolgte aufgrund der Aussage des Sohnes der getöteten Frau. Dieser gab an, dass seine Mutter verstorben sei und sein Stiefvater den Leichnam zunächst verborgen gehalten, ihn dann später zerstückelt und die Leichenteile an verschiedenen Orten abgelegt habe.

Laut psychologischem Gutachten basierte die Aussage des zum Tatzeitpunkt achtjährigen Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einem realen Erlebnishintergrund.

Der Fund des Zahnersatzteils stütze die Aussage des Kindes, der Stiefvater habe den Leichnam in der Badewanne zerteilt (Görndt u. Püschel, 2010).

Der Lebensgefährte der Frau berichtete noch im Dezember 1996 verschiedenen Personen, sie sei an den Folgen eines Autounfalls verstorben. Da er allerdings unterschiedliche Versionen schilderte, wurde in der Nachbarschaft Misstrauen erregt. Ein Nachbar äußerte gegenüber der Polizei den Verdacht, der Mann könne seine Lebensgefährtin getötet haben.

Der Sohn, der seit 1997 in einer Pflegestelle lebte, zeigte Verhaltensauffälligkeiten. Er kotete häufig ein und verkroch sich teilweise tagelang in einen Schrank, außerdem litt er unter Angstträumen und auch tagsüber unter Angstzuständen.

Erstmals hatte sich das Kind Ende 1997, mit knapp zehn Jahren, gegenüber der damaligen Pflegemutter durch das Besprechen eines Diktiergerätes geäußert.

Der Junge schilderte den Tathergang wie folgt:

An einem Abend zwischen Ende November und Weihnachten 1996 kam es zu einem heftigen Streit, in dessen Verlauf der zu aggressivem Verhalten neigende Stiefvater, der die Mutter häufig schlug, den gedeckten Tisch umwarf.

Die Mutter sei auf herumliegendem Essen ausgerutscht, mit dem Kopf auf dem Boden aufgeschlagen, habe sich an ihrer Zahnprothese verschluckt und sei gestorben.

Es wäre auch möglich, dass der Mann mit einer Wasserwaage mehrfach auf Nacken und Rücken seiner Lebensgefährtin einschlug, die dann auf den Rücken fiel und einen abgebrochenen Teil ihres Zahnersatzes verschluckte. Der Junge habe

mehrmals gesehen, dass seine Mutter mit dieser Wasserwaage geschlagen wurde – ob dies am Tattag auch der Fall war, wusste er nicht mehr genau.

Anschließend habe der Stiefvater die Verstorbene zunächst auf ein Sofa gelegt und zugedeckt.

Am nächsten Tag soll er den Leichnam in die Badewanne gebracht haben, die er mit Wasser füllte und mit einem Holzbrett abdeckte. Etwa eine Woche später, als sich der Verwesungsgeruch ausbreitete, habe der gelernte Klempner den Leichnam mit Hilfe von Zangen, Sägen und Messern in kleinere Teile zerlegt und die Leichenteile in eine Vielzahl leerer Kunststoff-Farbeimer gepackt.

Auch die Leichenzerstückelung führte er im Beisein des achtjährigen Jungen durch, den er sogar aufforderte, ihm zur Hand zu gehen. Der Junge musste ihm Werkzeuge anreichen und teilweise die Eimer beim Einfüllen der Leichenteile festhalten.

Später entsorgte der Mann an mehreren Tagen mit seinem Pkw die in den Farbeimern transportierten Leichenteile an verschiedenen Orten im Hamburger Stadtgebiet. Bei mindestens zwei Fahrten nahm er das Kind mit und schärfte diesem ein, über die Leichenbeseitigung nichts zu erzählen und das Verschwinden der Mutter damit zu erklären, dass sie an den Folgen eines Autounfalls verstorben sei.

Eine spätere polizeiliche Suche nach den Leichenteilen, an Stellen die das Kind beschrieben hatte, blieb erfolglos.

Lebenslauf des Täters:

- Am 09.08.1944 in Hamburg geboren
- Mittlere Reife
- Klempnerlehre
- Arbeitete im erlernten Beruf bis er im Jahr 1990 aufgrund von Ischiasbeschwerden diese Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte
- Er bezog bis 1993 Krankengeld und war anschließend arbeitslos gemeldet

Vorstrafen:

- 1996 wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde
- 1997 wegen unerlaubten Führens einer Schusswaffe auf Volksfesten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,- DM
- 1998 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 20,-DM

Nach der Beweisaufnahme ist dem Angeklagten weder eine gewaltsame Tötung noch ein Totschlag durch Unterlassen nachzuweisen gewesen.

Urteil: Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen.

→ Der Angeklagte habe das Kind gequält, indem er ihm durch die Behandlung der Leiche seiner Mutter seelische Leiden zugefügt hat.

Straferschwerend kam hinzu, dass die Ausführung des seelischen Quälens sich in einem mehraktigen Geschehen über einen längeren Zeitraum erstreckte, nämlich mit dem Ablegen des Leichnams auf dem Sofa begann und mit der Entsorgung des letzten Leichenteils endete.

Fall 13

2000

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Im Juni 2000 wurde ein Leichnam in starkem Fäulniszustand aufgefunden, der vom Täter in insgesamt elf größere Leichenteile zerlegt und in zwei Fässern auf dem Balkon seiner Wohnung deponiert wurde.

Zustand nach Zerstückelung:

1. Oberer Rumpfteil mit Abtrennung von Armen und Kopf einschließlich Oberbauchorganen
2. Unterer Rumpfteil mit Abtrennung der Beine mit Beckenorganen und unterem Darm
3. Rechtes Bein vollständig
4. Linkes Bein vollständig
5. Rechter Arm ohne Hand
6. Linker Arm ohne Hand
7. Rechte Hand
8. Linke Hand
9. Kopf ohne Kopfschwarte von Scheitel- und Hinterhauptregion und ohne Unterkiefer
10. Unterkiefer mit Zunge und anhängenden Weichteilen
11. Kopfschwarte der Scheitel- und Stirnregion mit Ohrmuscheln

Es waren zahlreiche Probierschnitte an den Leichenteilen im Sinne abgebrochener Zerteilungsversuche vorhanden sowie Begleitschnitte an Abtrennungsstellen mit einem Schneide- bzw. Sägewerkzeug.

Insgesamt handelte es sich um relativ glatte Durchtrennungen von Knochenverbindungen, teils Kantenbildung (dickere Röhrenknochen wurden teilweise von zweifacher Richtung her durchtrennt), teils Zustand nach Herausbrechen.

Die linke Hinterhauptregion wies stumpfe Gewalteinwirkungen auf.

Zahlreiche Knochenbrüche, eine Bruststichverletzung und eine Stichverletzung im Oberbauch wurden festgestellt.

Die Todesursache konnte nicht sicher geklärt werden.

Die Zerstückelung erfolgte nach dem Tode und die Leichenliegezeit schätzten die Obduzenten auf etwa vier Monate.

Das Opfer, ein 39-jähriger Obdachloser, konnte aufgrund eines Fingerabdrucks sowie festgestellter Tätowierungen identifiziert werden.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 0,62 ‰

Der Täter war ein Bekannter aus dem Alkohol- und Drogenmilieu.

Im Dezember 1999 lernte der Beschuldigte das spätere Tatopfer kennen, welches ihm erzählte, dass es obdachlos sei, worauf er diesem eine Schlafstelle in seiner Wohnung anbot.

Der Täter bezeichnete das Verhältnis nicht als Freundschaft, sondern als „Zweckgemeinschaft zwischen Süchtigen“.

Anfang Februar wurde das spätere Opfer vom Täter aufgefordert, „weißen Stoff“ (Kokain) zu besorgen, wofür es Geld vom ihm erhielt.

Abredewidrig kehrte der Mann mit „braunem Stoff“ (Heroin) in die Wohnung zurück.

Der Täter, der kein Heroin konsumierte und sich auf den Kokainkonsum gefreut hatte, geriet in Wut darüber, dass der falsche Stoff mitgebracht wurde.

Außer sich vor Wut zog er ein Messer mit einer Klingenlänge von ungefähr 16 cm, drückte den Kopf des Opfers mit der rechten Hand zurück, während er mit der linken Hand das Messer mit Tötungsabsicht am Hals entlang zog, so dass eine tiefe, stark blutende Schnittwunde entstand.

Danach stieß er dem Opfer, das schreiend zu Boden fiel, das Messer bis zum Anschlag in den Mund und zog es wieder heraus, wobei er verhindern wollte, dass Nachbarn durch Schreie alarmiert werden würden und erkannte, dass dieses Verhalten dem Opfer besonders qualvolle Schmerzen bereitete.

Daraufhin soll ein Kissen zum Einsatz gekommen sein, das dem Opfer so lange auf das Gesicht gedrückt wurde, bis es tot am Boden lag.

(Die genaue Todesursache blieb unklar: Entweder sei das Opfer durch den Stich in die Drosselgrube verblutet oder aber infolge des Kisseneinsatzes erstickt.)

Nach der Tötung legte der Täter den stark blutenden Leichnam zunächst im Badezimmer ab und säuberte die Wohnung.

Dann überlegte er, wie er den Leichnam beseitigen könnte.

Nach einer Woche, der Verwesungsgeruch wurde inzwischen unerträglich, kam er auf die Idee, den Leichnam zu zersägen.

Dies machte er mit einer Bügelsäge, nachdem er sich jeweils Mut angetrunken hatte, in den nächsten zwei bis drei Wochen auf einer im Wohnzimmer ausgebreiteten Plane.

Die Leichenteile packte er in zwei Heringsfässer, die er vom Fischmarkt entwendet hatte, und lagerte sie auf seinem Balkon.

Er plante, die Fässer zu begraben oder in die Elbe zu werfen. Er nahm jedoch von seinem Vorhaben Abstand, da es ihm zu auffällig erschien.

Letztlich goss er, um die Zersetzung zu beschleunigen, etwas Batteriesäure in die Fässer.

Die Tat wurde durch Zufall entdeckt, als der Täter – dessen Alkoholkonsum sich nach der Tat noch weiter gesteigert hatte – drei Männer zu sich eingeladen hatte. Offenbar infolge des Alkoholkonsums prahlte er ihnen gegenüber damit, in den Fässern auf seinem Balkon eine Leiche zu haben. Als die Männer eines der Fässer öffneten, schlug ihnen ein starker Verwesungsgeruch entgegen und sie entdeckten die Leichenteile. Daraufhin verließen die drei fluchtartig die Wohnung und alarmierten die Polizei, die kurze Zeit später am Tatort erschien.

Der zwischenzeitlich eingeschlafene Täter ließ sich widerstandslos festnehmen.

Er war in seiner Vernehmung geständig und offenbarte die Beteiligung seines Nachbarn, der ebenfalls festgenommen wurde.

Der Nachbar hat in seiner richterlichen Vernehmung erklärt, er habe mit dem Vorwurf nichts zu tun.

In einer weiteren Vernehmung widerrief der Täter die ursprünglich belastenden Angaben zur Beteiligung des Nachbarn.

Lebenslauf des Täters:

- Am 28.6.1962 in Köln geboren
- Hauptschulabschluss
- 1978 in Hamburg dreijährige Ausbildung zum Matrosen
- Übte den erlernten Beruf bis 1988 aus
- Danach war er überwiegend arbeits- und auch obdachlos
- Eine eigene Wohnung (die spätere Tatwohnung) erhielt er im Dezember 1997
- Ledig und kinderlos. Lebte von Sozialhilfe

Vorstrafen: Der Bundeszentralregisterauszug enthält 12 Verurteilungen unter anderem wegen Sachbeschädigung, unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln, Diebstahls, fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr. Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Saarbrücken am 14.2.2000 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,- DM wegen Erschleichens von Leistungen.

Urteil: 9 Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags

Es war nicht auszuschließen, dass die Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat infolge starker Alkoholisierung und des Drogenkonsums erheblich eingeschränkt war. Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Schuldfähigkeit hatten sich nicht ergeben.

Der ebenfalls angeklagte Nachbar wurde freigesprochen, weil seine Tatbeteiligung an dem Tötungsdelikt nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachzuweisen war. Sonstige Beweismittel oder Indizien, die auf eine Tatbeteiligung hindeuten könnten, waren nicht vorhanden.

Fall 14

2004

offensive Leichenzerstückelung («aggressive mutilation»)

An einem Morgen im Januar 2004 wurde ein blutüberströmter am Wohnzimmerboden liegender Mann von der Ehefrau tot aufgefunden. Um 9:20 Uhr erfolgte ein Anruf der Ehefrau bei der Polizei.

Der Leichnam wurde im Rahmen der Leichenfundortbesichtigung mit zahlreichen Laken und Decken bedeckt, vor dem Sofa liegend, vorgefunden.

Daneben befanden sich Blutspuren und etliche Werkzeuge, unter anderem ein zweischneidiges Küchenmesser (einseitig mit Wellenschliff, auf der anderen Seite mit Sägeschliff), ein Hammer und ein Brotmesser – jeweils mit ausgedehnten Blutanhaftungen.

Nach Entfernen der auf dem Leichnam liegenden Stoffstücke zeigten sich ausgedehnte Spuren scharfer und stumpfer Gewalteinwirkung sowie eine subtotale Abtrennung des Kopfes vom Körper. Die Sektion ergab, dass die hinteren Halsweichteile und die knöcherne Wirbelsäule quer durch einen der knöchernen Halswirbelkörper durchtrennt waren. Diese Durchtrennung des Halses reichte bis auf eine Haut-Weichteilgewebsbrücke an der linken vorderen Halsseite (*Anhang: Bild 18 bis 21*).

Die subtotale Durchtrennung des Halses war nach den erhobenen Sektionsbefunden als postmortal anzusehen. Von den am Tatort aufgefundenen Tatwerkzeugen kam dafür aus Sicht der Obduzenten das Messer mit dem Sägeschliff am ehesten in Betracht.

Als Todesursache wurde eine ausgeprägte, mehrfache, stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Gesichts- und Hirnschädel in Verbindung mit tief reichenden Bruststichverletzungen an der rechten Brustkorbhälfte angegeben.

Auffallend war das vollständige Fehlen von Abwehrverletzungen. Laut Ehefrau habe der Mann zum fraglichen Tatzeitpunkt wahrscheinlich geschlafen.

Als Täter wurde der Sohn des Getöteten überführt, der nach der Tat in die Niederlande floh.

Er begab sich früh morgens in die elterliche Wohnung und stach 13-mal mit einem Küchenmesser auf seinen auf dem Sofa im Wohnzimmer schlafenden Vater ein. Anschließend schlug er mit der spitzen Seite eines Hammers mehrmals auf den Gesichts- und Hirnschädel seines Vaters ein. Nachdem der Leichnam seines Vaters bäuchlings auf dem Boden lag, versuchte der Täter mit einem weiteren Messer mit

Sägeschliff den Kopf seines Vaters abzutrennen. Dies gelang ihm fast vollständig; die Wirbelsäule durchtrennte er.

Der Sohn verließ die elterliche Wohnung unter Nichtmitnahme seines Schlüssels vor Entdeckung der Tat durch die Mutter.

Die Tatsache, dass der Beschuldigte seinen Schlüssel nicht mitnahm, kann als Ausdruck dafür gesehen werden, dass er davon ausging, nach der Tat nicht mehr nach Hause zurückzukehren.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Täter zum Tatzeitpunkt akut psychotisch war, er hörte Stimmen und hatte psychotische Ängste.

Als Motiv für die Tat waren persönliche Konflikte sehr wahrscheinlich, da der Drogenkonsum des Sohnes häufig zum Streit im Elternhaus führte.

Lebenslauf des Täters:

Der 20-jährige wuchs als Einzelkind in Tallin/Estland auf.

Dort arbeitete die Mutter als Musiklehrerin und der Vater als Schiffsoffizier auf einem Handelsschiff.

Als er 11 Jahre alt war, wurde der Vater arbeitslos und die Familie siedelte nach Deutschland über.

Er verließ vor Abschluss der 10. Klasse die Schule.

Seit dem 12. Lebensjahr konsumierte er Betäubungsmittel, seit dem 13. Lebensjahr regelmäßig Marihuana, Haschisch und LSD, zeitweilig Ecstasy und Kokain.

Den Konsum finanzierte er überwiegend mit dem Geld seiner Eltern oder mit Diebstählen.

Seit 2001 lagen beim Täter durchgängig bestehende psychotische Symptome vor und er befand sich mehrfach in stationärer Behandlung.

Dabei wurde eine **endogene, nicht durch Drogen induzierte Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis** diagnostiziert.

Die intellektuelle Leistungsfähigkeit wurde in einem psychiatrischen Zusatzgutachten als durchschnittlich eingestuft.

Vorstrafen: Keine

Der Angeklagte ist aber vor der Tat mehrmals strafrechtlich in Erscheinung getreten: Im Zeitraum von 2001 bis 2004 sah die Staatsanwaltschaft in vier Verfahren wegen Beförderungserschleichung, versuchten Betruges bzw. unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln von der Verfolgung ab.

Urteil: Der Täter wurde für schuldunfähig erklärt

→ Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Er sei bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig gewesen, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Fall 15

2005

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Am 29.11.2005 wurden in einem Waldstück in den Boberger Dünen im Rahmen einer Suchaktion der Polizei zwei Oberschenkel in einem Plastikbeutel aufgefunden.

Es handelte sich um zwei männliche Oberschenkel im fortgeschrittenen Fäulniszustand.

Die Leichenliegezeit betrug Wochen bis Monate, wobei genauere Einzelheiten nicht zu beurteilen waren.

Einen Tag später hat eine Nachsuche in der Nähe des Fundortes, etwa 30 Meter sowie 100 Meter entfernt, zur Auffindung weiterer Knochen geführt. Es handelte sich um nahezu vollständig von Gewebe befreite Unterschenkelknochen, die sich mit den am Vortag aufgefundenen Oberschenkelknochen vollständig in Deckung bringen ließen.

Sowohl die Ober- als auch die Unterschenkelknochen wiesen Sägespuren auf, weshalb von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden konnte. An den Sägeschnittflächen waren zum Teil Riefen abgrenzbar, wie sie beim vielfachen Durchziehen einer Handsäge entstehen. Haut und Muskelgewebe waren insgesamt ziemlich glattrandig durchtrennt worden, teilweise allerdings auch mit einigen Ausziehungen. An beiden Oberschenkeln befanden sich zahlreiche Einstiche durch Haut und Weichteile.

Weitere Leichenteile wurden nicht gefunden und so war die Todesursache nicht feststellbar.

Das an den Leichenteilen sichergestellte DNA-Material konnte nach Recherche in der DNA-Datei einem 30-jährigen, in Weißrussland geborenen Mann zugeordnet werden.

Bei dem Opfer handelte es sich um einen Arbeiter ohne erlernten Beruf, der im Drogenmilieu zu Hause war und bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war (u.a. Diebstahldelikte). Es lagen verschiedene Fahndungsersuche gegen ihn vor, unter anderem ein internationaler Haftbefehl aus Minsk.

Außerdem lag bei dem Opfer eine erhebliche psychische Erkrankung vor und es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass er mehrere Klinikaufenthalte wegen paranoider Schizophrenie hatte.

Im Laufe der Ermittlungen gab es zwei dringend Tatverdächtige, wobei sich in beiden Fällen der Tatverdacht nicht erhärten ließ.

Die Verfahren gegen die Beschuldigten mussten aufgrund fehlender Beweismittel eingestellt werden. Der Täter ist nach wie vor unbekannt und die Ermittlungen dauern an.

Fall 16

2006

offensive Leichenzerstückelung («necromanic mutilation»)

An einem Tag im März 2006 wurde in den frühen Morgenstunden der Leichnam einer 39-jährigen Frau in der von ihr und ihrem Ehemann sowie deren beiden Kindern bewohnten Wohnung aufgefunden. Der Kopf befand sich nicht bei der Leiche.

Zuvor soll der Ehemann der Verstorbenen gegen 04:30 Uhr mit dem Kopf in der Hand auf einer nahe gelegenen Tankstelle gewesen sein.

Der Leichnam wies zahlreiche Stichverletzungen auf, insbesondere an der Körpervorderseite im Brustkorbbereich, jedoch auch in der Bauchregion, an der Körperrückseite und an den Extremitäten. Es fanden sich insgesamt 33 Stichverletzungen. (*Anhang: Bild 22 und 23*)

Todesursächlich war ein Verbluten aus diversen Stichverletzungen. Das im Rahmen der Sektion durch die Kriminalpolizei vorgelegte mutmaßliche Tatwerkzeug, ein Küchenmesser mit 18,5 cm langer und bis zu 3 cm breiter, spitzer Klinge, kam als Tatwerkzeug in Betracht.

Verletzungen an den Unterarmen und Händen konnten als Abwehrverletzungen interpretiert werden.

Die vollständige scharfe Abtrennung des Kopfes vom Rumpf erfolgte nicht zu Lebzeiten. (*Anhang: Bild 24 und 25*)

Die zwei Kinder des Ehepaares befanden sich zur Tatzeit ebenfalls in der Wohnung.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 0,00 ‰

Der Täter, der 40-jährige Ehemann des Opfers, entschloss sich in den frühen Morgenstunden seine Frau zu töten.

Der Mann war dabei in einem akut paranoid-schizophrenen Erleben bestimmt durch zuvor erhaltene Befehle aus dem Internet und dem Radio.

Er lockte die Frau, die im Kinderzimmer schlief, gegen 4:30 Uhr in das Schlafzimmer, um sie nicht vor den Augen der Kinder zu töten.

Dort ergriff er ein bereits seit längerem unter seinem Kopfkissen verstecktes Küchenmesser und stach seinem vorgefassten Plan gemäß plötzlich und ohne Vorwarnung mit direktem Tötungsvorsatz auf seine arg- und dadurch wehrlose Ehefrau ein, bis diese tot am Boden neben dem Bett lag.

Nach der Tötung trennte er mit dem Messer den Kopf vom Rumpf ab, nahm den Kopf und verließ damit die Wohnung.

Er begab sich zur nahe gelegenen Shell-Tankstelle, ging auf den Tankstellenangestellten zu und sagte sinngemäß:

„Das war´s. Meine Frau ist tot. Ruf mal lieber die Polizei, sonst wirst du auch noch verdächtigt.“

Dann legte er den Kopf auf eine angrenzende Grünfläche in den Schnee und wartete rauchend auf das Eintreffen der Polizei.

Der Mann leistete bei seiner Festnahme keinen Widerstand. Er gab an, dass die Leiche der Frau in der gemeinsamen Wohnung liege und sich die schlafenden Kinder noch in der Wohnung befänden.

Lebenslauf des Täters:

Nach seinem Hauptschulabschluss absolvierte er eine dreijährige Lehre zum Schlosser.

In dem Beruf arbeitete er mit Unterbrechungen in verschiedenen Bereichen, z.B. im Schiffbau oder als Bauschlosser. Auch als Stapelfahrer war er tätig.

Seit etwa drei Jahren war er arbeitslos und die Familie lebte von Hartz IV.

Mit der Ehefrau war er seit 15 Jahre verheiratet.

Die Ehe, die fremdbestimmt eingegangen worden war und aus der zwei Kinder hervorgingen, verlief von Beginn an unter schlechten Voraussetzungen, da der Mann der Frau die bekannte psychische Erkrankung verschwiegen hatte.

So kam es häufig zu Streitigkeiten aufgrund der psychischen Erkrankung, einer gewissen Drogenproblematik, Phasen der Arbeitslosigkeit und der Tatsache, dass der Beschuldigte die Nacht zum Tag machte und tagsüber schlief.

Auf die von der Ehefrau geäußerten Scheidungsabsichten entwickelte der Mann Tötungsambitionen und kündigte dies gegenüber seiner Frau auch mehrfach an.

Psychischer Zustand:

Aus einem Schreiben, was am Tatort sichergestellt worden war, ging hervor, dass beim Täter bereits 1990 eine **paranoid-halluzinatorische Psychose** diagnostiziert wurde und er sich seitdem in psychiatrischer Behandlung befand.

Der Krankheitsverlauf war gekennzeichnet durch zeitweilige aggressive Erregungszustände und ausgeprägte Wahnvorstellungen, insbesondere religiöser Inhalte.

Aus verschiedenen Medien (Fernsehen, Radio, Internet), versteckt in den jeweiligen Berichten, habe er den „Auftrag“ erhalten, seine Frau, die sich von ihm scheiden lassen wollte, zu töten.

Die Art und Weise habe er aus diversen, zum Teil religiösen Büchern.

Das Enthaupten habe dabei die Scheidung symbolisiert.

Damit die Welt dies auch zu Kenntnis nehme – dies sei auch Teil des Auftrages gewesen – sei er mit dem Kopf zur Tankstelle gegangen.

Laut psychiatrischem Sachverständigen sei die Tat nicht nur psychotisch motiviert, es sei auch eine Beziehungstat gewesen, entsprungen aus der von Beginn an erheblich gestörten, ehelichen Beziehung.

Der Täter befand sich zur Tatzeit in einem krankheitsbedingten Ausnahmezustand, in dem das Urteilsvermögen durch geistige Abwesenheit und Verwirrtheit deutlich gestört war.

Alkoholisierung zur Tatzeit: 0,00 ‰

(Anmerkung: Blutprobenentnahme unter Widerstand/aggressiv)

Vorstrafen: Keine

Urteil: Schuldunfähig

→ Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Maßregelvollzug), da die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit gänzlich aufgehoben war.

Fall 17

2006

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Eines Morgens im Juli 2006 wurde durch eine Spaziergängerin mit Hund ein im Gebüsch liegender Koffer mit darin befindlichen Leichenteilen gefunden.

Die Frau habe aus Neugier den Reißverschluss des Koffers einen Schlitz weit geöffnet und sei dann wegen der Maden und des Gestanks zur nächsten Tankstelle gegangen, um die Polizei zu alarmieren.

Es handelte sich um einen weiblichen Torso mit Kopf einer ehemals wahrscheinlich relativ dickleibigen Person, der bereits stärkste Fäulnisveränderungen sowie Madenfraßdefekte aufwies. Die Leichenliegezeit betrug, unter Berücksichtigung der sommerlichen Temperaturen, etwa eine Woche.

Es waren die Arme jeweils ca. 10 cm unterhalb der Schultergelenke und der Rumpf auf Höhe der unteren Brustkorböffnung unterhalb des Rippenbogens mittels Säge abgetrennt; benannte Teile fehlten.

An den Antrennungsstellen der Arme konnten eindeutig Sägespuren identifiziert werden. Die Durchtrennung der Haut wirkte glattrandig.

Todesursächlich war vermutlich, nach den im Rahmen der Obduktion erhobenen Befunden, ein Verbluten nach Messerstichverletzung des rechten Brustkorbs.

Der Leichnam hatte deutlich sichtbare weiblich wirkende Brüste, die sich bei der Sektion als in das Gewebe implantierte Silikonkissen erwiesen.

Es ließen sich zunächst keine eindeutigen Geschlechtsmerkmale finden und die Identität des Torsos hatte zunächst viele Rätsel aufgegeben.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 1,19 ‰.

Durch Zeugenbefragungen bekamen die Ermittler erste Hinweise, dass es sich bei dem Opfer um einen Transsexuellen mit vollständiger Operation zur Frau handeln könnte, was das festgestellte „männlich“ DNA-Muster erklären würde.

Daraufhin wurde die Wohnung des vermeintlichen Opfers aufgesucht und in der Nachbarwohnung dessen Ehemann angetroffen.

Dieser gab an, seit einigen Wochen keinen Kontakt mehr zu seiner Frau herstellen zu können.

Er habe sie auch schon vermisst, aber vermutet, dass sie in Oldenburg arbeiten würde.

Der Ehemann lebte schon seit Jahren getrennt von seiner Frau in der Nachbarwohnung und berichtete, dass seine Frau in Ihrer Wohnung häufiger jüngere Männer aufnahm.

Es wurden Gegenstände aus der Wohnung des Opfers sichergestellt, um einen Abgleich mit der DNA des Leichnams herstellen zu können.

Zusätzlich wurde der Zahnarzt des mutmaßlichen Opfers ermittelt und aufgesucht. Ihm wurden Fotos von Ober- und Unterkiefer der im Koffer aufgefundenen Person vorgelegt, welche er mit dem aufgenommenen Zahnstatus verglich und eine 100%ige Übereinstimmung feststellte. Somit war das Opfer identifiziert:

Es handelte sich um einen 48-jährigen, transsexuellen Venezuelaner, der sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte. Er war als „Claudia“ auf dem Hamburger Kiez zu Hause und arbeitete dort als Prostituierte.

Einen Tag später legte der beschuldigte Lebensgefährte in seiner Vernehmung ein umfassendes Geständnis ab.

Der Täter hielt sich illegal in Deutschland auf und hat in der Wohnung des Opfers gelebt und den Hund versorgt.

„Claudia“ habe ihn vier Jahre zuvor aus Venezuela nach Deutschland gebracht mit der Aussicht auf Arbeit. Tatsächlich waren weder Arbeit noch Geld vorhanden.

Der Beschuldigte hatte keine Perspektive, lebte in Abhängigkeit, war verzweifelt und wurde durch das spätere Opfer regelmäßig bedroht. Er bezeichnete den Ermittlern gegenüber die vierjährige Beziehung zu dem Transsexuellen, zu dem er keine sexuellen Kontakte hatte, als Martyrium. Er sei für Haushalt und Essen zuständig gewesen und wie ein Hund gehalten worden.

Seit etwa einem Monat vor der Tat hatte der Beschuldigte ein Verhältnis mit einer anderen Frau, was dem späteren Opfer nicht passte.

Wie so oft sei es dann an einem Samstag im Juli 2006 wieder zu einem Streit gekommen, in dessen Verlauf „Claudia“ mit einem Messer auf ihn losgegangen sein soll.

Nachdem er den Angriff habe abwehren und das Messer an sich nehmen können, hätte er dieses dem Opfer in den Oberkörper gestochen.

Nach der Tat habe der Angeklagte den Leichnam in das Badezimmer geschafft, aufgrund des Gewichts war es ihm jedoch nicht möglich, diesen in die Wanne zu hieven.

Drei Tage nach dem Mord zerstückelte er die Leiche dann; dies habe über einen Tag gedauert.

Mittels Messer und kleiner Säge habe er Arme und Beine vom Torso abgetrennt, zusätzlich den Unterleib.

Mit Ausnahme des Torsos seien sowohl Werkzeuge als auch Leichenteile in Tüten verpackt im Mülleimer einer Nachbarstrasse entsorgt worden.

Zuletzt wurde der Torso zusammen mit der Oberbekleidung im Koffer festgezurt und am späteren Fundort abgestellt.

Blutanhaftungen in der Wohnung seien nachfolgend abgewaschen bzw. mit einem Rest weißer Farbe, der sich in der Wohnung befunden hätte, übermalt worden.

Alkoholbeeinflussung: Der Täter machte beim Zerstückeln des Leichnams den Konsum von Bier geltend. Er habe den ganzen Tag und in der Nacht Bier getrunken.

Lebenslauf des Täters:

- In Venezuela geboren
- 1980 eingeschult, 6 Jahre Volksschule, 3 Jahre Sekundarschule.
- 1989 ohne Abschluss Schule verlassen, da der Vater schwer erkrankte und er mit in dessen Schuhgeschäft arbeiten sollte. Geschäft wurde verkauft.
- Keine Ausbildung.
- Hatte verschiedenste Gelegenheitsjobs: arbeitete mehrere Jahre bei einer Petroleumgesellschaft, dann in einer Industriereinigungsfirma, als Pizzabäcker, Losverkäufer und als Hilfskraft auf einer Bohrinsel. Lange Zeit arbeitslos.

Vorstrafen: Keine

Urteil: 2 Jahre und 9 Monate wegen Totschlags

Fall 18

2007

defensive Leichenzerstückelung («defensive mutilation»)

Ende März 2007 entdeckte ein Passant an der westlichen Uferseite des Alsterfleets, nachdem das Wasser zur Reinigung des Fleets abgelassen worden war, eine skelettierte Hand.

In einer weiteren Ausdehnung von ca. 20-25 Metern wurden durch die daraufhin eintreffenden Polizeibeamten weitere dazugehörige Knochen- und Gewebeteile entdeckt, wobei Kopf, Torso und linker Fuß nicht aufgefunden wurden.

Aufgrund von aufgefundenen Schnitt- bzw. Sägespuren wurde von einem Zerteilen des männlichen Leichnams sowie einem Abtrennen des Fleisches vom Knochen ausgegangen.

Der weitgehend skelettierte Leichnam, der deutliche Zeichen scharfer Gewalt aufwies und aufgrund fortgeschrittener Autolyse des Gewebes schwer zu beurteilen war, war in folgende 14 Teile zerlegt:

1. Rechter Oberarm
2. Rechter Unterarm
3. Rechte Hand,
4. Linker Oberarm
5. Linker Unterarm
6. Linke Hand
7. Linker Oberschenkelknochen
8. Linker Unterschenkel mit Schien- und Wadenbein
9. Rechter Oberschenkel
10. Rechter Unterschenkel mit Schien- und Wadenbein
11. Rechter Fuß
12. Weichteilgewebe mit rechter Kniescheibe
13. Ein weiteres Gewebestück
14. Hautweichteilgewebe, anhängend Penis und Hoden

Bei Fehlen des Kopfes und des Torsos war eine Todesursachenklärung zu dem Zeitpunkt nicht möglich.

Der Behaarungstyp ließ eine asiatische Abstammung vermuten.

Das Alter konnte anhand fehlender degenerativer Veränderungen der Gelenkflächen auf 25-35 geschätzt werden.

Im Laufe der Ermittlungen konnte die Identität mittels DNA-Analyse geklärt werden.

Es handelte sich um einen seit dem 18.01.2007 vermissten 31-jährigen Chinesen, der eine Im- und Exportfirma hatte.

Der Jungunternehmer lebte seit April 2000 in Deutschland, um Informatik und Informationstechnik zu studieren. Ende 2006 gründete er seine eigene Import-Export-Firma.

Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit: 0,12‰

Als dringend tatverdächtig galt bald ein chinesischer Staatsangehöriger, welcher der letzte Lebendkontakt und der einzige sich vor Ort befindliche Schlüsselinhaber der Tatwohnung während des Tatzeitraumes war.

Er soll mit dem Opfer am Tattag in der besagten Wohnung zu Abend gegessen haben.

Die Wohnungsinhaberin, gleichzeitig Exfreundin des getöteten Chinesen, teilte den Ermittlern mit, dass der Wohnungsflur anscheinend in ihrer Abwesenheit neu gestrichen worden war und ein ehemals dort liegender Teppich gewaschen und gefaltet in einer Abstellkammer läge.

Ein Blut- und Leichenspürhund zeigt an beiden Stellen an, außerdem konnte Blut mit der DNA des Opfers in der Wohnung nachgewiesen werden.

Aufgrund des vorgefundenen Spurenusters wurde davon ausgegangen, dass das Opfer im Flurbereich auf unbekannte Weise getötet und der Leichnam in der Badewanne mit einem Schneide- bzw. Sägewerkzeug zerlegt worden war.

Der dringend tatverdächtige Chinese reiste, nachdem er sich noch am Tag seiner Vernehmung einen Oneway-Flug gebucht hatte, am 07.03.2007 nach China aus.

Urteil: Zum Zeitpunkt dieser Studie bestand ein Internationaler Haftbefehl.

Der mutmaßliche Täter floh nach China und hat sich somit einem deutschen Strafverfahren entzogen, da eine Auslieferung von chinesischen Staatsangehörigen ins Ausland gesetzlich nicht vorgesehen ist.

3.2 Fallzahl

Von 1985 bis 2008, also in einem Zeitraum von 24 Jahren, kamen im Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg 18 Fälle von krimineller Leichenzerstückelung vor.

Dies entspricht einer durchschnittlichen Häufigkeit von etwa 0,8 Fällen pro Jahr.

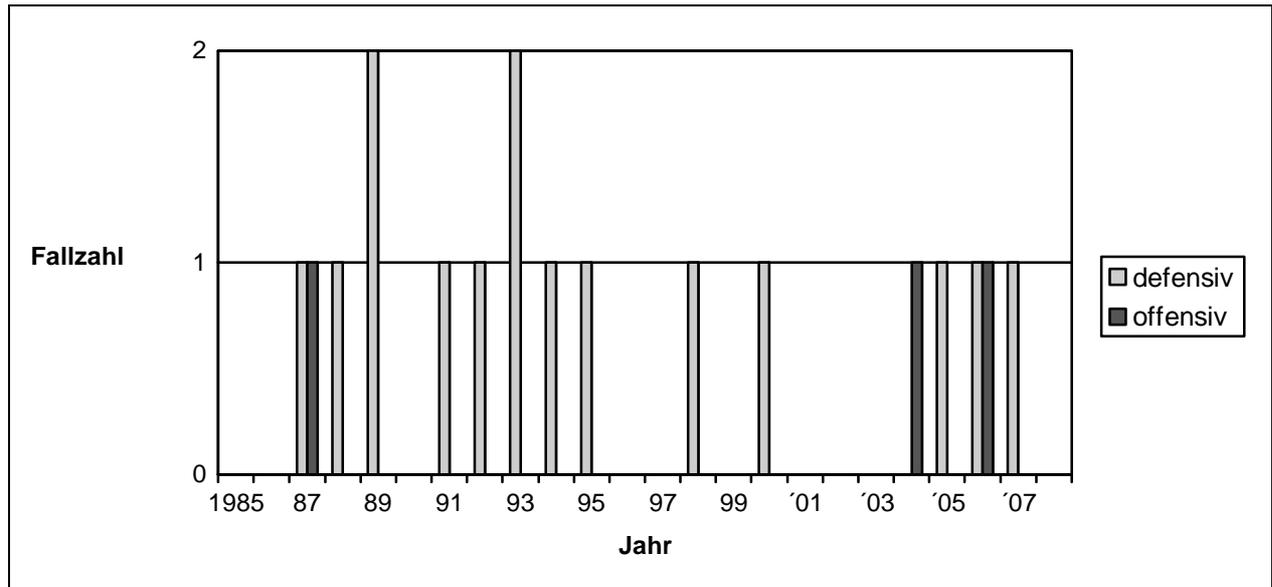


Abb. 1: Opferzahlentwicklung unter Berücksichtigung des Zerstückelungstyps (n=8)

Aus Abbildung 1 zur Opferzahlentwicklung geht hervor, dass von 1996 bis 2003 eine Abnahme der Fallzahl zu verzeichnen war. Es waren in diesen acht Jahren am Institut für Rechtsmedizin zwei Fälle zu bearbeiten.

In den Jahren 1985 bis 1995 und 2004 bis 2008 ereignete sich im Schnitt ein Fall pro Jahr.

3.3 Motiv der Leichenzerstückelung

Bei 15 von 18 Fällen (83%) handelte es sich um eine „**defensive mutilation**“ (**Typ I**), welche der klassischen defensiven Leichenzerstückelung mit dem Ziel des leichteren Abtransportes des Leichnams und der Verschleierung der Tat entspricht.

Drei Fälle (17%) konnten der klassischen offensiven Leichenzerstückelung zugeordnet werden. Davon handelten alle drei Täter (Fälle 1, 14 und 16) bei vorliegender Psychose im Wahn, also im Zustand der Schuldunfähigkeit.

Die Häufigkeitsverteilung von defensiver und offensiver Leichenzerstückelung wird in Abbildung 2 veranschaulicht.

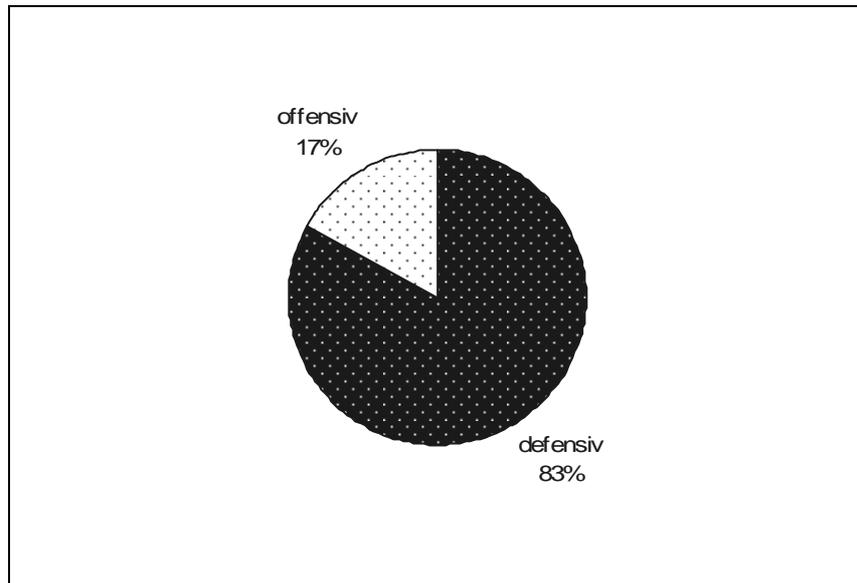


Abb. 2: Häufigkeitsverteilung von offensiver und defensiver Leichenzerstückelung in Prozent.

Die drei Fälle von offensiver Leichenzerstückelung lassen sich nach der moderneren Klassifikation gemäß Rajs et al. (1998) wie folgt einteilen.

Zwei Fälle (Fall 1 und Fall 14) lassen sich dem **Typ II „aggressive mutilation“** zuordnen, bei dem durch die Tat ein Exzess mit Zerstückelung und Verstümmelung ausgelöst wird.

Den dritten Fall (Fall 16) haben wir dem **Typ IV „necromanic mutilation“** zugeordnet, da der Kopf des Opfers als Symbol bzw. Trophäe abgetrennt wurde.

In den defensiv motivierten Fällen 8 und 13 kann von einer **Kombination aus „defensive mutilation“ und „aggressive mutilation“** ausgegangen werden.

Zweck der Zerstückelung war die Leichenbeseitigung, aber es wurde während der Zerstückelung ein Exzess ausgelöst bzw. Hass abgearbeitet.

Das Befundmuster im Fall 13 mit den zusätzlichen Verstümmelungen im Kopfbereich – der Leichnam wurde unter anderem skalpiert – ähnelt eher einer „aggressive mutilation“.

In Fall 7 („Säurefassmörder“), bei dem das Motiv der Leichenzerstückelung als defensiv eingestuft wurde, könnte man ebenfalls von einer **Mischform**, und zwar **aus „defensive mutilation“ und „offensive mutilation“ Typ IIIb** sprechen. Denn es wurden aus sexual-sadistischer Trieblage sexuelle Handlungen mit Zufügung von Schmerzen und Verletzungen bis zur Tötung und evtl. darüber hinaus am Opfer ausgeführt. Die Leichenzerstückelung an sich geschah aus defensiver Absicht zur Verschleierung der Tat.

Tabelle 1: Motivation der Täter für die Zerstückelung (n=18)

Fall	Jahr	Motiv	Besonderheiten
1	1987	Im Wahn/Psychose	Depersonifizierung
2	1987	Defensiv	
3	1988	Defensiv	
4	1989	Defensiv	
5	1989	Defensiv	
6	1991	Defensiv	
7	1992	Defensiv	Sexual-sadistische Triebelage
8	1993	Defensiv	Während der Zerstückelung Hass „abgearbeitet“ → offensive Komponente
9	1993	Defensiv	
10	1994	Defensiv	
11	1995	Defensiv	
12	1998	Defensiv	
13	2000	Defensiv	Zerstückelung ging deutlich über das zur bloßen Spurenbeseitigung erforderliche Maß hinaus → offensive Komponente
14	2004	Im Wahn/Psychose	
15	2005	Defensiv	
16	2006	Im Wahn/Psychose	
17	2006	Defensiv	
18	2007	Defensiv	

Aus Tabelle 1 geht nochmals deutlich hervor, dass die Zerstückelung in den meisten Fällen mit defensivem Hintergrund, also zur einfacheren Leichenbeseitigung und Verschleierung der vorangegangenen Straftat, vorgenommen wurde.

Abbildung 3, in welcher die abgetrennten Körperteile dargestellt werden, zeigt, dass bei neun der 17 Leichen der Kopf abgetrennt und dieser bei zwei weiteren Leichen subtotal abgetrennt wurde.

Der Kopf stellt somit den am häufigsten abgetrennten Körperteil dar, gefolgt von den Beinen (11 Leichen) und Armen (7 Leichen). Eine Querdurchtrennung des Rumpfes und eine weitere Durchtrennung der Extremitäten in den Gelenken wurden jeweils fünf Mal durchgeführt.

Zerstückelung und Verstümmelung

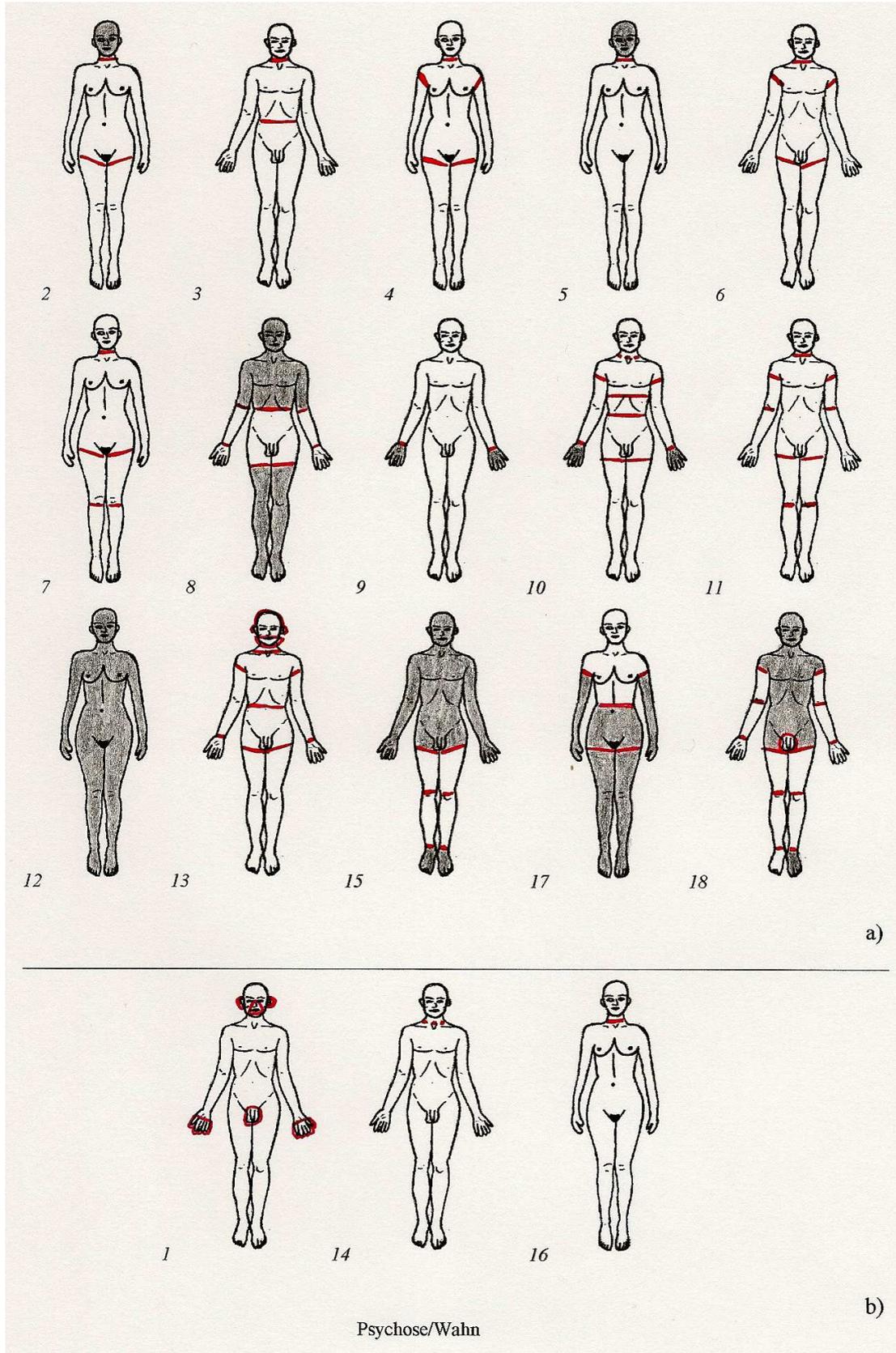


Abb. 3: Im Rahmen der Zerstückelung abgetrennte Körperteile.
a) Defensive Leichenzerstückelung, b) Offensive Leichenzerstückelung
□ = gefundene Leichenteile , ■ = nicht gefundene Leichenteile , 1-18 = Fall

3.4 Opfer

3.4.1 Alter und Geschlecht:

Unter den Opfern der in dieser Arbeit untersuchten Fälle waren elf Männer und sieben Frauen.

Die Mehrzahl der getöteten Personen, nämlich 61%, war also männlich. 39% waren weiblichen Geschlechts – wobei ein transsexuelles Opfer (Fall 17), das sich einer vollständigen Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte, zu den Frauen gezählt wurde.

Das durchschnittliche Alter der weiblichen Opfer lag bei 35 Jahren, wobei das jüngste Opfer 17 Jahre und das älteste Opfer 48 Jahre alt war.

Das Alter der männlichen Opfer lag im Durchschnitt bei 40 Jahren. Das jüngste Opfer war hier 25 Jahre und das älteste Opfer 57 Jahre alt.

Bei zwei männlichen Opfern, welche nicht identifiziert werden konnten (Fall 9 und Fall 11) wurde das Alter von den Obduzenten auf Mitte 20 (Fall 11) bzw. 35-50 Jahre (Fall 9) geschätzt.

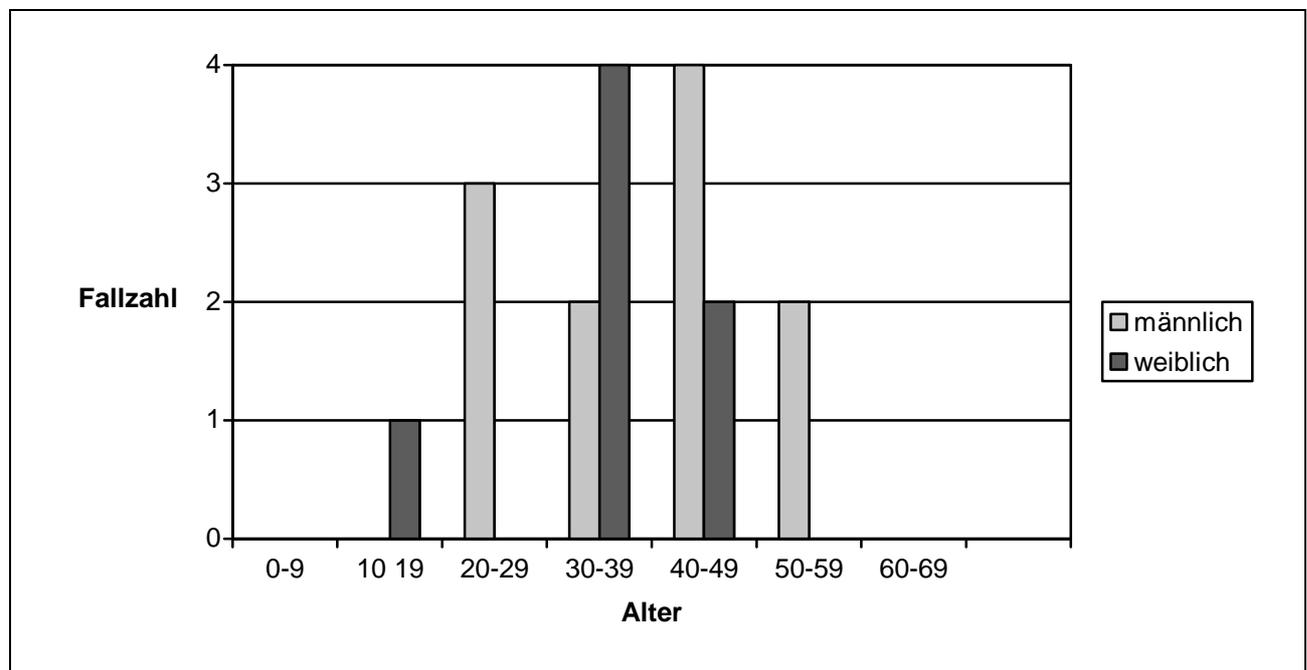


Abb. 4: Alters- und Geschlechtsverteilung der Opfer (n=18)

Die zwei geschätzten Altersangaben wurden gemittelt auf 25 bzw. 43 Jahre

Bei der Altersverteilung der Opfer war eine leichte Häufung zu verzeichnen, und zwar waren 67% von ihnen zwischen 30 und Mitte 50 Jahre alt.

3.4.2 Opfer – Täter – Beziehung:

In allen Fällen, in denen dieser Aspekt aus den Unterlagen hervorging, kannten die Opfer ihren späteren Mörder vorher.

Dabei handelte es sich, wie Tabelle 2 zeigt, in sechs Fällen um den Ehepartner bzw. den Lebensgefährten / die Lebensgefährtin.

In fünf Fällen waren Opfer und Täter Bekannte oder Freunde, in einem Fall handelte es sich um eine flüchtige Diskobekanntschaft.

Ein Opfer wurde vom Sohn und ein weiteres Opfer von seinem Untermieter getötet.

Tabelle 2: Opfer-Täter-Beziehung (n=14)

Eheleute/Lebensgefährten/In eheähnlichem Zustand lebend	6
Bekannte bzw. Freunde	5
Verwandt	1
Flüchtige Bekannte	1
Mietverhältnis	1

3.4.3 Alkoholbeeinflussung der Opfer zur Tatzeit:

In 14 Fällen lagen gemessene BAK-Werte vor. Tabelle 3 zeigt die Alkoholisierung der Opfer zum Tatzeitpunkt.

Fünf Opfer hatten keinen Alkohol getrunken.

Neun Opfer waren zum Tatzeitpunkt leicht alkoholisiert, dabei lagen die Promille-Werte zwischen 0,1 und 1,37. Werte über 1,5 ‰ wurden nicht gemessen.

Tabelle 3: Alkoholbeeinflussung des Opfers (gemessene BAK) (n=14)

0,00‰	5
< 1,5 ‰ (leichte Trunkenheit)	9
1,5 -2,5 ‰ (mittlere Trunkenheit)	0
> 2,5 ‰ (starke Trunkenheit)	0

3.4.4 Berufe der Opfer:

Zu den Berufen der Opfer lagen uns in 14 Fällen Informationen vor.

29% dieser 14 Opfer waren zur Tatzeit arbeitslos.

Ein Opfer, das in Tabelle 4 unter „arbeitslos“ aufgeführt wurde, verlor einige Wochen vor der Tat seine Stelle als kaufmännischer Angestellter. Seit der Arbeitslosigkeit verschlechterte sich das Verhältnis zu seinem Untermieter – dem späteren Täter – dramatisch.

Unter den Opfern waren zwei Prostituierte und zwei Hausfrauen. Weitere Berufsgruppen, die jeweils einmal vertreten waren, sind der Tabelle 4 zu entnehmen. Der in der Tabelle genannte Taxifahrer afghanischer Herkunft war in seinem Heimatland als Geologe tätig.

Tabelle 4: Berufe der Opfer (n=14)

Arbeitslos	4
Prostituierte	2
Hausfrau	2
Schülerin	1
Arbeiter	1
Angestellter	1
Taxifahrer	1
Unternehmer	1

3.5 Täter

In 14 von den hier bearbeiteten 18 Fällen konnte ein Täter ermittelt werden. Dabei ergab sich in zwei Fällen die Schwierigkeit, dass die Absicht, den Täter zum Tatvorwurf in Deutschland verantwortlich zu machen, fehlschlug. Im Fall 9 saß der mutmaßliche Täter wegen eines anderen Mordes in Polen in Untersuchungshaft und im Fall 18 reiste der dringend Tatverdächtige Chinese in sein Heimatland aus, in dem eine Auslieferung von chinesischen Staatsangehörigen ins Ausland gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Fall 12 wurde der mutmaßliche Täter wegen Totschlages angeklagt, jedoch wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt. Die Tat beruhte auf den Aussagen des zum Tatzeitpunkt anwesenden achtjährigen Sohnes. Ein Totschlag ist dem Mann nicht nachzuweisen gewesen, aber dass er die Leiche im Beisein des Kindes zerstückelte und beseitigte gilt als Tatsache (Görndt u. Püschel, 2010).

Die in Fall 10 als dringend tatverdächtig geltende Ehefrau des Tatopfers, bei der die Ermittler ausschlossen, dass sie an der Begehung der Tat vollständig unbeteiligt war, wurde aufgrund von mangelnden Beweisen freigesprochen und konnte hier daher nicht als Täterin aufgeführt werden.

3.5.1 Alter und Geschlecht

Abbildung 5 zeigt die Alters- und Geschlechtsverteilung der ermittelten Täter. Von den 14 Tätern waren zwölf, also 86%, männlichen Geschlechts. Diese hatten ein durchschnittliches Alter von 37 Jahren. Der jüngste männliche Täter war dabei 18 Jahre und der älteste 51 Jahre alt.

In zwei Fällen (14%) traten Frauen als Täterinnen in Erscheinung. Diese waren zum Tatzeitpunkt 52 bzw. 38 Jahre alt.

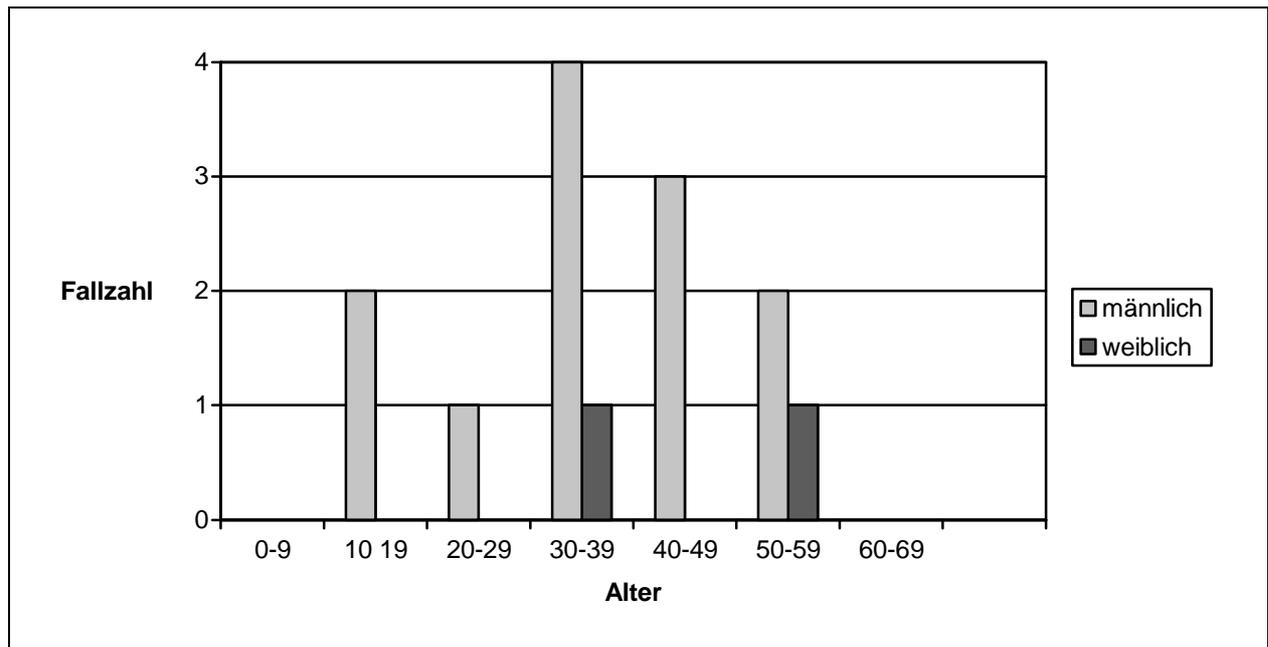


Abb. 5: Alters- und Geschlechtsverteilung der Täter (n=14)

3.5.2 Alkoholbeeinflussung der Täter zur Tatzeit

Bei der Bestimmung der Alkoholbeeinflussung der Täter zur Tatzeit ergab sich das Problem, dass viele Täter erst Tage, Wochen oder Monate später ermittelt wurden, sodass die Blutalkoholkonzentration (BAK) zur Tatzeit nicht mehr zu ermitteln war. Vier Mal lag eine gemessene BAK vor, dabei kam in drei Fällen 0,00 ‰ – dies waren alle drei Fälle von offensiver Leichenzerstückelung – und einmal 2,4 ‰ (mittlere Trunkenheit) heraus.

In vier Fällen beruhen die Ermittlungsergebnisse zum Alkoholkonsum zur Tatzeit auf den Angaben der Täter.

Einer gab an, keinen Alkohol getrunken zu haben. Ein anderer hatte eigenen Angaben zufolge 4-5 Bier getrunken und ist in Tabelle 5 unter „leichte Trunkenheit“ aufgeführt.

Eine Täterangabe zur Alkoholbeeinflussung lautete „angetrunken“ und wurde der Kategorie „mittlere Trunkenheit“ zugeordnet.

Eine Täter hatte starke Trunkenheit in Kombination mit Drogenkonsum geltend gemacht und wurde der Kategorie „starke Trunkenheit“ zugeordnet.

Über Medikamenten- bzw. Drogenkonsum in anderen Fällen lagen uns keine weiteren Angaben vor.

Die Alkoholbeeinflussung der Täter zum Tatzeitpunkt wird in Tabelle 5 veranschaulicht.

Tabelle 5: Alkoholbeeinflussung der Täter zum Tatzeitpunkt
(gemessene BAK n=4 ; Angaben der Täter n=4)

Gemessene BAK	n	Angaben der Täter	n
0,00 ‰ (nicht unter Alkoholeinfluss)	3	nicht unter Alkoholeinfluss	1
< 1,5 ‰ (leichte Trunkenheit)	0	leichte Trunkenheit	1
1,5-2,5 ‰ (mittlere Trunkenheit)	1	mittlere Trunkenheit	1
> 2,5 ‰ (starke Trunkenheit)	0	starke Trunkenheit	1

3.5.3 Persönlichkeit der Täter

3.5.3.1 Ausbildung

Wie der Tabelle 6 zu entnehmen ist, wies der Großteil der Täter einen Hauptschulabschluss auf.

Zwei Täter hatten keinen Abschluss und zwei weitere hatten einen Realschulabschluss vorzuweisen.

Ein höherer Abschluss als der Realschulabschluss, also das Abitur oder ein Hochschulabschluss, war bei keinem vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten Täter, nämlich 10 von 12 (83%), über eine geringe Schulbildung verfügten.

Tabelle 6: Schulabschluss der Täter (n=12)

Schulabschluss	n
Hauptschule	8
Keinen	2
Realschule	2

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, wie viele der Täter eine Berufsausbildung genossen haben.

Vier von 12 Tätern haben nie eine Ausbildung begonnen und zwei haben ihre Ausbildung abgebrochen – einer davon konnte seine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann aufgrund der Haftstrafe nicht fortsetzen, der andere brach seine Lehre bei der Post aus freien Stücken ab.

Demnach verfügten 50% der Täter über keine abgeschlossene Lehre.

Die andere Hälfte hatte eine Lehre abgeschlossen und einer von ihnen (Fall 7, Kürschner) hatte zusätzlich die Meisterprüfung geschafft.

Zu den Tätern mit Berufsausbildung zählten ein Schlachter, ein Maler, ein Kürschner, ein Schlosser, ein Klempner und ein Matrose.

Es dominierten eindeutig handwerkliche Berufe.

Tabelle 7: Berufsausbildung der Täter (n=12)

Berufsausbildung	n
Ungelernt	4
Abgebrochene Lehre	2
Abgeschlossene Lehre	5
Meisterprüfung	1

3.5.3.2. Berufe der Täter zur Tatzeit

Der zur Tatzeit ausgeübte Beruf der Täter ging in 12 Fällen aus dem uns zur Verfügung stehenden Material hervor.

Auffallend viele Täter, nämlich die Hälfte, waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung arbeitslos.

Dies geht aus Tabelle 8 hervor, in der die Berufe der Täter zur Tatzeit aufgelistet wurden.

Tabelle 8: Beruf der Täter zur Tatzeit (n=12)

Beruf	n
Arbeitslos	6
Hausfrau	2
Auszubildender (Einzelhandel)	1
Schlachter	1
Kürschner	1
Hilfsbademeister	1

3.5.3.3 Anatomische Kenntnisse

Von den in Tabelle 8 aufgeführten Berufen, sind die Berufsfelder des Schlachters und des Kürschners diejenigen, bei denen es möglich ist, sich anatomische Kenntnisse anzueignen.

Im Falle des Schlachters (Fall 4) wurde von den Obduzenten im Sektionsprotokoll vermerkt, dass die Leiche fachmännisch – „wahrscheinlich von einem Schlachter“ – zerteilt worden war. Die Abtrennung der Gliedmaßen aus den Gelenken mit einem Messer ließ auf eine gewisse Fertigkeit schließen und war eindeutig von der Tatausführung durch einen „Laien“ abzugrenzen.

Ein weiterer Täter, der gelernter Kürschnermeister war (Fall 7), könnte sich ebenfalls anatomische Kenntnisse, mindestens aber die handwerklichen Fähigkeiten im Rahmen seiner Tätigkeit angeeignet haben. Diese möglichen Kenntnisse und Fähigkeiten fanden im Sektionsprotokoll allerdings keine Erwähnung.

3.5.3.4 Kriminalität

In Tabelle 9 wird dargestellt, ob die in den einzelnen Fällen ermittelten Täter vorher bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten waren.

Die Hälfte, nämlich sechs Täter waren vorbestraft, wobei von diesen sechs Personen fünf mehrfach vorbestraft waren.

Die anderen sechs Täter hatten keine Vorstrafen vorzuweisen.

Die Urteilsbegründungen der Vorstrafen sind in Tabelle 10 zusammengefasst, wobei an oberster Stelle Diebstahl und Betrug stehen, welches die häufigsten Delikte waren.

Wegen Körperverletzung oder Mordes war keiner der Täter vorbestraft.

Tabelle 9: Vorstrafen der Täter (n=12)

Vorstrafen	n
Keine	6
Eine	1
Mehrere	5

Im Fall 6 war der Täter mehrfach vorbestraft und befand sich noch in der Bewährungszeit.

Diese Tatsache führte dazu, dass er während der Tat in Panik geriet.

Er wollte die Tatentdeckung aufgrund der Bewährungszeit verhindern und somit eine erneute Haftstrafe vermeiden, daher habe er die Leiche irgendwie beiseite schaffen müssen.

Tabelle 10: Die Urteilsbegründungen der Vorstrafen (n=20)

Diebstahl	5
Betrug	3
Urkundenfälschung	2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	2
Trunkenheit im Verkehr	2
Verkehrsunfallflucht	1
Sachbeschädigung	1
Jagdwilderei	1
Erpresserischer Menschenraub	1
Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln	1
Unerlaubtes Führen einer Schusswaffe	1

Ein Täter (Fall 14), der nicht in Tabelle 10 berücksichtigt wurde, hatte zwar keine Vorstrafen, ist aber mehrmals strafrechtlich in Erscheinung getreten wegen Beförderungserschleichung, versuchten Betruges bzw. unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.

3.5.3.5 Psychische Verfassung

In 11 Fällen lagen psychiatrische Zusatzgutachten vor, aus denen Informationen zur psychischen Verfassung der Täter hervor gingen.

Drei Täter waren bei der Tatbegehung akut psychotisch, wurden für schuldunfähig erklärt und in ein geschlossenes psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert (Fall 1, 14 und 16). Bei allen drei Tätern lag die offensive Form der Leichenzerstückelung vor.

Eine schwere andere seelische Abartigkeit wurde bei vier Tätern diagnostiziert (Fall 4, 7, 8 und 13).

Bei einer Täterin (Fall 3) lag eine gestörte Persönlichkeitsstruktur vor.

Drei Täter wurden als normal eingestuft (Fall 2, 6, 17). Diese vier Personen zerstückelten die Leiche aus defensiver Motivation heraus.

Tabelle 11: *Psyche der Täter (n=11)*

Normal	3
Psychose	3
Schwere andere seelische Abartigkeit	4
Gestörte Persönlichkeitsstruktur	1

3.6 Tat

3.6.1 Tötung:

Bei allen 18 zerstückelten Leichen lag dem Tod eine unnatürliche Ursache zugrunde. Dabei wurden 17 Opfer vom Täter ermordet. Im Fall 12 verstarb das Opfer, der Zeugenaussage des Sohnes zufolge, durch eine stumpfe Gewalteinwirkung auf den Kopf oder eine Fremdkörperaspiration. Der Tathergang, in dessen Verlauf sich das Opfer an dem Zahnersatz verschluckt haben soll, wurde von dem zur Tatzeit 8-jährigen Kind geschildert. Eine Obduktion konnte, aufgrund der nie aufgefundenen Leichenteile, nicht durchgeführt werden.

3.6.1.1 Motiv der Tötung

Das häufigste Tatmotiv war der Streit, wobei sich in den meisten Fällen die ausbrechende Wut auf das Opfer bereits über einen längeren Zeitraum angestaut hatte. Dies war besonders bei Ehepaaren bzw. in eheähnlichem Zustand lebenden Personen der Fall.

In zwei Fällen, in denen es unter Alkohol- bzw. Drogenkonsum zum Streit kam, handelte es sich dagegen nicht um lange angestauten Hass, sondern um Tötung aufgrund des aktuellen Ärgernisses.

Nach dem Streit als Tatmotiv war die Tötung im Wahn durch einen psychisch kranken Täter am zweithäufigsten vertreten. Die Tatmotive (soweit bekannt) sind der Tabelle 12 zu entnehmen.

Tabelle 12: *Tatmotive (n=13)*

Tatmotive	n
Beziehung/Streit	9
Psychose/Wahn	3
Habgier + Befriedigung des Sexualtriebes	1

3.6.1.2 Tötungsart und Werkzeug

Die exakte Todesursache konnte durch die Obduzenten in 12 Fällen festgestellt werden.

In den anderen sechs Fällen (Fall 5, 7, 11, 12, 15 und 18) war eine Todesursachenklärung aufgrund von fehlenden Körperteilen bzw. einer komplett

fehlenden Leiche (Fall 12), starker Fäulnis oder hochgradiger Zersetzung nicht möglich. Letzteres war im Fall 7 beim Opfer des Säurefassmörders der Fall.

In Tabelle 13 sind neben den todesursächlichen Gewaltformen auch die vom Täter verwendeten Werkzeuge aufgeführt. Am häufigsten führte die scharfe Gewalteinwirkung mittels Messer zum Tode.

Es gab zwei Fälle, bei denen mehrere bzw. zwei Gewaltformen in Kombination zum Tode führten. Aufgeführt wurden in der Tabelle 13 jeweils beide Gewaltarten.

Bei dem Fall des Erstickens mittels Kissen (Fall 13) wurde nicht sicher geklärt, ob der Kisseneinsatz und/oder ein Verbluten nach Messerstichverletzung todesursächlich waren.

Im Fall 14 führte eine stumpfe Gewalteinwirkung in Verbindung mit tief reichenden Bruststichverletzungen (scharfe Gewalt) zum Tode.

Tabelle 13: Art der zum Tode führenden Gewalt und Werkzeug (n= 14)

Gewaltart	n	Werkzeug	n
scharfe Gewalt	6	Messer	6
stumpfe Gewalt	3	Hammer	2
		unbekannt	1
Erschießen	2	Schusswaffe	2
mechanisches Ersticken	3	Hände	2
		Kissen	1

3.6.2 Zerstückelung:

3.6.2.1 Ort der Zerstückelung

Der Ort, an dem der Leichnam nach der Tötung vom Täter zerstückelt wurde, konnte in 13 Fällen ermittelt werden.

Hierbei handelte es sich in allen Fällen auch um den Ort, an dem die Tötung erfolgte. Tat- und Zerstückelungsorte waren:

- 7x Gemeinsame Wohnung von Opfer und Täter,
- 4x Wohnung/Haus des Täters,
- 1x Wohnung des Opfers,
- 1x Wohnung einer Bekannten von Täter und Opfer.

Einige Täter brachten ihr Opfer innerhalb der Tatwohnung vor der Zerteilung ins Badezimmer; drei von ihnen hoben den Leichnam in die Badewanne. Ein Täter dachte zwar daran, die Leiche in die Wanne zu hieven, dies erschien ihm aufgrund des Gewichts aber nicht möglich.

Bei den Wohnungen handelte es sich hauptsächlich um Mehrparteienwohnhäuser, nur in einem Fall (vergl. Säurefassmörder) fand die Tat im einen Bunker eines Reihenhauses statt, mit anschließender Zerstückelung in der Badewanne im Keller dieses Reihenhauses.

Aus Tabelle 14 geht detailliert hervor, in welchem Bereich der Tatwohnung/des Tathauses die Zerstückelung erfolgte.

Tabelle 14: Ort der Zerstückelung (n= 13)

Ort der Zerstückelung	n	
Tatwohnung/-haus 13	Badewanne/Badezimmer	5
	Wohnzimmer	4
	Schlafzimmer	2
	Flur	1
	Keller	1

3.6.2.2 Zeitpunkt der Zerstückelung

In sieben Fällen waren den jeweiligen Unterlagen keine genauen Angaben zum Zeitpunkt der Zerstückelung zu entnehmen.

Von den elf Fällen, in denen der Zerstückelungszeitpunkt aus den Akten hervorging, zerteilten sechs Täter ihr Opfer unmittelbar nach der Tötung. Dies ist der Tabelle 15 zu entnehmen.

Bei drei Tätern erfolgte die Zerstückelung am nächsten Tag bzw. den nächsten Tagen, während sie tagsüber ihren gewohnten Verpflichtungen nachkamen und währenddessen überlegten, wie sie die Leiche am einfachsten und unauffälligsten verschwinden lassen könnten.

Im Fall 13 ließ der Täter die Leiche eine Woche in seiner Badewanne liegen, bis der Verwesungsgeruch unerträglich wurde und er auf die Idee kam, den Leichnam zu zersägen. Er brauchte zwei bis drei Wochen für diese Prozedur.

Im Fall 12, in dem sich die Angaben zur Zerstückelung auf die Aussage des zum Tatzeitpunkt achtjährigen Zeugen stützen, verging zwischen Tod und Zerstückelung etwa eine Woche.

Tabelle 15: Zerstückelungszeitpunkt (n= 11)

Zerstückelungszeitpunkt	n
unmittelbar nach der Tötung	6
am nächsten Tag	1
Innerhalb der nächsten Tage	2
1 Woche nach der Tat	2

3.6.2.3 Zerstückelungswerkzeuge

Aus Tabelle 16 wird ersichtlich, dass das bevorzugte Instrument bei der Leichenzerstückelung die Säge war.

Zehn Täter setzten zum Zerteilen des Leichnams eine einfache Säge und weitere zwei Täter eine elektrische Stichsäge der Marke Black&Decker ein.

Sechs Täter benutzen nicht nur eine Säge, sondern diese in Kombination mit einem Messer, welches das am zweithäufigsten verwendete Werkzeug darstellte.

Einmal wurde die Kombination Schlachtermesser und Beil zum Zerstückeln eingesetzt.

Im Fall 1 hat die im Wahn handelnde Frau, die den Ehemann bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte, neben einer Stichsäge und diversen Messern auch eine Schere verwendet.

Tabelle 16: Zerstückelungswerkzeuge (n= 26 verwendete Werkzeuge)

Zerstückelungswerkzeuge	n
Säge	10
Elektrische Stichsäge	2
Messer	9
Schlachtermesser	2
Beil	2
Schere	1

3.6.3. Leichenbeseitigung:

Aus Tabelle 17 geht hervor, wie die Täter die Leichenteile beseitigten, wobei viele Täter mehrere Arten der Beseitigung wählten.

Die Fälle von defensiver und offensiver Leichenzerstückelung sind dabei in der Tabelle getrennt aufgeführt, da man bei der offensiven Form nicht von Beseitigung sprechen kann, sondern eher vom Verbleib der Leichenteile. Die Täter, die ihr Opfer offensiv zerstückelten, provozierten durch ihr Nachtatverhalten sogar ein Entdecken der Tat.

So warf eine Frau im Wahn einige Leichenteile ihres zerstückelten Mannes aus dem Fenster (Fall 1).

Ein anderer Täter begab sich mit dem abgetrennten Kopf seiner Frau zur nächsten Tankstelle (Fall 16), der übrige Leichnam verblieb in der Tatwohnung.

Der dritte Täter der im Wahn handelte, ließ den Leichnam in der Wohnung zurück und floh, ohne Spuren zu beseitigen, in die Niederlande (Fall 14).

Die häufigsten Arten der Leichenbeseitigung durch defensiv motivierte Täter waren das Ablegen in Parkanlagen bzw. Wäldern und die Deponierung in den Gewässern in und um Hamburg.

Am zweithäufigsten wurden die Leichenteile im Müll entsorgt oder in der Täterwohnung versteckt.

Ein Täter versuchte Teile der Leiche durch Verbrennen zu beseitigen und in zwei Fällen kamen Säuren zum Einsatz.

Tabelle 17: Beseitigung/Verbleib der Leichenteile (*defensiv*: n= 22 ; *offensiv*: n=5)

Beseitigung/Verbleib der Leichenteile		n
<i>Defensive Leichenzerstückelung</i>	Täterwohnung/Keller/Balkon	3
	Müll	3
	Wasser	5
	Park/Wald/Gebüsch	5
	Vergraben	2
	Säure	2
	Verbrennen	1
	Schließfächer	1
	<i>Offensive Leichenzerstückelung</i>	Täterwohnung
Leichenteile aus dem Fenster geworfen		1
Kopf zur Tankstelle gebracht		1

In neun Fällen konnten alle Leichenteile gefunden werden.

In den anderen neun Fällen wurden einzelne Leichenteile, beispielsweise der Kopf oder der Torso, nie gefunden. Welche Leichenteile dies im Einzelnen waren, wird in Abbildung 6 veranschaulicht.

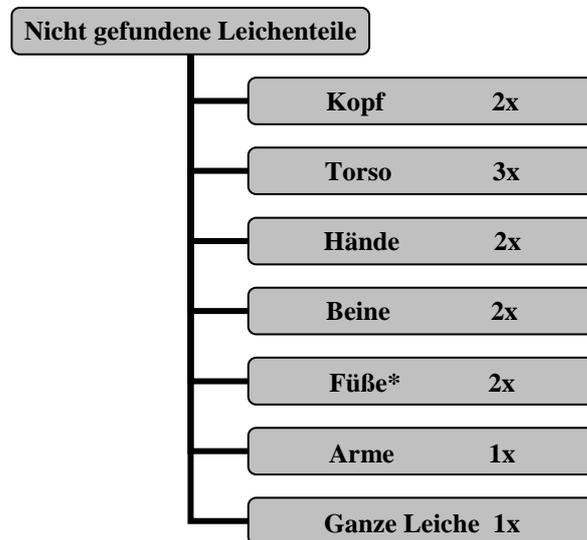


Abb. 6: Nicht gefundene Leichenteile (n=13)

* In einem Fall nur der linke Fuß nicht auffindbar

3.6.4 Urteile:

Es wurden in insgesamt 14 von den in dieser Arbeit untersuchten 18 Fällen Gerichtsurteile gesprochen.

In Tabelle 18 sind die Urteile und die Dauer der Freiheitsstrafen aufgeführt.

Sieben Täter wurden wegen Totschlags verurteilt, wobei die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten bis hin zu 9 Jahren reichte.

Bei dem Täter (Fall 17), der wegen Totschlags zu zwei Jahren und neun Monaten verurteilt wurde, also die niedrigste Strafe erhielt, gab die Kammer folgende Gründe an, die zu einer Strafmilderung führten:

- Der Täter hatte sich selbst gestellt und die Tat vollumfänglich eingestanden
- Er bewertete sein Verhalten selbstkritisch als falsch und bereut es
- Der Angeklagte war bislang straffrei

- Er hatte durch Rückzug versucht, dem verbalen Angriff des Opfers auszuweichen und die Situation zu entschärfen
- Die Situation hatte eine besondere Nähe zur Notwehr
- Herbeigeführt wurde die Situation durch das Opfer, welches den Angeklagten zuerst angriff
- Der Täter handelte spontan, ohne Tatplan und aus einer schwierigen persönlichen und zwanghaften Lebens- und Wohnsituation heraus (der Angeklagte lebte seit vier Jahren in einer starken, auch finanziellen, Abhängigkeit von der Geschädigten, die diese zu ihren Zwecken ausnutzte, und musste Verdächtigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen und Kontrollen ertragen)

Die Kammer ließ bei der Strafbemessung außer Betracht, dass der Angeklagte die Leiche zerteilt und entsorgt hatte, da dies für die Strafzumessung nicht relevant sei.

Bei dem Täter (Fall 13), der wegen Totschlages zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, also die höchste Strafe erhielt, führte die Kammer folgende Schuldmilderungs- und Schuldschärfungsgründe an:

Strafmildernd:

- Der Täter hatte die Tat gestanden
- Er hatte eine Entdeckung der Tat provoziert
- Die Tötung war spontan, nicht von langer Hand geplant
- Die Hemmschwelle zur Tötung war infolge der Alkoholisierung und des Drogenkonsums (zu deren Höhe die Kammer keine genauen Feststellungen treffen konnte) herabgesetzt
- Er bereute die Tat

Strafschärfend:

- Die Tat wurde aus nichtigem Anlass begangen
- Der Täter war vorbestraft → Der Bundeszentralregisterauszug enthielt 12 Verurteilungen
- Das Nachtatverhalten: Der Täter hat den Leichnam in einer Weise zerstückelt, die deutlich über das zur bloßen Spurenbeseitigung erforderliche Maß hinausging.

Unter anderem skalpierte er das Opfer. Dieses für das bloße Verwischen von Tatspuren nicht mehr erforderliche Vorgehen ist ein Beleg dafür, dass er das Opfer besonders missachtet hatte.

Tabelle 18: Gerichtsurteile (n= 14)

Urteile	n	Dauer der Freiheitsstrafe
Totschlag	7	2 Jahre/ 9 Mo
		3 Jahre
		3 Jahre/ 6 Mo (Jugendstrafe)
		4 Jahre/ 6 Mo
		4 Jahre
		7 Jahre
		9 Jahre
Mord	1	Lebenslang mit Sicherheitsverwahrung
Schuldunfähig (Geschlossene psych. Unterbringung)	3	
Freispruch	2	
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1	3 Jahre /10 Mo

Im Fall 12 wurde der Täter wegen Totschlages angeklagt, die Tat konnte ihm aber nicht nachgewiesen und die Leiche nie gefunden werden.

Die Anklage beruhte auf den belastenden Aussagen des Stiefsohnes, der die Tat miterlebt haben soll. Es kam zu einer Verurteilung wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen. Der Angeklagte habe das Kind gequält, indem er ihm durch die Behandlung der Leiche seiner Mutter seelische Leiden zugefügt hat (Görndt u. Püschel, 2010)

Im Falle 10 hatten sich nach der Überzeugung der Kammer keine Indizien ergeben, die eine Beteiligung der Angeklagten in irgendeiner Weise an der Tötung bzw. der Beseitigung des Leichnams mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit zuließen. Die Angeklagte wurde freigesprochen.

Zu dem in der Tabelle genannten zweiten Freispruch kam es im Fall 13. Der als Mittäter angeklagte Nachbar des Verurteilten wurde freigesprochen, weil seine Tatbeteiligung nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachzuweisen war. Beweismittel oder Indizien, die auf eine Tatbeteiligung hindeuten könnten, waren nicht vorhanden.

4. Diskussion

4.1 Zur Häufigkeit krimineller Leichenzerstückelungen

Kriminelle Leichenzerstückelungen, als typische postdeliktische Handlungen zur Verschleierung einer Tat bzw. zum Verbergen und zur Unkenntlichmachung eines Tatopfers, sind seltene Vorkommnisse, die in Großstädten wie Berlin und Hamburg jedoch Häufungen zeigen (Lignitz, 2004). Eine Häufung in Großstädten stellten auch Rajs et al. (1998) in ihrer Untersuchung fest. So ereigneten sich Leichenzerstückelungen in Schweden 6,6-mal häufiger in Großstädten als in ländlichen Regionen.

Laut Gerchow (1978) treten in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr sechs bis sieben Fälle krimineller Leichenzerstückelungen auf.

Im hier untersuchten Zeitraum von 1985 bis 2008 hatte das Institut für Rechtsmedizin Hamburg insgesamt 18 Fälle von krimineller Leichenzerstückelung zu bearbeiten, was einer durchschnittlichen Häufigkeit von 0,8 Fällen pro Jahr entspricht.

Die frühere Annahme, dass sich in Hamburg durchschnittlich ein Fall pro Jahr ereignet (Püschel und Koops, 1986), trifft auf diesen Untersuchungszeitraum nur annähernd zu.

Im Vergleich zum vorher untersuchten Zeitraum, in dem 31 Fälle in 28 Jahren zu bearbeiten waren, ist in Hamburg demnach insgesamt ein leichter Rückgang an kriminellen Leichenzerstückelungen zu verzeichnen.

Seit 1970 war zeitweise eine deutliche Zunahme derartiger Fälle in Hamburg zu beobachten war. Allein im Jahr 1984 waren es sechs Leichenzerstückelungen.

Aus der Abbildung 1 zur Opferzahlentwicklung geht hervor, dass eine Abnahme der Fallzahl 1996 einsetzte. Im Zeitraum 1996 bis 2003, also in acht Jahren, ereigneten sich insgesamt nur zwei Fälle. In den Jahren davor, von 1985 bis 1995, und ab 2004 war im Schnitt ein Fall pro Jahr zu verzeichnen.

Zu bedenken ist, dass es sich letztlich um sehr seltene Ereignisse handelt, bei denen sich weitergehende statistische Aussagen von vornherein verbieten.

Eine Studie aus Düsseldorf, welche Fälle aus 51 Jahren (1946-1996) beinhaltet, umfasste 24 Fälle von krimineller Leichenzerstückelung (Schumann, 1998).

Dies ist im Vergleich zum Ergebnis aus Hamburg eine geringere Fallzahl und entspricht etwa einem Fall in zwei Jahren.

Vergleicht man die Anzahl nur der defensiven Zerstückelungen dieser Studie – es waren 14 Fälle in 24 Jahren – mit der Dissertation von Unterlöhner (1986) aus Berlin (West), die sich mit defensiver Leichenzerstückelung in einem Zeitraum von 20

Jahren (1965-1985) befasste und 12 derartige Fälle beinhaltete, lässt sich feststellen, dass die Häufigkeit mit etwa 0,6 Fällen pro Jahr etwa gleich war.

Dies lässt darauf schließen, dass es sich mit der Häufigkeit von defensiven Leichenzerstückelungen in den Großstädten Berlin und Hamburg ähnlich verhält.

Nochmals ist anzumerken, dass ein Gesamtkollektiv von 18 für fundierte statistische Auswertungen zu gering ist und die Ergebnisse dieser Untersuchung lediglich einen hinweisenden Charakter haben bzw. eine Tendenz angeben können.

Zu berücksichtigen ist, dass es möglicherweise weitere Fälle von krimineller Leichenzerstückelung gab, die nur nicht aufgedeckt wurden, da die Leichenteile erfolgreich beseitigt wurden und die Tat somit verschleiert werden konnte. Dies scheint nicht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass lediglich bei der Hälfte unserer Fälle alle Leichenteile gefunden wurden und bei allen anderen Fällen die in Abbildung 6 aufgeführten Leichenteile nie aufgefunden wurden. Über die Dunkelziffer krimineller Leichenzerstückelungen lässt sich naturgemäß nur spekulieren.

4.2 Zu den Motiven der Leichenzerstückelung

Die Zerstückelungen wurden in 15 Fällen (83%) mit defensivem Hintergrund, zur leichteren Leichenbeseitigung und Verschleierung der vorangegangenen Straftat, vorgenommen.

Lediglich drei Fälle (17%) können eindeutig einer sogenannten offensiven Leichenzerstückelung zugeordnet werden.

Allerdings kann in einigen Fällen von defensiver Zerstückelung von einer Kombination aus defensiver und offensiver Leichenzerstückelung ausgegangen werden. Die ursprüngliche Motivation war bei diesen Tätern zwar defensiv, sie wollten Leichnam und Tatspuren beseitigen, aber es wurde während der Zerstückelung ein Exzess ausgelöst bzw. Hass abgearbeitet.

So ging in Fall 13 die defensiv motivierte Zerstückelung der Leiche deutlich über das zur bloßen Spurenbeseitigung erforderliche Maß hinaus; das Opfer wurde unter anderem skalpiert und der Unterkiefer herausgetrennt, so dass der monströse Befund eher einer offensiv durchgeführten Zerstückelung („aggressive mutilation“) ähnelte. Demzufolge kann von einer Mischform aus offensiver und defensiver Zerstückelung gesprochen werden. Ungewöhnlich dabei war, dass dieser Exzess mit Zerstückelung und Verstümmelung nicht sofort an den Tötungsakt angeschlossen bzw. durch diesen ausgelöst wurde, sondern erst eine Woche später erfolgte.

In Fall 8 wurde während der Zerstückelung, die defensiv motiviert war, gleichzeitig ein lang angestauter Hass auf das Opfer „abgearbeitet“. Im psychologischen Zusatzgutachten hieß es, dass das Zerlegen des Leichnams auf keinen Fall nur zur Beseitigung der Leiche diene. Folglich handelte es sich auch hier um eine

Kombination aus defensiver und offensiver Zerstückelung. In beiden oben genannten Fällen kam beim Akt der Zerstückelung ein persönlicher Aspekt des Täters durch; bei dem zuerst genannten war es Rache und bei dem zuletzt genannten der lang angestaute Hass auf das Opfer.

In Fall 7 („Säurefassmörder“) haben wir das Motiv der Zerstückelung als defensiv eingestuft.

Auch hier könnte man von einer Mischform, und zwar aus „defensive mutilation“ und „offensive mutilation“ Typ IIIb sprechen. Denn es wurden aus sexual-sadistischer Triebelage sexuelle Handlungen mit Zufügung von Schmerzen und Verletzungen bis zur Tötung und evtl. darüber hinaus am Opfer ausgeführt. Die Leichenzerstückelung an sich geschah aus defensiver Absicht zur Verschleierung der Tat, aber es spielte mutmaßlich hier auch ein persönlicher Aspekt, nämlich der der sexuellen Begierde, eine Rolle.

Ein Fall von „offensive mutilation“ Typ IIIa, bei der sich die Tötungsmotivation aus der Absicht zur Ausführung sexueller Handlungen am toten Körper oder an Teilen nach Zerstückelung ergibt (Nekrophilie), wurde in dieser Untersuchung nicht beobachtet. Auch kam es in keinem der Fälle zum Kannibalismus.

Bei den offensiv motivierten Fällen war mindestens eins der drei für die offensive Leichenzerstückelung typischen Hauptmerkmale nach Ziemke – die unregelmäßige und völlig zwecklose Verstümmelung der einzelnen Leichenteile (1), die Verstreuung der Leichenteile in der Nähe des Tatorts ohne die Tendenz, sie zu verbergen (2), die Mitnahme von Leichenteilen (3) – gegeben.

In Übereinstimmung mit dem Schrifttum (Lignitz, 2004) lagen in diesen Fällen psychisch gestörte Täterpersönlichkeiten vor.

Besonders deutlich sichtbar war die unregelmäßige, völlig sinn- und planlose Verstümmelung in Fall 1 (Siehe Anhang Bild 1-8). Das Gesicht des Toten war bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, zusätzlich wurden die Finger und die Genitalien des Opfers abgetrennt und im Wahn aus dem Fenster geworfen.

Übereinstimmend mit anderen Untersuchungen, so waren in der 94 Fälle umfassenden Fallsammlung von Ziemke 10 von 94 Zerstückelungen offensiv, zeigt sich auch in dieser Untersuchung eine klare Dominanz der defensiven Leichenzerstückelungen. Dabei war die Einteilung allerdings nicht immer eindeutig und es wurden auch Kombinationen aus defensiven und offensiven Leichenzerstückelungen beobachtet.

Zu dem Ergebnis, dass die defensive Leichenzerstückelung im allgemeinen weitaus häufiger zu beobachten ist als die offensiv motivierte Zerstückelung von Leichen, kamen auch andere Autoren im Schrifttum wie Olbrycht (1932), Orsos (1940), Prokop (1966) und Gerchow (1978).

Abweichend davon dominierten im vorher untersuchten Zeitraum in Hamburg von 1959 bis 1986 die offensiven Fälle (Püschel und Koops, 1986). Das Verhältnis offensiv zu defensiv lag bei 14 zu 12.

Rajs et al. (1998), die sich mit krimineller Leichenzerstückelung in Schweden von 1961-1990 befassten, hatten insgesamt 22 Fälle zu bearbeiten. Davon wurden zehn Fälle der „defensive mutilation“, vier Fälle der „aggressive mutilation“, sieben der „offensive mutilation“ (Lustmord) und ein Fall der „necromanic mutilation“ zugeordnet.

4.3 Zur Person der Opfer

Abbildung 4 zur Alters- und Geschlechtsverteilung der Opfer zeigt, dass die Mehrzahl der Opfer, nämlich 61%, männlich und im Schnitt 40 Jahre alt war.

Mit diesem Ergebnis war nicht zu rechnen, da in anderen Untersuchungen über kriminelle Leichenzerstückelungen vornehmlich Frauen die Opfer waren.

Die Einteilung, die sich auch in der Vorgängerarbeit herauskristallisierte, Opfer = Frau und Täter = Mann, trifft auf diesen Untersuchungszeitraum demnach nicht zu.

Das Ergebnis zur Opfer/Täter-Beziehung, nämlich dass in allen Fällen die Opfer ihren späteren Täter kannten, fiel dagegen wie erwartet aus. Dabei waren die meisten Opfer mit dem Täter verheiratet oder in eheähnlichem Zustand lebend.

Die Opfer waren zum Tatzeitpunkt gar nicht bis leicht alkoholisiert, BAK-Werte über 1,5 ‰ kamen nicht vor. Der Konsum von Alkohol spielte hier also eine vergleichsweise geringe Rolle.

Auffällig war, dass mehr als ein Viertel der Opfer zum Tatzeitpunkt arbeitslos war. Rechnet man alle Opfer zusammen, die zur Tatzeit keinen Beruf ausübten – also neben den Arbeitslosen auch Hausfrauen und Rentner – so waren dies die Hälfte der Opfer. Auffallend viele Opfer waren also zur Tatzeit ohne Tätigkeit, was vermuten lässt, dass sie möglicherweise aufgrund ihrer Beschäftigungslosigkeit dem Täter mehr Angriffsfläche boten oder bei ihnen ein höheres Maß an Unzufriedenheit und daraus resultierend mehr Streitpotential vorlag.

Letzteres spielte offensichtlich in Fall 6 eine entscheidende Rolle, denn das Opfer verlor einige Wochen vor der Tat seine Stelle als kaufmännischer Angestellter und seitdem hatte sich das Verhältnis zu dem späteren Täter, seinem Untermieter, dramatisch verschlechtert. Das spätere Opfer soll seit dem Verlust des Arbeitsplatzes jeden Abend übermäßig viel Alkohol getrunken, die Frau seines Untermieters sexuell-verbal genötigt und dessen Sohn geschlagen haben. Letztlich war dies der Auslöser für die heftige Auseinandersetzung, die für den Hauptmieter tödlich endete.

Zwei Opfer der hier untersuchten Fälle, gingen der Prostitution nach. Demgegenüber war im vorher untersuchten Zeitraum rund ein Viertel aller Opfer bzw. mehr als ein Drittel aller zerstückelten Frauen dem Milieu der Prostitution zuzurechnen.

4.4 Zur Person der Täter

Fast alle Täter dieser Beobachtungsstudie waren männlich, es waren lediglich zwei Frauen unter ihnen. Diese Dominanz des männlichen Geschlechts in Bezug auf die Täterschaft war, aufgrund der Ergebnisse anderer Untersuchungen, auch so zu erwarten. Abgesehen von Berichten über Zerstückelungen Neugeborener (Michel 1895, Ziemke 1918) liegen im Schrifttum nur wenige Berichte über kriminelle Leichenzerstückelungen durch Frauen vor. Die Erfahrung, dass bei der Leichenzerstückelung vorwiegend Männer als Täter in Erscheinung treten, wurde auch in der Vorgängerarbeit beobachtet. In der Studie von Rajs et al. (1998) waren alle Täter männlich.

Ebenfalls gemäß den Erwartungen lag bei der Mehrheit der ermittelten Täter, nämlich bei 83%, eine nur geringe Schulbildung vor, wobei die meisten einen Hauptschulabschluss hatten. Das Abitur hatte keiner der ermittelten Täter absolviert. Die in Fall 10 freigesprochene Ehefrau des Opfers hatte als einzige einen höheren Bildungsstatus vorzuweisen. Sie hatte in ihrer Heimat Afghanistan das Abitur gemacht, anschließend studiert und war einige Jahre als Lehrerin tätig. Aufgrund des Freispruchs konnte sie in dieser Studie nicht als Täterin aufgeführt werden. Man könnte spekulieren, ob es der Frau aufgrund ihrer Intelligenz und des höheren Bildungsgrades gelang eine Tatbeteiligung erfolgreich zu verbergen. Unter dem Aspekt der erfolgreichen Verschleierung der Täterschaft wäre es interessant zu wissen, was die vier Täter, die nicht ermittelt werden konnten, für einen Bildungsstatus bzw. Intelligenzquotienten aufzuweisen hatten.

Viele der Täter verfügten über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei den wenigen Tätern mit abgeschlossener Lehre fällt auf, dass überwiegend handwerkliche Berufe, wie beispielsweise Schlachter, Kürschner, Klempner, Schlosser oder Maler, ergriffen wurden.

Eine auffallend hohe Zahl der Täter, nämlich etwa die Hälfte, war zum Tatzeitpunkt arbeitslos und sozial randständig lebend, was den Ergebnissen aus dem Schrifttum entspricht.

Darüber hinaus waren viele Täter schon früher strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei Diebstahldelikte hier an erster Stelle standen. Wegen Körperverletzung oder Mordes war keiner der Täter vorbestraft.

Zur psychischen Verfassung der Täter zum Tatzeitpunkt kam heraus, dass bei den drei Tätern, die eine offensive Leichenzerstückelung begangen haben (Fall 1, 14, 16), eine Psychose vorlag. Dieses Ergebnis entspricht der Schlussfolgerung von

Lignitz (2004), dass es angesichts der monströsen Befunde nach offensiv geführter Leichenzerstückelung augenscheinlich ist, dass von einer psychisch gestörten Täterpersönlichkeit auszugehen ist.

Die Täterin aus Fall 1 litt seit etwa zehn Jahren an einer chronisch paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie, die bereits mehrfach längere stationäre Behandlungen erfordert hatte. Zur Tatzeit hatte sie sich in einem ihre Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB ausschließenden psychotischen Zustand befunden, und zwar als Reaktion auf die Beschimpfungen des Opfers. Die Psychose sei in der Nacht unter den extremen Provokationen wieder akut ausgebrochen.

Auch der Täter aus Fall 14 handelte nach Angaben des psychiatrischen Sachverständigen im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20 StGB). Die Fähigkeit des Beschuldigten, das Unrecht der Tat einzusehen, sei aufgrund einer krankhaften seelischen Störung (endogene Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis) zum Zeitpunkt der Tat aufgehoben gewesen. Der Täter, der vor dem Tatzeitpunkt seit vier Monaten keine Medikamente eingenommen hatte, war akut psychotisch, er hörte Stimmen und litt unter psychotischen Ängsten.

Aus dem psychiatrischen Gutachten des Täters aus Fall 16 ging hervor, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit aufgrund einer paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis tötete. Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten war zur Tatzeit gänzlich aufgehoben. Aus verschiedenen Medien (Fernsehen, Radio, Internet), versteckt in den jeweiligen Berichten, habe er den „Auftrag“ erhalten, seine Frau, die sich von ihm scheiden lassen wollte, zu töten.

In den defensiv motivierten Fällen, waren vier Täter dabei, bei denen eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ festgestellt wurde, drei wurden als „normal“ eingestuft und bei einer Täterin lag eine gestörte Persönlichkeitsstruktur vor.

In den psychologischen Zusatzgutachten dieser Täter war häufig von Schwierigkeiten im sozialen Bereich und einer narzisstischen Persönlichkeit die Rede. Ein als „normal“ eingestuftes Täter zeigte keinerlei Schuldgefühle, sondern eher Selbstmitleid (siehe Fall 2).

In den wenigen Fällen, in denen Informationen über die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Täters vorlagen, wurde diese meist als durchschnittlich eingestuft.

Zur Alkoholbeeinflussung der Täter zur Tatzeit lagen uns leider nur sehr wenige Informationen vor, nämlich nur vier gemessene BAK-Werte und vier Mal die Angaben des Täters über seinen Alkoholkonsum.

Bei der Bestimmung der Alkoholbeeinflussung der Täter ergab sich das Problem, dass viele Täter erst Tage, Wochen oder Monate später ermittelt wurden, so dass die Blutalkoholkonzentration (BAK) zur Tatzeit nicht mehr exakt zu berechnen war.

Gemäß unseren Erwartungen stand von den psychotischen Tätern, die alle im Wahn handelten und die Leiche offensiv zerstückelten, keiner unter Alkoholeinfluss.

Bei den Fällen defensiver Leichenzerstückelung gab es einen Fall starker Trunkenheit in Kombination mit Drogenkonsum. In diesem Fall (Fall 13) führte die Kammer im Urteil als Schuld-milderungsgrund an, dass die Hemmschwelle zur Tötung infolge der Alkoholisierung und des Drogenkonsums herabgesetzt war.

In drei weiteren Fällen, kam es unter Alkoholeinfluss (leichte bzw. mittlere Trunkenheit des Täters) zum Streit zwischen Täter und Opfer, der die Tötung zur Folge hatte.

Ein Täter (Fall 14) gab an, dass er um den Leichnam zerstückeln zu können, was etwa drei Tage nach der Tötung erfolgte, Alkohol (Bier) konsumieren musste. Er habe den ganzen Tag und in der Nacht, so lange dauerte das Zerteilen, Bier getrunken. Dies ist ein Hinweis darauf, dass einem Täter, der als psychisch normal eingestuft wurde, das Zerstückeln einer Leiche erhebliche Überwindung kostet.

Lignitz (2004) ging davon aus, dass Leichenzerstückelungen physisch anstrengend und psychisch belastend sind und dass Planung und Ausführung erhebliche Willensstärke und Entschlossenheit erfordern.

Der Täter aus Fall 8 beschrieb einen starken Ekel während der Zerstückelung, der sich körperlich an Würger reflexen bemerkbar machte.

Ein weiterer Täter (Fall 6) gab an, dass er die Zerstückelung nur unter heftigsten vegetativen Reaktionen, nämlich mehrfachem Erbrechen durchführen konnte.

4.5 Zum Tatgeschehen

Bei allen 18 zerstückelten Leichen lag eine unnatürliche Todesart vor.

Die häufigste Todesursache war dabei die scharfe Gewalteinwirkung mittels Messer, gefolgt von der stumpfen Gewalteinwirkung, dem mechanischen Ersticken und dem Erschießen. Oftmals führten mehrere Gewaltformen in ihrer Kombination zum Tode. In sechs Fällen konnte die Todesursache aufgrund fehlender Leichenteile, starker Fäulnis oder hochgradiger Zersetzung nicht sicher angegeben werden.

In einem Fall (Fall 12) lag die Besonderheit darin, dass alle Angaben zum Tathergang auf der Aussage eines zum Tatzeitpunkt achtjährigen Zeugen beruhten und die Leichenteile nie gefunden wurden. Laut Zeugenaussage verstarb das Opfer durch stumpfe Gewalt oder eine Fremdkörperaspiration – die Frau soll sich an ihrem Zahnersatz verschluckt haben, nachdem sie ausgerutscht und gestürzt war. Der Fund eines Zahnersatzteils im Badewannenabfluss stützte die Aussage des Kindes, der Stiefvater habe den Leichnam in der Badewanne zerteilt. Nach der Beweisaufnahme ist dem Angeklagten weder eine gewaltsame Tötung noch ein Totschlag durch Unterlassen nachzuweisen gewesen. Es stellt sich allerdings die Frage, warum der Mann als Nichttäter die Leiche seiner Lebensgefährtin zerstückelte. Möglicherweise geschah dies, um den Verdacht der Täterschaft abzuwehren oder aus der Befürchtung, der unterlassenen Hilfeleistung bezichtigt zu werden.

Gerchow (1978) schreibt dazu in seiner Untersuchung zum Problem der defensiven Leichenzerstückelung durch an der vorangegangenen Tötung Unbeteiligte, dass es bisher keinen Beweis dafür gäbe, dass jemand einen zufällig in seiner Gegenwart Verstorbenen zerstückelt und beseitigt habe, um den Verdacht einer Täterschaft abzuwehren. Andererseits berichten Anders et al. (2000) in ihrer Untersuchung zum Tod im Drogenmilieu über das Beiseiteschaffen und die Ablage von Drogentoten an einem anderen als dem Sterbeort nach Eintritt des Todes („Dumping“), aus Furcht vor der eigenen Entdeckung als Drogenkonsument oder Dealer oder aus der Befürchtung, mit der Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tötung oder unterlassener Hilfeleistung konfrontiert zu werden. So wurden in diesem Zusammenhang auch aufwendige Maßnahmen bei der Beseitigung von Drogentoten wie die Leichenzerstückelung beobachtet.

Der häufigste Auslöser für die Tötung war in unserer Studie ein Streit zwischen Täter und Opfer, wobei sich in den meisten Fällen die ausbrechende Wut auf das Opfer bereits über einen längeren Zeitraum angestaut hatte.

Tötungs- und Zerstückelungsort stimmten in allen Fällen, in denen uns diese bekannt waren, überein. Jedoch brachten fünf Täter den Leichnam innerhalb der Tatwohnung zum Zerteilen ins Badezimmer, um Beschmutzungen zu vermeiden und die Blutspuren besser beseitigen zu können. Ein anderer legte zu diesem Zweck im Wohnzimmer vorher eine Plastikplane unter den Leichnam. Verhaltensweisen, die auf ein planvolles Handeln und weniger auf eine Affekthandlung deuten.

Oftmals vergingen zwischen Tötung und Zerstückelung Tage bis Wochen, in denen die Täter ihren gewohnten Verpflichtungen nachkamen und währenddessen überlegten und planten, wie man den Leichnam am besten verschwinden lassen könnte.

Auch Gerchow (1978) gibt an, dass zur Ausführung des Vorhabens erhebliche Willensstärke, Planung und das Fehlen oder die Ausschaltung emotionaler Störfaktoren Voraussetzung seien und daher nicht von einer Affekthandlung gesprochen werden könne.

Mit der Dauer einer Leichenzerstückelung hat sich Olbrycht (1932) beschäftigt und kam aufgrund rekonstruktiver Überlegungen zu dem Schluss, dass ein kräftiger Mann etwa zwei Stunden dazu benötige.

Über die Dauer der Leichenzerstückelung lagen uns keine oder nur ungenaue Angaben vor. Ein Täter (Fall 17) gab an, das Zerteilen des Leichnams habe länger als einen Tag gedauert. Möglicherweise gibt dies einen Hinweis darauf, dass dieser Täter eher weniger willensstark war und/oder die emotionalen Störfaktoren nur begrenzt ausschalten konnte.

Ein anderer Täter (Fall 13) führte die Leichenzerstückelung etappenweise durch und brauchte insgesamt zwei bis drei Wochen, wobei er sich nach eigenen Angaben jeweils „Mut“ antrinken musste.

Zum Zeitpunkt der Zerstückelung lagen uns in elf Fällen Ergebnisse vor.

Sechs Täter vollzogen diese unmittelbar nach der Tötung. Zu dieser Gruppe zählten alle drei Täter mit offensiver Motivlage. Bei den defensiv motivierten Tätern variierte der Zerstückelungszeitpunkt stark, wobei die Ergebnisse Hinweis darauf gaben, dass Täter, welche die Tötung im Vorfeld geplant hatten, die Zerstückelung direkt nach der Tötung oder nach einer kürzeren Pause durchführten. In den Fällen, in denen die Tötung spontan aufgrund eines aktuellen Ärgernisses geschah, wurde die Zerstückelung eher zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Überlegungs- und Planungsphase durchgeführt. Bemerkenswert dabei war, dass die Täter sich in dieser Überlegungsphase, in der sie den Entschluss zur Leichenzerstückelung fassten, völlig normal verhielten und ihren Verpflichtungen wie gewohnt nachgingen (Siehe Fall 2). Dies spricht für eine außerordentliche Gefühlsarmut, welche auch bei den zahlreichen Fallbeschreibungen in der Literatur deutlich wird.

Keiner der Täter hat das Opfer mit dem primären Ziel der Zerstückelung getötet, vielmehr hat die Notwendigkeit der unauffälligen Leichenbeseitigung zur Zerstückelung geführt.

Der Kopf stellte den am häufigsten abgetrennten Körperteil dar (9 Tote, bei 2 Leichen subtotale Durchtrennung), gefolgt von den Beinen (11 Leichen) und Armen (7 Leichen). Dieses Ergebnis war zu erwarten, da andere Untersuchungen ebenfalls zeigten, dass meistens der Kopf der Leiche abgetrennt wird, in der Häufigkeit folgend die Abtrennung der Extremitäten. Eine Quer- oder Längsdurchtrennung des Rumpfes sowie eine weitere Durchtrennung der Extremitäten in den Gelenken sind im allgemeinen seltener zu beobachten.

In dieser Studie wurden eine Querdurchtrennung des Rumpfes und eine weitere Durchtrennung der Extremitäten in den Gelenken jeweils fünf Mal durchgeführt.

Wie auch im Schrifttum beschrieben (Lignitz, 2004) erfolgte die Körperzerteilung überwiegend einigermaßen systematisiert, indem die Abtrennung in den Gelenken oder deren Nähe erfolgte.

Im Fall 4 fiel den Obduzenten während der Obduktion auf, dass die Körperteile fachmännisch – „wahrscheinlich von einem Schlachter“ – abgetrennt worden waren. Diese Vermutung bestätigte sich mit der Identifizierung des Täters.

Lignitz (2004) beschrieb, dass immer wieder aus bestimmten Befundmustern, insbesondere der Abtrennung von Gliedmaßen in Gelenken ohne Beschädigung der Gelenkflächen und ohne ungeordnetes Nachschneiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, beim Täter müssten handwerkliche oder berufsbedingte Fähigkeiten vorliegen. Dieser Rückschluss auf bestimmte Berufsgruppen (Metzger, Jäger, Anatomiegehilfen, Ärzte, Pflegepersonal), wenn die Zerstückelung „kunstgerecht“ mit gewisser Gewandtheit, Treffsicherheit und Sachkenntnis ausgeführt worden ist, sei aber mit äußerster Zurückhaltung anzuwenden (Bschor et al., 1970), da er die Ermittlungstätigkeit erheblich in die Irre führen könne. Im Schrifttum wird ein Fall geschildert (Polke, 1934), bei dem die aus der Art der Leichenzerstückelung gezogenen Vermutungen auf anatomische Kenntnisse und entsprechenden

Fähigkeiten zur unschuldigen Verurteilung eines Schlachters geführt hatten. Berücksichtigt werden muss, dass gerade im heutigen Medienzeitalter sich auch Laien derartige Kenntnisse problemlos durch Internet, Fernsehen oder Zeitschriften aneignen können.

Die Zerstückelungswerkzeuge, die von den Tätern dieser Untersuchung am häufigsten verwendet wurden – nämlich Säge, Messer und Beil – sind auch in der Literatur als die zur Zerteilung eines Leichnams bevorzugt benutzten Werkzeuge beschrieben worden.

Die Schere, welche im Wahn bei einer Täterin (Fall 1) beim Zerteilen zum Einsatz kam, stellt wie die in der Literatur von Polke (1939) genannte Papierschnidemaschine eine Ausnahme dar. In der Studie von Püschel und Koops (1986) wurden zum Teil ungewöhnliche Werkzeuge, wie z.B. ein Trennschleifgerät, eine Stichsäge, ein Bajonett oder ein Samurai-Schwert als Zerstückelungswerkzeuge erwähnt.

In den meisten Fällen kamen die Zerstückelungswerkzeuge kombiniert zum Einsatz, nämlich das Messer für die Weichteile und Säge oder Beil für die Knochen.

Bonte (1972) zeigte in seiner Untersuchung über Sägespuren bei krimineller Leichenzerstückelung, dass die Durchsägung von Weichteilen unabhängig vom Sägetyp beträchtliche Schwierigkeiten macht, weil sich die Haut beim Einschnitt gegen die tieferen Gewebeschichten zu verschieben sucht und wegen ihrer Elastizität den Sägezähnen keine rechte Angriffsfläche bietet. Die Durchtrennung erfolgt deshalb eher reißend als schneidend.

Die Wundränder des Anschnitts sehen daher in der Regel glatt aus. Die beim weiteren Durchschneiden regelmäßig festzustellende ziemlich grobe, unregelmäßige Wundrandauszackung ist darauf zurückzuführen, dass sich die Schnittrichtung des Blattes mangels genügender Führung ständig leicht verändert.

Aufschlussreichere Spuren entstehen beim Auftreffen der Säge auf den Knochen. Häufig finden sich Probierschnitte oder aber auch pflugscharähnliche Abrutschspuren.

In günstigen Fällen ist eine ausführliche Diagnose des Typs der Tatsäge möglich.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus der dynamischen Charakteristik der Sägespuren und der Anzahl der zum Durchsägen benötigten Züge gewisse Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zu erhalten sind. Stellt man beispielsweise beim Vergleich mit Schnittflächen, die von verschiedenen Versuchspersonen mit der Tatsäge hergestellt wurden, fest, dass bei der Original-Zersägung erheblich mehr oder auffallend weniger Sägezüge benötigt wurden, liegt es nahe, an einen handwerklich ungeschickten und nicht sehr kräftigen Täter (z.B. eine Frau) bzw. einen solchen mit gegenteiligen Eigenschaften zu denken.

In unserer Untersuchung hatte die Identifikation von Werkzeugen in keinem der Fälle eine Überführung des Täters zur Folge.

Die häufigsten Arten der Leichenbeseitigung waren das Ablegen in Parkanlagen bzw. Wäldern (5x) und die Deponierung in den Gewässern in und um Hamburg (5x). Auch im vorher untersuchten Zeitraum wurde festgestellt, dass sich im Raum Hamburg mit der Elbe und der Alster und ihren Zuflüssen das Wasser zur Beseitigung besonders anbietet (Püschel und Koops, 1986).

Andere Wege der Beseitigung waren das Entsorgen im Müll (3x) und das Verstecken in der Täterwohnung (3x). Oftmals wurden die Leichenteile vom Täter an verschiedenen Orten abgelegt, um die polizeilichen Ermittlungen zu erschweren.

Eine Ablage von Leichenteilen diesseits und jenseits von Ländergrenzen, so genannte Transitleiche (Schneider, 1982), war im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu beobachten.

Ein Täter versuchte Teile der Leiche durch Verbrennen zu beseitigen und in zwei Fällen kamen Säuren zum Einsatz. Diese Maßnahmen führten allerdings nicht zu der vom jeweiligen Täter gewünschten Beseitigung der Leichenteile. Der Versuch einige Leichenteile im Ofen zu verbrennen (Fall 8) scheiterte und die im Ofen gefundenen Knochen von Händen und Unterarmen konnten dem zuvor aufgefundenen Torso zugeordnet werden.

Dem Schrifttum ist zu entnehmen, dass eine Leiche bei einer Verbrennung in ungeeigneten Öfen oder Heizanlagen bzw. im Freien nicht völlig verbrannt werden kann. Selbst unter den Bedingungen der Verbrennung in Krematorien (Zweikammerverbrennungssystem bei 800-900°C) bleiben durchschnittlich 2-3 kg Knochenasche übrig (Lignitz, 2004).

Weber und Schweitzer (1973) berichteten über einen Fall, in dem eine Chemielaborantin versuchte, die Leiche ihres 3 Jahre und 2 Monate alt gewordenen Kindes in einem Küchenherd durch Brand zu beseitigen. Die calcinierten Verbrennungsrückstände ließen eine teilweise Rekonstruktion des kindlichen Skelettes zu. Gestalt und Größe der calcinierten Knochenfragmente in den Verbrennungsrückständen ließen den sicheren Schluss zu, dass es sich um Brandreste einer Kindesleiche handelte.

Über die Leichenbeseitigung mit Hilfe von Säuren heißt es im Schrifttum (Lignitz, 2004), dass sich korrosive Chemikalien grundsätzlich für die Entfernung und Vernichtung von Weichteilen und sogar von Knochenmaterial und Zähnen eignen. Als gut geeignet gelten konzentrierte Salpetersäure (HNO_3 -69%ig) und Königswasser (HCl_{konz} und $\text{HNO}_3_{\text{konz}}$, im Verhältnis 3:1 gemischt), die menschliches Leichenmaterial und Metalle, jedoch nicht Porzellan und Keramik, ganz zum Verschwinden bringen. Dagegen hinterlassen konzentrierte Salzsäure (HCl , ca. 40%ig) und Schwefelsäure (H_2SO_4 , ca. 96%ig) gelegentlich durchaus identifizierbare Reste.

Die in Fall 7 mit Salzsäure übergossenen Leichenteile, die sich etwa vier Jahre in dem vergrabenen Säurefass (Säuregehalt: 6,1%) befanden, waren hochgradig zersetzt, teilweise aufgelöst und stark deformiert. Die Knochen waren vollständig entkalkt, gummiartig weich und ließen sich wie Gelatine mit den Fingern

zusammenpressen. Dennoch waren eindeutig Sägespuren festzustellen und eine Identifizierung gelang anhand des Zahnstatus/Gebissbefundes.

In Fall 13 hatte der Täter die Leichenteile in zwei Fässern auf dem Balkon deponiert und um die Zersetzung zu beschleunigen, übergoss er sie mit etwas Batteriesäure (verdünnte Schwefelsäure). Auch in diesem Fall verhinderte die Säureanwendung die Identifizierung nicht.

4.6 Zur juristischen Würdigung

Wie schon von Burwinkel (1986) sowie Püschel und Koops (1987) erläutert wurde, ist die kriminelle Zerstückelung einer Leiche „per se nicht kriminell“ im Sinne von strafbar. So findet sich im Strafgesetzbuch (StGB) kein Paragraph, der sich ausdrücklich auf die Zerstückelung, Verstümmelung oder Vernichtung von Leichen bezieht.

Auch unter „Störung der Totenruhe“ (§168 StGB) finden diese Begriffe keine Erwähnung:

„ Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Dementsprechend wurde auch bei den in dieser Beobachtungsstudie vorliegenden Urteilen die Leichenzerstückelung bei der Strafbemessung außer Betracht gelassen. In einem Fall (Fall 13) allerdings wurde die Leichenzerstückelung als Strafschärfungsgrund angegeben:

„Der Täter hat den Leichnam in einer Weise zerstückelt, die deutlich über das zur bloßen Spurenbeseitigung erforderliche Maß hinausging. Unter anderem skalpierte er das Opfer. Dieses für das bloße Verwischen von Tatspuren nicht mehr erforderliche Vorgehen ist ein Beleg dafür, dass er das Opfer besonders missachtet hatte.“

Dieser Täter bekam im Übrigen die längste Freiheitsstrafe. Er wurde wegen Totschlags zu neun Jahren Haft verurteilt.

Die Hälfte der verurteilten Täter wurde wegen Totschlags verurteilt, wobei die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten bis hin zu 9 Jahren reichte.

Ein wegen Mordes verurteilter Täter (Fall 7), bekam eine lebenslange Haftstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung.

In Fall 13 ist dem Angeklagten nach der Beweisaufnahme weder eine gewaltsame Tötung noch ein Totschlag durch Unterlassen nachzuweisen gewesen.

Er wurde letztendlich zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt.

Der Angeklagte habe das Kind gequält, indem er ihm durch die Behandlung der Leiche seiner Mutter seelische Leiden zugefügt hat.

Straferschwerend kam hinzu, dass die Ausführung des seelischen Quälens sich in einem mehraktigen Geschehen über einen längeren Zeitraum erstreckte, nämlich mit dem Ablegen des Leichnams auf dem Sofa begann und mit der Entsorgung des letzten Leichenteils endete.

4.7 Zur Identifikation und dem Stellenwert der modernen DNA-Technologie

Bei der Auffindung von Leichenteilen steht für die Aufklärung der Tat die Identifikation des Opfers im Vordergrund. In dieser Untersuchung gab es zwei Fälle (Fall 9 und Fall 11), in denen die Identität der getöteten und zerstückelten Person nicht geklärt werden konnte.

In Fall 9 wurden dem Opfer vom Täter gezielt, um die Identifizierung zu erschweren, beide Hände abgetrennt.

Bei der medizinischen Identifikation durch den Rechtsmediziner werden zunächst morphologische Befunde erhoben (Püschel u. Schröder 2007):

- Zu den **allgemeinen** Merkmalen gehören Aussagen zu Geschlecht, Körpergröße, Körperbau, Rassenmerkmalen und Lebensalter. Bei der Schätzung des Lebensalters einer erwachsenen Person kann man bestenfalls eine Altersspanne von etwa ± 5 Lebensjahren angeben. Je mehr äußere Merkmale dabei berücksichtigt werden, z.B. Haarfarbe, Lichtung der Haare, Hautfaltenbildung, Hautzustand, Entwicklung und Abnutzungsgrad des Gebisses, desto korrekter ist eine Schätzung möglich.
- Zu den **speziellen** Merkmalen gehören körperlicher Allgemein- und Ernährungszustand, Haarfarbe, Hautfarbe, Hautpigmentierung, Muttermale, Narben, Tätowierungen, Augenfarbe, Missbildungen, Fehlen von Körpergliedern, Detailzustand des Gebisses etc.

Die Untersuchung des Gebisses ermöglicht anhand des Zahnstatus eine zuverlässige Identifikation, sofern zahnärztliche Vergleichsbefunde, im besten Fall Röntgenbefunde vorliegen.

Gängige Identifizierungsmethoden sind die Odontostomatologie (Gebissvergleich), die DNA-Analyse, die Daktyloskopie und die Röntgenvergleichsanalyse. (Kreutz u. Verhoff, 2007)

Alle Identifizierungsmethoden benötigen Vergleichsdaten bzw. Vergleichsmaterial einer infrage kommenden Person. Für die DNA-Analyse und die Fingerabdrücke existieren Datenbanken, mit denen die erhobenen Daten abgeglichen werden können. Zahnschemata von unbekanntem Verstorbenen werden zum Beispiel in zahnärztlichen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Bei der Auffindung von einzelnen Leichenteilen stellt sich häufig die Frage, ob es sich überhaupt um menschliche Überreste handelt und wenn ja, ob es sich um Teile von einer oder mehreren Leichen handelt.

Beides lässt sich mittels Blutgruppen-Diagnostik bzw. neuerdings vor allem anhand von DNA-Untersuchungen (sog. **Genetischer Fingerabdruck**) feststellen.

Können am Tatort DNA-Spuren asserviert werden, so hat man einen „Genetischen Fingerabdruck“, der zum Vergleich mit Tatverdächtigen und als Beweismaterial im nachfolgenden Strafverfahren herangezogen werden kann (Püschel u. Schröder, 2007).

Dank modernster DNA-Technologie können selbst kleinste Blut- und Gewebespuren eindeutig identifiziert werden. Dabei werden mit der Polymerasekettenreaktion (PCR, „polymerase chain reaction“), einer speziellen Kopiertechnik, kleinste Abschnitte der DNA (zumeist so genannte „short tandem repeats“, STR-Systeme) vervielfältigt und so stark vermehrt. So wird auch aus winzigsten Spuren genügend DNA für die nachfolgende Analyse mittels Elektrophorese und Sichtbarmachung als Bandenmuster hergestellt.

Mit dieser Technik ist es möglich, praktisch sämtliche Spuren menschlicher Herkunft wie Speichel, Sperma, Blut, Urin, Haare, Gewebeteile erfolgreich untersuchen zu können.

Es werden mittlerweile in vielen Ländern, seit 1998 auch in Deutschland, zwecks Verbrechensbekämpfung und –aufklärung Datenbanksysteme mit DNA-Dateien von Straftätern sowie zu tatrelevanten Spuren geführt.

In der deutschen DNA-Analyse-Datei waren bis Ende 2002 über 200.000 Personenprofile und über 40.000 Profile anonymer Spuren eingespeichert.

Die Identifikation unbekannter Leichen mittels DNA-Analytik ist oftmals auch nach Jahren postmortaler Liegezeit noch möglich.

Bei langen Liegezeiten bieten gegebenenfalls vorhandene mumifizierte Weichgewebe, wie z.B. Muskulatur, noch eine Typisierungschance. Am besten konserviert ist über lange Zeiträume allerdings die DNA in Knochen und Zähnen. Durch die genetische Zuordnung naher Verwandter (z.B. Kinder, Geschwister oder Eltern) kann häufig mit hoher Wahrscheinlichkeit die Identität abgesichert werden. Sind keine entsprechenden Verwandten mehr verfügbar, so besteht die Möglichkeit,

anhand von zellulären Antragungen an z.B. Zahnbürste, Kamm oder Rasierapparat des Vermissten den Abgleich durchzuführen (Wiegand u. Rolf, 2003).

Die moderne DNA-Technologie brachte eine enorme Steigerung des Untersuchungserfolges mit sich.

In den folgenden zwei Fällen dieser Studie konnten die Opfer mit Hilfe der DNA-Analytik identifiziert werden.

Im aktuellsten Fall aus dem Jahr 2007 (Fall 18), war die moderne DNA-Technologie im Hinblick auf die kriminalistische Aufklärung von sehr großer Bedeutung.

So konnten die aufgefundenen, weitgehend skelettierten Leichenteile, trotz fortgeschrittener Autolyse des Gewebes, nach DNA-Analyse eindeutig identifiziert und dem vermissten Chinesen zugeordnet werden.

Außerdem genügten kleinste Blutspuren des Opfers aus um die DNA des Opfers in der Tatwohnung nachzuweisen.

Im vorgestellten Fall 15 aus dem Jahr 2005 erfolgte die Identifizierung des Opfers durch Recherche in der DNA-Analyse-Datei. Gefunden wurden zwei männliche Oberschenkel im fortgeschrittenen Fäulniszustand und nahezu vollständig von Gewebe befreite Unterschenkelknochen.

Die Leichenliegezeit betrug Wochen bis Monate, wobei genauere Einzelheiten nicht mehr beurteilt werden konnten.

Das an den Leichenteilen sichergestellte DNA-Material konnte einem Weißrussen zugeordnet werden, der aufgrund verschiedener Fahndungsersuche, u.a. internationaler Haftbefehl aus Minsk, in der Datei geführt wurde.

Karger et al. (2000) berichten im Zusammenhang mit der modernen DNA-Technologie über einen neuen Typen der defensiven Leichenzerstückelung.

Es wird ein Fall beschrieben, bei dem der Täter, nachdem er sein Opfer stranguliert und anschließend sexuellen Kontakt mit ihm hatte, beide Hände ab- und die äußeren Genitale heraustrennte. Das Motiv des gut informierten Täters war, biologische Spuren – Samen sowie Epithelzellen unter den Fingernägeln des Opfers vom Kratzen – zu beseitigen, die für die forensische DNA-Analyse brauchbar gewesen wären.

Das Wissen des Täters über die moderne DNA-Technologie und dass diese biologischen Spuren zu seiner Identifizierung führen könnten, veranlasste ihn zur Leichenzerstückelung und Beseitigung entsprechender Körperteile.

Karger et al. sehen darin eine neue Form der defensiven Leichenzerstückelung, die in Zukunft möglicherweise zunehmen könnte.

5. Zusammenfassung

Es wurden die Fälle krimineller Leichenzerstückelungen aus dem Sektionsgut des Institutes für Rechtsmedizin Hamburg der Jahre 1985 bis 2008 kasuistisch dargestellt und ausgewertet. Neben den Sektionsunterlagen wurden dafür auch die Ermittlungsakten der Kriminalpolizei und die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaften samt Gerichtsurteilen, soweit vorhanden, miteinbezogen.

Unter den insgesamt 18 Fällen waren 15 der defensiven und drei der offensiven Leichenzerstückelung zuzuordnen, wobei auch Kombinationen zu beobachten waren. Bei allen drei Tätern, die den Leichnam offensiv / im Wahn zerteilten lag eine Psychose vor.

Im Vergleich zum vorher untersuchten Zeitraum kristallisierten sich einige Veränderungen heraus.

Insgesamt war ein leichter Rückgang der Fallzahl von vorher durchschnittlich einem Fall pro Jahr auf im Schnitt 0,8 Fälle pro Jahr zu verzeichnen, wobei eine deutliche Abnahme der Fallzahl in den Jahren 1996 bis 2003 zu beobachten war.

Vormals dominierten in Hamburg die offensiven Fälle, nun sind es mit 83% eindeutig die defensiven Fälle.

Auch die bislang gültige Feststellung, dass die Opfer vornehmlich weiblichen Geschlechts sind, trifft auf diesen Untersuchungszeitraum nicht zu. Es waren unter den Opfern dieser Studie 61% männlichen Geschlechts.

Als Täter traten gemäß den Erwartungen mit 86% hauptsächlich Männer in Erscheinung.

Die Mehrzahl der Täter hatte eine nur geringe Schulbildung vorzuweisen und keine Berufsausbildung abgeschlossen. Die Täter, die eine Lehre absolviert hatten, hatten überwiegend handwerkliche Berufe erlernt. Etwa die Hälfte der Täter war zum Tatzeitpunkt arbeitslos und sozial randständig lebend.

Psyche und Persönlichkeit der Täter sowie die juristische Würdigung wurden, sofern darüber Informationen vorlagen, näher beleuchtet.

Hingewiesen wurde auf den besonderen Stellenwert der modernen DNA-Technologie im Hinblick auf die kriminalistische Aufklärung der Fälle. Die moderne DNA-Technologie brachte neben der enormen Steigerung des Untersuchungserfolges laut Karger et al. (2000) allerdings auch eine neue Form der defensiven Leichenzerstückelung hervor, die in Zukunft möglicherweise zunehmen könnte. Dabei handelt es sich um Täter, die über die moderne DNA-Technologie gut informiert sind und um biologischen Spuren zu beseitigen, die Leiche entsprechend zerstückeln.

6. Anhang

Fall 1: offensive Leichenzerstückelung



Bild 1: Leichnam mit erheblichen Verstümmelungen besonders im Gesichtsbereich



Bild 2: Abgetrennte Finger



Bild 3: Hand mit abgetrennten Fingern



Bild 4: Abgetrennte Genitalien



Bild 5: Flachdach, Bild der Verwüstung



Bild 6: Eines der Tatwerkzeuge



Bild 7: Abgeknicktes Messer



Bild 8: Elektrische Handstichsäge mit Blutanhaftungen

Fall 4: defensive Leichenzerstückelung



Bild 9: Im Zaun verfangener Torso



Bild 10: Torso mit „fachmännisch“ abgetrennten Extremitäten



Bild 11: Abgetrennte Gliedmaßen



Bild 12: Rechter Arm



Bild 13: Linker Arm



Bild 14: Rechtes Bein



Bild 15: Linkes Bein



Bild 16: Vergrabener Kopf



Bild 17: abgetrennter Kopf

Fall 14: offensive Leichenzerstückelung



Bild 18: Zugedeckter Leichnam und Werkzeuge



Bild 19: subtotale Abtrennung des Kopfes, Bruststichverletzungen



Bild 20: subtotale Abtrennung des Kopfes, Spuren massiver stumpfer Gewalteinwirkung gegen den Gesichts- und Hirnschädel

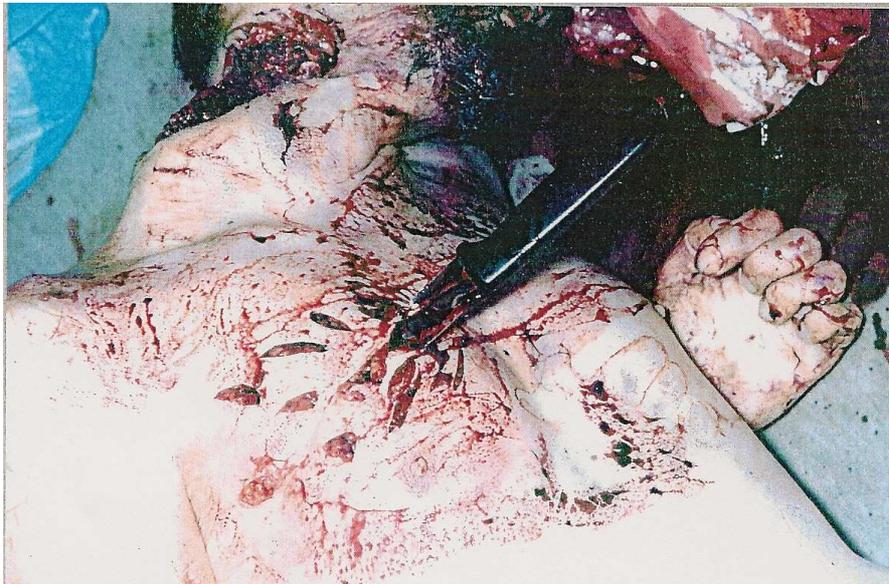


Bild 21: Bruststichverletzungen, noch im Leichnam steckendes Messer

Fall 16: offensive Leichenzerstückelung



Bild 22: Entkleideter Leichnam



Bild 23: Stichverletzungen



Bild 24: Abgetrennter Kopf



Bild 25: Schnittverletzungen oberhalb des Abtrennungsrandes

7. Literaturverzeichnis

Anders S, Heinemann A, Schmoltdt A, Püschel K (2000) Tod im Drogenmilieu – „Dumping“ und „Body packer“.
Z. Rechtsmedizin 10 : 153-158

Bauer G (1969) Jürgen Bartsch – Ein Bericht über den vierfachen Knabenmörder.
Arch. Kriminol. 144 : 61-91

Bonte W, Mayer R (1973) Analyse von Sägespuren bei krimineller Leichenzerstückelung.
Z. Rechtsmedizin 72 : 180-193

Brinkmann B (2004) Forensische DNA-Analytik.
Dtsch. Ärztebl. 101(34-35) : 2329-2334

Bschor F, Drews H, Smerling M (1970) Leichenzerstückelung nach Tötung.
Arch. Kriminol. 146 : 127-139

Burwinkel K (1986) Leichenzerstückelung – Forensisch-medizinische und kriminologische Aspekte.
Medizinische Dissertation, Universität Hamburg

Fraenckel P, Strassmann G (1924) Studien über Leichenzerstückelung.
Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 3 : 147-153

Gerchow J (1978) Zum Problem der defensiven Leichenzerstückelung durch an der vorangegangenen Tötung Unbeteiligte.
Z. Rechtsmedizin 81 : 151-156

Görndt J, Püschel K (2010) „Mord ohne Leiche“ oder – nur – ein ungewöhnlicher Fall von Kindesmisshandlung.
Arch. Kriminol. (Zum Druck angenommen)

Haberda A (1927) Kriminelle Leichenzerstückelung.
Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 10 : 242-248

Herrmann B, Grosskopf B, Fehren-Schmitz L, Schoon R (2007) Knochen als Spurenträger. In: Herrmann B, Saternus K-S (Hrsg.) Biologische Spurenkunde Band 1 Kriminalbiologie. Springer-Verlag, 115-147

Karger B, Rand SP, Brinkmann B (2000) Criminal anticipation of DNA investigations resulting in mutilation of a corps.
Int J Legal Med 113 : 247-248

Kreuz K, Verhoff MA (2007) Forensische Gesichtsrekonstruktion – Identifizierung bei Skelettfunden.
Dtsch Ärztebl. 104(17) : 1160-1165

Kunz J, Gross A (2001) Victim´s Scalp on the Killer´s Head: An unusual Case of Criminal Postmortem Mutilation.
Am. J. Forensic Med. Pathol. 22 : 327-331

Lignitz E (2004) Leichenbeseitigung, Leichenzerstückelung, Leichenverstümmelung.
In: Brinkmann B, Madea B (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin.
Springer Verlag, 210-222

Michel E (1895) Über kriminelle Leichenzerstückelung.
Vjschr. Gerichtl. Med. 10 : 261-309

Mittmeyer H-J, Welte R (1982) Todeszeitbestimmung nach Leichenzerstückelung.
Z. Rechtsmedizin 88 : 23-26

Olbrycht J (1932) Ein Fall von krimineller Leichenzerstückelung.
Beitr gerichtl Med 12: 17-54

Orsós A (1940) Leichenzerstückelung. In: Neureiter F, Pietrusky F, Schütt, E (Hrsg.)
Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik.
Springer Verlag, 446 f und 466

Pfeiffer H, Brinkmann B (2000) Sequenzanalyse mitochondrialer DNA in der Rechtsmedizin. Möglichkeiten und Grenzen einer neuen Analysemethode in der Spurenkunde.
Z. Rechtsmedizin 10 : 51-55

Pietrusky F (1926) Über kriminelle Leichenzerstückelung. Der Fall Denke.
Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 8 : 703-726

Polke J (1934) Der Massenmörder Denke und der Fall Trautmann. Ein Justizirrtum.
Arch. Kriminol. 95 : 8-30

Polke J (1939) Leichenzerstückelung mittels Papierschneidemaschine.
Kriminalistik 1: 14-16

Püschel K (2004) Hamburg-Thriller um den Säurefass-Mörder.
In: Rothschild M (Hrsg): Die unglaublichsten Fälle der Rechtsmedizin.
Militzke Verlag, 132-149

Püschel K, Koops E (1987) Zerstückelung und Verstümmelung (Teil 1 und 2)
Arch. F. Krim. 180 (1,2) : 28-40; 180 (3,4) : 88-100

Püschel K, Schröer J (2007) Die Bedeutung rechtsmedizinischer
Untersuchungsergebnisse bei der Erstellung von Fallanalysen.
In: Hoffmann M (Hrsg): Täterprofile bei Gewaltverbrechen (2. Auflage). Springer-
Verlag, 177-205

Rajs J, Lundström M, Broberg M, Lidberg L, Lindquist O (1998)
Criminal Mutilation of the Human Body in Sweden – A Thirty-Year Medico-Legal and
Forensic Psychiatric Study.
J. Forensic sci 43:

Schmidt I (1953) Kriminelle Leichenzerstückelung
Medizinische Dissertation, Universität Hamburg

Schneider V (1982) „Transit-Leichen“ – eine besondere Form der
Leichenbeseitigung.
Kriminalistik 10: 484-487

Schneider V, Bratzke H, Maxeiner H (1982) Über bemerkenswerte Befund bei einer
defensiven Leichenzerstückelung.
Z. Rechtsmedizin 89 : 131-143

Schumann, I-B (1998) Leichenbeseitigung und Leichenzerstückelung im Großraum
Düsseldorf.
Medizinische Dissertation, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Türk EE, Püschel K, Tsokos M (2004) Features Characteristic of Homicide in Cases
of Complete Decapitation.
Am. J. Forensic Med. Pathol. 25 : 83-86

Unterlöhner M (1986) Die defensive Leichenzerstückelung – eine besondere Form der Leichenbeseitigung – (Analyse von 12 Fällen aus den Jahren 1965-1985 in Berlin West).

Medizinische Dissertation, Freie Universität Berlin

Weber W, Schweitzer H (1973) Versuchte Beseitigung einer Kindesleiche durch Verbrennen.

Z. Rechtsmedizin 73 : 65-69

Weiss (1924/25) Der Fall Haarmann

Arch. Kriminol. 76 : 161-174

Wiegand P, Rolf B (2003) Analyse biologischer Spuren. Teil II: DNA-Typisierung.

Z. Rechtsmedizin 13 : 375-383

Ziemke E (1918) Über die kriminelle Zerstückelung von Leichen und die Sicherstellung ihrer Identität.

Vjschr. Gerichtl. Med. 56: 270-318

8. Danksagung

Ich danke Herrn Professor Dr. Püschel für die Möglichkeit eine Doktorarbeit am Institut für Rechtsmedizin zu schreiben und für seine stetige Unterstützung bei der Bearbeitung des Themas.

Auch gilt mein Dank allen Mitarbeitern aus dem Institut für Rechtsmedizin, die an der Durchführung dieser Arbeit beteiligt waren. Dabei von sehr großer Bedeutung war Herr Professor Beck-Bornhold, der mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand und in seinem monatlich stattfindenden Doktorandenseminar praktische Hilfe sowie großartige Motivationsarbeit leistete.

Der Staatsanwaltschaft Hamburg danke ich für die Erlaubnis zur Akteneinsicht. Besonders bedanke ich mich bei Herrn Paap vom LKA 41 und Oberstaatsanwältin Hiersemenzel für die Beschaffung und das Bereitstellen der entsprechenden Akten.

An dieser Stelle danke ich auch meinen Eltern für ihre Ermutigungen und Aufmunterungen, ohne die ich diese Arbeit weder begonnen noch fertig gestellt hätte.

9. Lebenslauf

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 23.11.1980

Geburtsort: Hamburg

Schulbildung:

1987 - 1991 Besuch der Grundschule Steinadlerweg in Hamburg

1991 - 2000 Besuch des Gymnasiums St. Georg in Horn

06/2000 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Studium:

10/2000 - 06/2006 Studium der Zahnmedizin,
Universität Hamburg

Berufliche Tätigkeit:

11/2006 - 10/2008 Assistenz Zahnärztin in der Zahnklinik Medeco
in Hamburg-Bahrenfeld

07/2009 - 04/2010 angestellte Zahnärztin in Buxtehude

Seit 06/2010 angestellte Zahnärztin in Hamburg

10. Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes kenntlich gemacht habe.

Ferner versichere ich, dass ich die Dissertation bisher nicht einem Fachvertreter an einer anderen Hochschule zur Überprüfung vorgelegt oder mich anderweitig um Zulassung zur Promotion beworben habe.

Unterschrift:

Joyce Adjei